



**SCHLUSSBERICHT
DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES
ZU DEM VON DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR**

2021

AUFGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSS

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Grundlagen der Jahresabschlussprüfung 2021	5
1.000 Prüfauftrag, Prüfungsgegenstand und -durchführung	5
1.100 Berichte über Prüfungsergebnisse	7
1.200 Abwicklung Jahresabschluss 2020 / Konsolidierter Gesamtabschluss 2018	7
1.300 Weitere Prüfungen durch das RPA	8
2. Ergebnis der Prüfung 2021	9
2.000 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung	9
2.100 Jahresergebnis 2021	9
2.200 Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2021	13
2.300 Bestätigungsvermerk	14
3. Haushaltsplanung 2021	15
3.000 Genehmigungsverfahren	15
3.100 Haushaltsausgleich in Planung und Ausführung	15
3.200 Haushaltssicherungskonzept	17
3.300 Kredite	19
3.400 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	22
4. Rechnungslegung 2021	23
4.000 Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung	23
4.200 Budgetierung im Ergebnishaushalt	24
4.300 Investive Deckungsringe im Finanzhaushalt	25
4.400 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und ihre Deckung	25
4.500 Haushaltsreste in Ergebnis- und Finanzrechnung	26
4.600 Verpflichtungsermächtigungen	28
5. Jahresabschluss 2021	29
5.100 Ergebnisrechnung	29
5.200 Finanzrechnung	39
5.300 Aktiva	41

5.400	Passiva	47
5.500	Anhang / Anlagen zum Anhang / Rechenschaftsbericht	55
6.	Feststellungen zu zentralen Themen	56
6.300	Elektronische Datenverarbeitung (EDV)	56
6.400	Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), nach der Vergabeverordnung (VgV) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)	56
6.500	Bautechnische Prüfung	63
6.600	Zuwendungen	68
7.	Prüfung der Verwaltung	72
7.040	Teilhaushalt 18 - Personal und Organisation	72
7.200	Teilhaushalt 42 - Stadtbibliothek	72
7.220	Teilhaushalt 43 - Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule	73
7.260	Teilhaushalt 50 - Soziales	73
7.280	Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie	75
8.	Sondervermögen - ohne gesonderte Entlastungsverfahren -	77
8.100	Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren	77
9.	Sondervermögen - mit gesonderten Entlastungsverfahren -	83
9.000	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	83
9.100	Eigenbetriebe	83
9.200	Stadtentwässerung Hannover	85
9.300	Städtische Häfen Hannover	85
9.400	Hannover Congress Centrum	85
10.	Beteiligung an Unternehmen, interkommunale Zusammenschlüsse	86
Anlage 1	Zusammenstellung aller Prüfberichte zum SB 2021	88
Anlage 2	Zusammenstellung aller Verwendungsnachweise zum SB 2021	89

Abkürzungsverzeichnis

ADA	Allgemeine Dienstanweisung
aha	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
AHW	Anschaffungs-/ Herstellungswerte
AiB	Anlagen im Bau
apl.	außerplanmäßig
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
Bj.	Berichtsjahr
Bz.	Berichtsziffer
DR	Deckungsring
Ds.	Drucksache
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
EöB	Eröffnungsbilanz
FB	Fachbereich
FI	Finanzbuchhaltung (Financial Accounting)
GB	Geschäftsbereich
Gj.	Geschäftsjahr
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HA	Haushaltsansatz
HCC	Hannover Congress Centrum
HR	Haushaltsrest
HFR	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche Ordnung
Hj.	Haushaltsjahr
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hpl.	Haushaltsplan
HSK	Haushaltssicherungskonzept
ILV	Interne Leistungsverrechnung
Info-Ds.	Informationsdrucksache
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung
LHH	Landeshauptstadt Hannover

MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NFVG	Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz
Nj.	Nachjahr
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
ÖPP / PPP	Öffentlich-Private Partnerschaft / Public Private Partnership
PBV	Pflege-Buchführungsverordnung
PWB / EWB	Pauschalwertberichtigung / Einzelwertberichtigung
RBW	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
RST	Rückstellungen
SAP	Software, Anwendungen und Produkte für die Datenverarbeitung
SB	Schlussbericht
SEH	Stadtentwässerung Hannover
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
SoPo	Sonderposten
TH	Teilhaushalt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
üpl.	überplanmäßig
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VA	Verwaltungsausschuss
VE	Verpflichtungsermächtigung
VgV	Vergabeverordnung
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VwN	Verwendungsnachweis
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

1. Grundlagen der Jahresabschlussprüfung 2021

1.000 Prüfauftrag, Prüfungsgegenstand und -durchführung

1.001 Prüfung des Jahresabschlusses als gesetzliche Pflichtaufgabe

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die pflichtgemäße Prüfung des Jahresabschlusses der LHH als Grundlage der Entscheidung des Rates über den Jahresabschluss und zugleich die Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 129 NKomVG.

Diese Prüfung schließt insbesondere die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune im Jahresabschluss (§ 128 Abs. 1 NKomVG) sowie die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, Richtlinien und Hinweise sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§ 156 Abs. 1 NKomVG) ein.

Gegenstand unserer Prüfung ist der von der Verwaltung aufgestellte und vom Oberbürgermeister am 21.07.2022 festgestellte „Jahresabschluss 2021 gemäß § 128 NKomVG“, der uns am 23.09.2022 endgültig vollständig vorgelegt wurde.

Zudem ist auch der Jahresabschluss des wirtschaftlich selbständig geführten Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren in die Prüfung einzubeziehen. **Dieser Jahresabschluss ist gemäß § 139 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Satz 2 KomEinrVO** gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Kommune.

1.002 Terminvorgabe für den Beschluss über den Jahresabschluss durch das NKomVG

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG war der Jahresabschluss für das Hj. 2021 bis zum 31.03.2022 aufzustellen. Dagegen war der Jahresabschluss 2021 des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren gemäß spezieller Vorschriften der PBV bis zum 30.06.2022 aufzustellen (siehe Bz. 8.102).

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG ist eine Beschlussfassung der vom RPA geprüften Jahresabschlüsse durch den Rat bis Ende des nachfolgenden Jahres vorgesehen, hier also Ende 2022.

1.003 Prüfungsergebnisse im Schlussbericht dokumentiert

Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG in diesem Schlussbericht dargestellt und im Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

In diesem Bericht werden nur wesentliche Feststellungen dokumentiert. Demnach unterbleibt eine Berichterstattung bei Positionen, die unwesentlich sind bzw. bei denen keine wesentlichen Feststellungen getroffen wurden. Insofern ergeben sich Brüche in der Bezifferung bei den Bz. 5 bis 7.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen i. H. v. ± einer Einheit (€, %) auftreten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG und der begründenden Unterlagen erfolgte nach den Vorgaben des § 156 Abs. 1 NKomVG.

Der Prüfung des Jahresabschlusses ist im Bj. die begleitende Prüfung der FB (einschließlich laufender Kassenvorgänge und Belege gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG) vorgeschaltet.

Auf Grund der Coronapandemie wurden im Bj. Vorort-Prüfungen in der Verwaltung und auch Kassenprüfungen nur eingeschränkt durchgeführt.

1.004 Weitere gesetzlich vorgeschriebene sowie vom Rat übertragene Prüfungen

Im NKomVG nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses genannt und dennoch nicht von ihr getrennt zu sehen, sind die übrigen durch § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG vorgegebenen Prüfungen der

- Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie ihre dauernde Überwachung,
- Vergaben vor Auftragserteilung.

Hinzu kommen die gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. der RPO durch den Rat übertragenen Prüfungen:

- Vorräte und Vermögensbestände,
- Ordnungs- / Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und kommunalen Stiftungen,
- Betätigung der LHH als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Kassen- sowie Buch- und Betriebsprüfungen bei Dritten, soweit sich die LHH dies vorbehalten hat.

Wesentliche Feststellungen aus diesen Prüfungen sind ebenfalls in diesem Schlussbericht dargestellt.

1.005 Risikoorientierter Prüfungsansatz

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung, die jedoch gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere wegen beschränkter Personalressourcen begrenzt werden muss.

Ausgehend von einem risikoorientierten Prüfungsansatz bestimmen sich die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen (System- und Einzelfallprüfungen) durch unsere Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Die Auswahl der Stichproben beruht auf einem Verfahren der sachbezogenen Auswahl, nicht auf einem mathematisch-statistischen Verfahren. Ausgewiesene Werte in der Buchführung und deren Bewertung werden anhand von Nachweisen beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung im Jahresabschluss. Die Prüfung wird so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen.

Soweit sich Prüfungsfeststellungen nur auf einzelne Dezernate oder Fachbereiche konzentrieren, folgt dies aus den bei den Prüfungen gesetzten Schwerpunkten, auf die sich dann unsere Feststellungen beziehen. Dies stellt jedoch keinen Vergleich der Qualität der in den jeweiligen Verwaltungsbereichen geleisteten Arbeit untereinander dar.

Über die finanziellen Auswirkungen der Coronapandemie berichten wir gesondert unter der Bz. 2.105.

1.006 Gesonderter Schlussbericht zum konsolidierten Gesamtabschluss 2021

Die LHH hat gemäß § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG für das Hj. 2021 einen konsolidierten Gesamtabschluss zu erstellen. Dieser ist gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG durch das RPA zu prüfen. Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG soll der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Hj. aufgestellt werden, da der Rat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über diesen Abschluss bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Hj. folgt, zu beschließen hat.

Aktuell liegen die konsolidierten Gesamtabschlüsse 2019 und 2020 zur Prüfung vor. Wir werden über das Ergebnis dieser Prüfungen sowie den folgenden entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG jeweils einen gesonderten Schlussbericht erstellen.

1.100 **Berichte über Prüfungsergebnisse**

1.101 Berichte und Feststellungen gegenüber der Verwaltung

Unsere Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen teilen wir der Verwaltung schriftlich mit. Einen Überblick vermittelt **Anlage 1 „Zusammenstellung aller Prüfberichte zum SB 2021“**. Grundsätzlich haben diese Prüfungsbemerkungen Bezug zur Haushaltswirtschaft des Bj., sie können aber auch zurückliegende Rechnungsjahre betreffen bzw. aus Gründen der Aktualität teilweise schon das Verwaltungshandeln im laufenden Jahr zum Gegenstand haben.

Die LHH hat in zunehmendem Maße Zuwendungen (EU, Bund, Land) erhalten. In den Zuwendungsbescheiden wird der LHH auferlegt, vom RPA testierte Verwendungsnachweise vorzulegen. Diese Prüfungen sind durch die Komplexität der Vorgänge und Vorschriften zumeist sehr zeitaufwendig. Die Prüfungen sind in **Anlage 2 „Zusammenstellung aller Verwendungsnachweise zum SB 2021“** zusammengefasst.

1.102 Zeitnahe Informationen für den HFR

Grundsätzlich unterrichten wir die Mitglieder des HFR über wesentliche Ergebnisse durchgeführter Prüfungen, so dass die Entscheidung über die Entlastung auf einer breiteren Informationsbasis durch zeitnahe Berichterstattung beruht.

1.200 **Abwicklung Jahresabschluss 2020 / Konsolidierter Gesamtabschluss 2018**

1.201 Entlastung des Jahresabschlusses 2020 nicht innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist beschlossen

Der Oberbürgermeister legte den Jahresabschluss 2020 im Mai 2022 zur Beschlussfassung verfristet vor (Ds. 2233/2021). Die gesetzliche Frist zur Entlastung des Jahresabschlusses bis zum 31.12.2021 (§ 129 Abs. 1 NKomVG) war damit nicht eingehalten.

Nach vorbereitender Beratung im HFR am 11.05.2022 sowie im VA am 19.05.2022 beschloss der Rat am 19.05.2022 die Entlastung des Oberbürgermeisters zum Jahresabschluss 2020.

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG ist der Kommunalaufsichtsbehörde der Beschluss unverzüglich mitzuteilen. Die Unterrichtung erfolgte am 23.05.2022.

Der Jahresabschluss wurde zusammen mit unserem Schlussbericht - nach öffentlicher Bekanntmachung am 02.06.2022 - im Zeitraum vom 03.06.2022 bis 14.06.2022 öffentlich ausgelegt.

1.202 Konsolidierter Gesamtabchluss 2018 - Beschluss nicht innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist gefasst

Der Oberbürgermeister legte den von ihm am 19.05.2022 festgestellten „Konsolidierten Gesamtabchluss 2018 gemäß § 129 NKomVG“ zusammen mit unserem Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung vom 25.05.2022 im Juni 2022 zur Beratung vor (Ds. 0946/2021).

Der Rat hat am 29.09.2022 nach der Vorbereitung im HFR am 29.06.2022 sowie im VA am 07.07.2022 den Beschluss gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabchluss 2018 gefasst.

Im Anschluss daran wurde am 04.10.2022 die Kommunalaufsichtsbehörde über den Beschluss unterrichtet und der konsolidierte Gesamtabchluss mit dem Konsolidierungsbericht zusammen mit unserem Schlussbericht - nach öffentlicher Bekanntgabe am 08.10.2022 - im Zeitraum vom 10.10.2022 bis 18.10.2022 öffentlich ausgelegt.

1.300 **Weitere Prüfungen durch das RPA**

1.301 Gesetzlich bestimmte Aufgaben des RPA außerhalb des Kernhaushaltes

Die Prüfungsaufgaben des RPA sind grundsätzlich gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG gesetzlich festgelegt (siehe Bz. 1.001, 1.004 und 1.006) bzw. gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG vom Rat übertragen (siehe Bz. 1.004). Diese Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf Eigenbetriebe und -gesellschaften in dem vorbestimmten Umfang (siehe Bz. 8.100, 9. und 10.100).

Auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ist das RPA der LHH zum zuständigen RPA des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover bestimmt (siehe Bz. 10.200). Die dortige Prüfungstätigkeit entspricht gemäß NKomVG der originären Prüfung des RPA bei der LHH.

1.302 Übernahme freiwilliger Prüfungsleistungen durch das RPA

Über den gesetzlichen Rahmen hinaus übernimmt das RPA nur dann weitere Prüfungsleistungen, soweit hieran ein übergeordnetes Interesse durch die LHH vorliegt.

Im Bj. wurden folgende Prüfungen erbracht:

- Vergaben nach VgV und VOB (EU-weite und nationale), Nachträge und Schlussrechnungen nach VOB und HOAI bei geförderten Baumaßnahmen in festgelegtem Umfang für
 - hanova WOHNEN GmbH
 - hanova GEWERBE GmbH
- Prüfung des jeweils vorliegenden Jahresabschlusses des Niedersächsischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung e. V.

2. Ergebnis der Prüfung 2021

2.000 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung

2.001 GoB allgemeine Grundlage der kommunalen Buchführung

Nach dem NKR bilden gemäß § 110 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 36 Abs. 2 KomHKVO die GoB die allgemeine Grundlage der kommunalen Buchführung. Wesentlich sind als Rahmengrundsätze die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit, der Richtigkeit und Willkürfreiheit, der Vollständigkeit inkl. Stichtags- und Periodisierungsprinzip, der Einzelbewertung und der Nachprüfbarkeit sowie als Abgrenzungsgrundsätze das Realisations- und das Imparitätsprinzip.

Der Grundsatz der Richtigkeit gilt gemäß § 37 Abs. 2 KomHKVO als erfüllt, wenn der Jahresabschluss nach den gültigen Regeln erstellt wurde und die Ansätze und Werte in nachprüfbarer, objektiver Form aus den ordnungsgemäßen Belegen und Büchern herzuleiten sind. Gemäß § 37 Abs. 1 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune verschaffen kann.

2.002 Rechnungslegung / Buchführung ordnungsgemäß

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB.

Die Bilanz zum 31.12.2021 ist ordnungsgemäß aus der Bilanz des Vj. entwickelt worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unserer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Verordnungen und Erlassen.

2.100 Jahresergebnis 2021

2.101 Bedeutung des Jahresergebnisses

Mit der Vorgabe, die kommunale Haushaltswirtschaft im Land Niedersachsen nach den GoB im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen (§ 110 Abs. 3 NKomVG), hat der Gesetzgeber das beabsichtigte Ressourcenverbrauchskonzept verwirklicht. Hiernach soll sich sämtlicher Werteverzehr der Rechnungsperiode in der Ergebnisrechnung abbilden, so neben zukünftigen Belastungen, die sich in dieser Periode begründen, auch der für die Abnutzung von Vermögensgegenständen anzusetzende Aufwand.

Tatsächlich wird diese Zielsetzung teils durch rechtliche Vorgabe, teils durch eigenes Handeln nicht erreicht:

- Abzinsung der Pensions- / BeihilfeRST: nicht realisierbare Zinserträge zur Auffüllung des Erfüllungsbetrages für die Pensionszusagen führen zu regelmäßiger Ergebnisbelastung (§ 45 Abs. 3 KomHKVO)
- überhöhte Abschreibungsaufwendungen in Folge zu hoher Wertansätze bei abnutzbaren Anlagegütern (z. B. Straßen)

- bspw. fehlende bzw. nicht vollständig gebildete RST (z. B. RST für Stadtanteile Straßenreinigung / Regenentwässerung)
- Verschiebungen in der Periodenzuordnung, z. T. ohne Einfluss der LHH (z. B. Spitzabrechnung des Gemeindeanteiles an der Einkommensteuer gemäß Gemeindefinanzreformgesetz)

Insofern kann das jeweils ausgewiesene Jahresergebnis nicht den absoluten Stand der Haushaltswirtschaft zum Ende der jeweiligen Rechnungsperiode wiedergeben.

2.102 Entfall der Berichtigungen der EöB

Ergebnisneutrale Berichtigungen der EöB waren gemäß § 62 Abs. 3 KomHKVO bis zum zehnten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss, also bis zum 31.12.2020, zulässig. Ab dem Rechnungsjahr 2021 können notwendige Korrekturen nur noch ergebniswirksam gebucht werden, d. h. im Falle der Herabsetzung bzw. Auflösung stellen sie gewillkürte Erträge im jeweiligen Rechnungsergebnis dar.

Solche Sachverhalte lagen im Rechnungsergebnis 2021 nicht vor; jedoch bestehen noch zur EöB gebildete RST, so für inzwischen erfolgte Grundstücksübertragungen für die Erweiterung der Medizinischen Hochschule Hannover (10,220 Mio €).

2.103 Entwicklung des Jahresergebnisses 2021

Das Rechnungsergebnis 2021 schloss mit einem Jahresfehlbetrag von 97,197 Mio € ab, mithin weniger als die Hälfte des Vorjahresdefizits von 209,936 Mio €. In der Planung wurde für das Bj. noch insbesondere coronabedingt ein Jahresfehlbetrag von 202,920 Mio € prognostiziert. Das Jahresergebnis 2021 setzt sich wie folgt zusammen:

Rechnungsergebnis in Mio €	2018	2019	2020	2021
Kernhaushalt	-0,091	4,560	-209,973	-97,264
Stiftungen	0,012	0,049	0,038	0,066
Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	-0,078	4,609	-209,936	-97,197

Jahresbezogene Ergebnisentwicklung:

Jahresergebnis 2020 (Jahresfehlbetrag)	-209,936 Mio €
<ul style="list-style-type: none"> • Produkt 61101 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage • Produkt 61201 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft • Saldo restliche Produktergebnisse 	+101,595 Mio € +8,806 Mio € <hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> +2,338 Mio €
Jahresergebnis 2021 (Jahresfehlbetrag)	-97,197 Mio €

In diesem Jahresfehlbetrag fehlt noch der Aufwand aus der erforderlichen RST Bildung für Umlagen von circa 25 bis 30 Mio € (siehe auch Bz. 5.102, TH 99, Produkt 61101 - Steuern und allgemeine Zuweisungen).

Weitergehende Berichterstattung über wesentliche Ist-Ist-Veränderungen von Produktergebnissen, die die Ergebnisentwicklung insgesamt begründen, siehe Bz. 5.100 - Ergebnisrechnung -. An dieser Stelle wird auch über den Personalaufwand in zusammengefasster Form berichtet.

Damit haben wir erstmalig im Schlussbericht auf den Ist-Ist-Vergleich der Rechnungsergebnisse mit dem Vj. auf Ebene der Kostenarten verzichtet (bis SB 2020, Bz. 5.100,). Grund ist die - für sich gesehen - unzureichende Aussagekraft der Veränderungen nur der einzelnen Haushaltspositionen im Jahresvergleich.

Der FB Finanzen nimmt im Sinne von § 57 KomHKVO im vorgelegten Rechenschaftsbericht (JA 2021, Seite 269 ff.) eine Plan-Ist-Analyse der Jahresrechnung für das Bj. vor.

2.104 Erweiterte Betrachtung des Rechnungsergebnisses

Um die in Bz. 2.101 geäußerte Kritik an der Aussagekraft des Jahresergebnisses in der heute gesetzlich vorgeschriebenen Form zu untermauern, erweitern wir die Ergebnisbewertung um die Liquiditätsentwicklung. Diese setzt sich aus dem Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) sowie der Tilgungsleistungen von Investitionskrediten und der Guthabenentwicklung zusammen. Für die Hj. 2017 bis 2021 liegen folgende Werte vor:

	2017 in Mio €	2018 in Mio €	2019 in Mio €	2020 in Mio €	2021 in Mio €
Rechnungsergebnis	-11,788	-0,078	4,609	-209,936	-97,197
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	28,736	197,503	-7,566	-21,730	-38,422
abzgl. Tilgungen für Investitionskredite	65,361	64,656	66,169	85,245	81,455
Summe	-36,625	132,847	-73,735	-106,975	-119,877
Tagesgelder	74,400	144,940	2,640	2,640	0
Liquiditätskredite	62,549	85,094	24,734	114,248	237,657
Bilanzstichtag					
(im Jahresdurchschnitt)	(128,957)	(122,667)	(78,218)	(237,866)	(208,454)

Im Ergebnis lässt sich für den Bewirtschaftungszeitraum 2017 bis 2021 feststellen:

- Dem ungedeckten konsumtiven Verzehr von 204,365 Mio € (Saldo der Ergebnisse aus lfd. Verwaltungstätigkeit zzgl. der Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten) steht ein Anstieg aufgenommener Liquiditätskredite von 182,552 Mio € gegenüber (vgl. § 17 Abs. 1 KomHKVO).
- Die verbleibende Differenz (21,813 Mio €) entspricht in etwa dem Rückgang des Tagesgeldbestandes im Betrachtungszeitraum (Bilanzstichtag 2016: 22,400 Mio €, 2021: 0 €); restliche Abweichungen entstammen haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen (z. B. Durchlaufende Posten mit abweichenden Perioden der Weiterleitung).
- Für die in der Ergebnisrechnung enthaltenen - nicht zahlungswirksamen - Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachvermögen (im Bj. 115,954 Mio €) sind entsprechende Einzahlungen (z. B. bei Benutzungsgebühren) zu kalkulieren, die der Kommune Ersatzinvestitionen ermöglichen sollen.

In dem o. a. Betrachtungszeitraum standen für diesen Zweck jedoch nach Rechnungsergebnissen keine Zahlungsmittel zur Verfügung.

- In dem erhöhten Bestand an Liquiditätskrediten - zwischen 2017 bis 2021 um 175,108 Mio € - sind jedoch weitere bilanzielle Verschlechterungen bzw. Risiken der Liquiditätslage aus zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht berücksichtigt. So hat sich der Saldo der Geldanlagen in diesem Zeitraum um 74,440 Mio € verringert, der Saldo der RST um 104,945 Mio € (ohne Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen auf Grund ihrer Langfristigkeit) erhöht.

Die Obergrenze für Liquiditätskredite des Kernhaushalts lag im Bj. bei 777,000 Mio € (siehe Bz.3.304). Insofern besteht trotz des Anstiegs der Liquiditätskredite sowie der bilanziellen Belastungen zwar weiterhin ein finanzieller Spielraum für die unterjährige Wirtschaftsführung, jahresbezogene Defizite bei lfd. Salden der Verwaltungstätigkeit größer 100,007 Mio € begrenzen diesen jedoch auf nur wenige zukünftige Jahre.

2.105 Direkte Auswirkungen der Coronapandemie im Rechnungsergebnis 2021

2020 war das Rechnungsergebnis erheblich durch Auswirkungen der Coronapandemie belastet. Vom Gesamtfehlbetrag von 209,936 Mio € entfielen rund 80,000 Mio € Defizit auf diesen Umstand. Wesentliche Einzelpositionen waren:

- 9,750 Mio € direkte Corona-Beihilfe der LHH (Produkt 57101 - Wirtschaftsförderung Dritte, Zuwendungen -; Ds. 0793/2020)
- 10,000 Mio € Eigenkapitalstärkung der Deutschen Messe AG (Produkt 57302 - Sonstige Unternehmen -; Ds. 2573/2020 N2, 2573/2020 N2 E1)
- 21,870 Mio € geringerer Überschuss im Produkt 61101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlage -

Direkte Auswirkungen der Coronapandemie können im Produktergebnis durch z. B. gegenläufige Entwicklungen ohne Corona-Bezug nicht immer vollständig bestimmt werden. Im Bj. können wir gegenüber 2020 nur geringe Auswirkungen der Pandemie feststellen, insbesondere:

- 11,340 Mio € gegenüber 2019 gestiegener Aufwand für Befreiung Entgeltspflicht Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung -; Ds. 0926/2021, 0787/2021)
- 2,022 Mio € höherer Verlustausgleich für das HCC (Produkt 57104 - Verlustausgleich HCC -; Ds. 1240/2022). Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 (1,849 Mio €) wurden im Bj. 3,871 Mio € geleistet.
- 700 T€ Verzicht auf Sondernutzungsgebühren „Tische und Stühle“ (Produkt 57304 - Sondernutzung -; Ds. 0078/2021, 1022/2021)

Daneben bestehen in weiteren Bereichen Einbußen in geringerem Umfang, so z. B. bei Produkt 54602 - Parkeinrichtungen -. Überschlägig ergeben sich nach unserer Bewertung im Jahresergebnis 2021 insgesamt 20,000 Mio € bis 25,000 Mio € direkt der Coronapandemie zuzurechnende Belastungen.

2.106 Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2021 in die Zukunft verlagert

Aus dem Jahresfehlbetrag von	97,197 Mio €
coronabedingte Belastungen der Haushaltswirtschaft	circa <u>25,000 Mio €</u>
herausgerechnet, verbleibt ein Restbetrag von	72,197 Mio €

Damit verbleibt ein Sockelbetrag, der als strukturelles Defizit einzuordnen ist. Ein solches hatten wir bereits auch in Vj. von jeweils mindestens 60,000 Mio € festgestellt (siehe SB 2019, Bz. 3.303, Seite 15; SB 2020, Bz. 3.205, Seite 18). Die Verwaltung bestätigte für das Hj. 2021 das strukturelle Defizit gemäß Planbasis auf 90,000 Mio € (siehe Ds. 0024/2021 - HSK X, Bz. 3.201).

Dennoch ist der Jahresfehlbetrag **in vollständiger Höhe** gemäß § 182 Abs. 4 Satz 2 NKomVG als durch die epidemische Lage begründet vorzutragen (siehe Ds. 2061/2022). Dies bedeutet jedoch die Möglichkeit eines Ausgleichs des von uns als strukturell erachteten Defizits über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren.

2.200 **Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2021**

2.201 Bei einer Bewertung des vorgelegten Jahresabschlusses 2021 bitten wir den Fokus auf folgende Feststellungen aus der Abschlussprüfung zu richten:

- Sich verringernder finanzieller Spielraum für die Wirtschaftsführung bei fortlaufenden Jahresdefiziten (siehe Bz. 2.104)
- Vollständiger Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2021 erst in bis zu 30 Jahren rechtlich zulässig (siehe Bz. 2.106)
- Tilgung der Investitionskredite weder in Planung noch Rechnung durch Zahlungsüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit gewährleistet (siehe Bz. 3.101)
- Finanzierung der Investitionen weder in Planung noch Rechnung gedeckt (siehe Bz. 3.102)
- Netto-Neuverschuldung eingetreten (siehe Bz. 3.303)
- Erneute körperliche Bestandsaufnahme von Festwerten bisher nicht flächendeckend erfolgt (siehe Bz. 4.002)
- Verschiedene Mängel bei der Abrechnung von Baumaßnahmen (siehe Bz. 6.533)
- Einrichtung eines städtischen Kompetenzzentrums zur Steuerung der Zuwendungsgewährungen und -akquisen (siehe Bz. 6.603)
- Nicht ausreichende Überprüfung der Anspruchsgrundlagen bei der Gewährung von Verdienstausfallentschädigungen für Ratsmitglieder (siehe Bz. 7.042)

2.300 **Bestätigungsvermerk**

2.301 Keine Einschränkung für eine Entlastung aus der Jahresabschlussprüfung

Die nach § 128 NKomVG vorgeschriebenen Unterlagen zum Jahresabschluss 2021 wurden vollständig vorgelegt. Dies galt auch für die nach § 1 Satz 2 KomEinrVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV vorgeschriebenen Jahresabschlussunterlagen des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren, die nach § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses sind.

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2021, der ebenfalls vom Rat zu beschließen ist (§ 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG), lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Derzeit prüfen wir die konsolidierten Gesamtabchlüsse 2019 und 2020. Wir werden über diese Prüfungen gesondert berichten.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 gemäß dem Aufgabenkatalog des § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt. Dabei haben wir unsere Prüfungen gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen auf einzelne Prüfungsunterlagen zu beschränken. Unbesetzte Stellen - wie auch in anderen Bereichen der Verwaltung - sowie zunehmende Prüfaufgaben, z. B. bei Verwendungsnachweisen, verstärken diesen Prozess, dürfen jedoch nicht zu einer Aushöhlung der gesetzlich verankerten Kontrollfunktion des RPA führen.

Die Prüfung wird so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage auswirken, erkannt werden. Die wesentlichen Ergebnisse unserer stichprobenweisen Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus den Büchern, dem Inventar und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden ist. Insgesamt vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der LHH.

Zum Jahresabschluss 2021 der LHH ergaben sich keine Prüfungsfeststellungen, die einem Beschluss über den Jahresabschluss und einer Entlastung des Oberbürgermeisters durch den Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG entgegenstehen.

Hannover, den 24.11.2022



(Alexander Lau)
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

3. Haushaltsplanung 2021

3.000 Genehmigungsverfahren

3.001 Keine fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Hj. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vorgelegt werden. Mit Schreiben vom 19.05.2021 wurde die vom Rat am 25.03.2021 beschlossene Doppelhaushaltssatzung für die Hj. 2021/2022 der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Damit war eine fristgerechte Vorlage bei der Kommunalaufsicht nicht gegeben. Die Genehmigung erfolgte mit Datum vom 19.08.2021.

Die Haushaltssatzung wurde am 02.09.2021 im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung des Hpl. nebst Anlagen erfolgte in der Zeit vom 03.09.2021 bis zum 13.09.2021.

3.002 Genehmigung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung wurde unter Berücksichtigung der durch das MI ergangenen Hinweise genehmigt. Auf Grund der von der LHH als strukturell eingestuften Fehlbeiträge in der Planung für die Hj. 2021 und 2022 (jeweils 42 % des Fehlbetrages; insgesamt 214 Mio € (Ds. 0024/2021)) bestand die Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK.

Die Hinweise der Kommunalaufsicht bezogen sich auf die Beschlussfassung der Liquiditätskredite der Eigenbetriebe und dem Nettoeregietrieb sowie des städtischen Investitionsprogramms, die Inhalte der Übersicht über die VE sowie die zur Zeit der Genehmigung noch nicht erfolgten Beschlussfassungen der KGA 2017 bis 2019. Weiterhin wurde begründet, dass die Obergrenze der Kreditaufnahme für Investitionen trotz des bereits sehr hohen Schuldenstandes nur auf Grund einer erheblichen Nettoposition und begründeter Notwendigkeit der Investitionsvorhaben genehmigt werden konnte. Jedoch bemängelte die Kommunalaufsicht die für sämtliche Investitionsvorhaben (inkl. HR) nicht ausreichende Liquiditätsversorgung und forderte die LHH auf, künftig nur ein realistisch umsetzbares Volumen an Investitionsmaßnahmen zu veranschlagen.

3.100 Haushaltsausgleich in Planung und Ausführung

3.101 Tilgung nicht durch Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit gedeckt.

Die ordentliche Tilgung der Kredite für Investitionen ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Bei der Prüfung der vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorgaben rechnen wir die auf die Sonderhaushalte entfallende Tilgung heraus, da ihnen zum Ausgleich bei der LHH keine Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüberstehen, sondern diese als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erfasst werden.

	Ansatz in Mio €	Rechnung in Mio €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.405,743	2.385,626
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.487,341	2.424,048
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-81,598	-38,422
Tilgung von Investitionskrediten	*91,792	*81,455
Fehlbetrag in Planung / Rechnung aus Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-173,390	-119,877

* Gesamttilgungsbetrag (einschließlich auf Sonderhaushalte entfallende Tilgung): Ansatz 102,757 Mio €, Rechnung 90,996 Mio €

Weder in der Haushaltsplanung noch in der Ausführung standen Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Tilgung der Investitionskredite bereit. Stattdessen ist dieser Betrag rechnerisch vollständig aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten abgedeckt (siehe Bz. 3.304).

3.102 Finanzierung der im Bj. veranschlagten Investitionstätigkeit nicht gedeckt

Nach § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG sind neben dem o. g. Haushaltsausgleich (siehe Bz. 3.101) die Liquidität sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Die Gesamtdeckung der Investitionstätigkeit des Bj. (ohne Ausleihungen und entsprechende Rückflüsse) in Ansatz und Rechnungsergebnis gem. § 17 KomHKVO beträgt:

	Planung in Mio €	Rechnung in Mio €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-232,405	-210,091
Überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	0	-38,422
abzgl. Tilgung Investitionskredite	91,792	81,455
Tilgung Liquiditätskredite	-	0
+ Deckung gemäß § 17 Abs. 2 KomHKVO	0	0*
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	62,315	49,846
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	139,492	155,285
+ Deckung gemäß § 17 Abs. 3 KomHKVO	201,807	205,131

Gesamtdeckung für Investitionstätigkeit gemäß § 17 KomHKVO	-30,598	-4,960
<u>Nachrichtlich:</u>		
./ HR aus 2020 (investiv)	280,436	
+ Restermächtigung für Kredite aus 2020	101,087	
Deckungslücke	-209,947	

* Deckung gemäß § 17 Abs. 2 KomHKVO: Im Bj. lagen im Ergebnis keine Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit vor.

Die gemäß § 17 Abs. 2 KomHKVO vorgesehene Rückführung von Liquiditätskrediten war mangels Überschüssen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nicht gegeben; tatsächlich erhöhte sich der Saldo der Liquiditätskredite im Bj. um 123,409 Mio € (inkl. 9,530 Mio € im Rahmen des internen Cashmanagements) auf 237,657 Mio €.

Im Ergebnis war - wie bereits im Vj. - die Finanzierung der Investitionen gemäß der Ausgleichsregelungen des § 17 KomHKVO weder in der Planung sichergestellt noch in der Rechnung gedeckt.

3.103 Städtische Grundsätze für das Ausführen des Hpl.

Der Oberbürgermeister hat zusätzlich zu den im Hpl. veröffentlichten allgemeinen Anweisungen des Rates (Teil I, Seite 19 - 21) und den Verwaltungsrichtlinien für das Ausführen des Hpl. (Teil I, Seite 22 - 26) durch Rundschreiben auf haushaltsrechtliche Bestimmungen hingewiesen und Regelungen zur Ausführung des Hpl. festgelegt:

Mit dem Haushaltsrundschreiben Nr. 9/2020 wurde auf die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG hingewiesen:

- Aufwendungen und Auszahlungen durften demnach nur geleistet werden, wenn für sie eine rechtliche Verpflichtung bestand oder sie für die Erfüllung notwendiger Aufgaben zwingend erforderlich waren.
- Neue Investitionsvorhaben durften nicht begonnen, sondern lediglich fortgesetzt werden. Demzufolge mussten bereits im Vj. Ansätze oder freigegebene VE verfügbar gewesen sein.

Weiterhin wurden mit Haushaltsrundschreiben Nr. 2/2021 die Regelungen zur Budgetierung und zu Deckungsfähigkeiten aktualisiert.

3.200 **Haushaltssicherungskonzept**

3.201 Haushaltssicherungskonzept X für die Hj. 2021 bis 2024 beschlossen

Bei Nichterreichen des Haushaltsausgleiches gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG ist gemäß § 110 Abs. 8 Satz 1 NKomVG ein HSK aufzustellen. Bereits in der Haushaltsplanung für das Bj. war ein deutliches Defizit i. H. v. 202,920 Mio € (davon laut Verwaltung 117,000 Mio € coronabedingt) ausgewiesen sowie die Ergebnisse der

mittelfristigen Finanzplanung ebenfalls mit deutlichen Fehlbeträgen in der Planung prognostiziert.

Gemäß § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 NKomVG braucht jedoch im Falle epidemischer Lagen entgegen der Regelung des § 110 Abs. 8 Seite 1 NKomVG im betreffenden Hj. kein HSK aufgestellt zu werden, wenn der Haushaltsausgleich auf Grund der epidemischen Lage nicht erreicht wird. Von diesem Recht wurde für die coronabedingten Anteile des Fehlbetrages in der Planung 2021 Gebrauch gemacht, für die verbleibenden - strukturellen - Bestandteile des Defizites von dann 90,000 Mio € in 2021 und 62,000 Mio € in 2022 das HSK X beschlossen (siehe Ds. 0024/2021).

Dieses umfasst mit einer Laufzeit von vier Jahren (2021 bis 2024) fünf Säulen und soll insgesamt ein Konsolidierungsvolumen von 90,000 Mio € erbringen:

1. Zukunftspakt: aufgabenkritische Verwaltungsmodernisierung (Volumen 35,000 bis 40,000 Mio €)
2. Aufgabenverteilung staatlicher Ebenen / Konnexität / Region: hier will die LHH mit anderen Kommunen ein Memorandum zur vollständigen Kostenentlastung für übertragene Aufgaben des Bundes oder Landes erstellen
3. Beiträge der Beteiligungen: diese sollen 21,000 Mio € zur Konsolidierung beitragen
4. Einzelprojekte, u. a. in den Bereichen Fördermittel, Vertragsmanagement, Altenheime, Fuhrparkmanagement (Volumen 4,000 Mio €)
5. Ertragssteigerungen: diese sind bereits in die Haushaltsplanungen einbezogen worden.

Dabei sieht u. E. die Ausnahmeregelung zum Verzicht auf ein HSK (§ 182 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG) keine Unterscheidung in strukturelle und pandemiebedingte Anteile der Fehlbeträge vor; sogar ein vollständiger Verzicht auf ein HSK wäre hier zulässig gewesen.

Die coronabedingten Anteile des Fehlbetrages in der Planung begründen sich gegenüber der mittelfristigen Planung 2021 insbesondere in 98,000 Mio € geringeren Gewerbesteuererträgen (unter Berücksichtigung der Minderaufwendungen der Gewerbesteuerumlage 90,000 Mio €).

Im Rechnungsergebnis spiegelte sich diese Prognose nicht wieder, hier lag das Gewerbesteuerergebnis lediglich 11,981 Mio € unter dem mittelfristigen Planwert. Weiterhin wurden höhere Verlustausgleiche an das HCC (+2,500 Mio €) prognostiziert, von denen 1,855 Mio € nicht ausgeschöpft wurden.

3.202 Anforderungen an das HSK X nicht eingehalten.

In der Sitzung am 25.03.2021 beschloss der Rat über das HSK X (Ds. 0024/2021) mit einem Umfang von 90,000 Mio € und einer Laufzeit von vier Jahren. Für den nach Verwaltungseinschätzung coronabedingten Fehlbetrag in der Planung wurde hingegen gemäß der Ausnahmeregelung des § 182 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG auf ein HSK verzichtet (siehe auch Bz. 3.201).

Wie zuvor dargestellt bezifferte die Verwaltung das strukturelle Defizit auf 90,000 Mio € in 2021 und 62,000 Mio € in 2022. Die Kommunalaufsicht griff in der Genehmigung der Haushaltssatzung 2021/22 das HSK X auf und ging sogar - ohne nähere Darstellung - von einem noch höheren strukturellen Fehlbetrag in der Planung i. H. v. 160,900 Mio € aus. Das strukturelle Defizit des Doppelhaushaltes 2021/2022 sowie aus der mittelfristigen Finanzplanung war durch das neue HSK folglich nicht abgedeckt. Dies hatte die Verwaltung in der entsprechenden Ds. auch dargestellt. Es

verbleibt ein Fehlbetrag in der mittelfristigen Ergebnisplanung von kumuliert 257,000 Mio €.

Das MI kritisierte insbesondere, dass das HSK X in vielen Punkten nur unzureichend ausgestaltet war (mit Verweis auf den Runderlass des MI „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten“ (RdErl. des MI. v. 17.09.2019 - 33.1 - 10005, § 110 Abs. 8 NKomVG)). Insbesondere bezog sich die Kritik auf folgende Punkte:

- fehlende Darstellung konkreter Einzelmaßnahmen in nennenswertem Umfang noch deren Einsparpotential
- keine konkrete Zeitplanung über den Umsetzungszeitpunkt
- fehlende Gesamtübersicht über die beabsichtigten Maßnahmen
- Aufgabenkritik bzgl. freiwilliger Leistungen hat nicht stattgefunden
- Zieldatum für den Haushaltsausgleich nicht benannt
- erneut ansteigende freiwillige Aufwendungen

Das HSK wurde ungeachtet der aufgezeigten Mängel vor dem Hintergrund der Anerkennung ernsthafter Sparbemühungen im Rahmen des geplanten aufgabenkritischen Modernisierungsprozesses sowie der Coronapandemie nur ausnahmsweise in der vorgelegten Form akzeptiert.

3.300 Kredite

3.301 Kreditermächtigung für Investitionen nicht ausgeschöpft.

Kreditermächtigungen dürfen nach § 120 Abs. 3 NKomVG bis zum Ende des folgenden Hj. und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Hj. verwendet werden - für die Übertragung der Ermächtigung ist formal ein HR zu bilden (siehe Bz. 4.502).

Die Kreditaufnahmen für Kernhaushalt und Sondervermögen stellen sich im Vergleich zur verfügbaren Kreditermächtigung wie folgt dar:

	Kreditermächtigung 2021				Kreditaufnahmen 2021			
	2019* Mio €	2020 Mio €	2021 Mio €	gesamt Mio €	2019* Mio €	2020 Mio €	2021 Mio €	Summe Mio €
Kernhaushalt	0	101,087	139,492	240,579	0	101,087	54,198	155,285
nachrichtlich:								
städt. Alten- und Pflegezentren	0,350	0,680	0,660	1,690	0	0	0	0
Städt. Häfen Hannover	2,549	4,295	21,068	27,912	2,500	0	0	2,500
SEH	49,100	51,000	42,000	142,100	0	0	0	0
HCC	0	0	0	0	0	0	0	0
ZVK	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	51,999	157,062	203,220	412,281	2,500	101,087	54,198	157,785

*bis Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 / 2022

Für eine Übertragung ins Nj. standen Restermächtigungen von insgesamt 149,022 Mio € einschließlich der Ermächtigungen für die Sonderhaushalte bereit. Den Kernhaushalt betrafen davon 85,294 Mio €.

3.302 Kreditobergrenze für den Kernhaushalt eingehalten

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Inanspruchnahme von Investitionskrediten (§§ 110, 111 NKomVG, § 17 KomHKVO) darf die Höhe der tatsächlichen Kreditaufnahmen den Saldo aus Investitionstätigkeit nicht überschreiten. Der Saldo der Investitionstätigkeit bestimmt sich aus Ziffer 32 des gemäß KomHKVO verbindlichen Musters 12 - Finanzrechnung -.

Ausleihungen an Sonderhaushalte sowie Investitionen der Stiftungen (Wertpapiere) sind aus dem Saldo der Investitionstätigkeit herauszurechnen, um die Investitionen des Kernhaushaltes der entsprechenden Kreditaufnahme gegenüberstellen zu können:

	Einzahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Auszahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Saldo der Investitionstätigkeit Mio €
Finanzrechnung	59,387	212,591	-153,204
abzüglich Ausleihungen der Sonderhaushalte	9,541*	2,500	7,041*
abzüglich Wertpapiere der Stiftungen	3,150	0	3,150
Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Kernhaushaltes	46,696	210,091	-163,395

*In der Finanzrechnung wurden 44 T€ Tilgungen der Stadtentwässerung, die dem Vj. zuzurechnen waren, erst in 2021 erfasst und die Tilgungen im Bj. entsprechend zu hoch ausgewiesen. In der Bilanz ist der korrekte Saldo der Ausleihungen dargestellt; dieser beträgt demnach 6,997 Mio €.

Die Kreditaufnahmen des Kernhaushalts (155,285 Mio €) unterschreiten damit den entsprechenden Saldo der Investitionstätigkeit (-163,395 Mio €) im Bj. um 8,110 Mio €. Die Kreditobergrenze wurde somit eingehalten.

3.303 Netto-Neuverschuldung für Investitionen im Kernhaushalt eingetreten

Aus der Differenz von Kreditaufnahme und ordentlicher Tilgung ist die Netto-Neuverschuldung zu ermitteln. Im Kernhaushalt lag im Bj. eine Netto-Neuverschuldung von 73,830 Mio € vor.

	2019		2020		2021	
	Kern- haushalt	gesamt	Kern- haushalt	gesamt	Kern- haushalt	gesamt
	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
Kreditaufnahmen	96,253	100,213	110,000	111,200	155,285	157,785
Tilgung (ohne Umschuldung)	66,169	75,708	85,299	95,334	81,455	90,996
Netto-Neuverschuldung	30,084	24,505	24,701	15,866	73,830	66,789
Umschuldung	864,251		735,475		308,183	

*Bilanziell stieg die Nettoneuverschuldung um 73,786 Mio € aufgrund einer falschen Perio-
denzuordnung einer Tilgung der Stadtentwässerung i. H. v. 44 T€.

Der FB Finanzen weist die Tilgungsleistung für den Kernhaushalt mit 90,0 Mio € aus (Jahresabschluss 2021, Seite 313). Hierin sind 8,5 Mio € für Tilgungen für kreditähnliche Rechtsgeschäfte (insbesondere Mietzahlungen auf Grund sehr langfristiger Mietverträge) enthalten. Nach geltendem Kontenrahmen stellen Tilgungen von ÖPP-Maßnahmen eine Investition dar, obwohl sie nicht der Definition des § 60 Nr. 22 KomHKVO entsprechen. Die vom FB Finanzen gewählte Darstellung ist allerdings mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

3.304 Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten eingehalten.

Nach § 122 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Gegenüber der in § 122 Abs. 1 NKomVG festgelegten Sechstelgrenze gilt in epidemischen Lagen nach § 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 8 NKomVG jedoch abweichend ein höherer Betrag von höchstens einem Drittel der geplanten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit als genehmigungsfrei. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite von 777,000 Mio € unterschritt diese Grenze um 24,914 Mio € und war somit genehmigungsfrei.

Liquiditätskredite (jeweils Tagesendstand)	2020 Mio €	2021 Mio €
Betrag zum 31.12.	114,248	237,657
davon im Rahmen des internen Cash-Managements	5,670	15,200
Maximal aufgenommenener Betrag	528,764	472,048
Minimal aufgenommenener Betrag	24,759	36,848
Durchschnittsbetrag	237,866	208,454

3.400 **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Die Kommunen haben gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 NKomVG und § 9 KomHKVO in den Hpl. auch eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu integrieren. Die mittelfristige Planung erfolgte auf Grund des Doppelhaushalts 2021/2022 für die Jahre 2023 bis 2025. Die zu Grunde liegenden Annahmen sind im Hpl. Teil I - Allgemeines, Seite 112 aufgeführt. Die gemäß § 9 Abs. 3 KomHKVO vorgegebene Berücksichtigung der vom MI ermittelten Orientierungsdaten ist - mit Anpassungen - erfolgt.

In der Planung der Jahre 2023 bis 2025 werden jeweils Fehlbeträge ausgewiesen, im Jahr 2025 noch 49,623 Mio €. Der Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleiches gemäß § 110 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NKomVG ist somit nicht eingehalten.

3.401 Erträge

Sowohl beim Gemeindeanteil der Einkommensteuer als auch bei der Gewerbesteuer wird trotz Unsicherheiten, u. a. auf Grund der Coronapandemie, ab 2022 gemäß o. a. Orientierungsdaten durchgängig eine Steigerung i. H. v. 5,9 % zugrunde gelegt.

Im Jahr 2021 zeigten sich gegenüber der Planung (607,111 Mio €) in der Rechnung deutlich höhere Gewerbesteuererträge i. H. v. 692,419 Mio €. Dieses Niveau wurde in der mittelfristigen Planung erst für das Jahr 2024 prognostiziert. Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer (Ist 2021: 270,843 Mio €; Ansatz 2021: 270,582 Mio €) entwickelten sich im Bj. plangemäß. Wir halten die angegebenen Steigerungsraten - auch im Hinblick auf eine vorsichtige Haushaltsplanung - aus heutiger Sicht daher für angemessen.

3.402 Aufwendungen

Die Steigerungsraten bei Aufwendungen für aktives Personal sowie Sach- und Dienstleistungen sind unter Berücksichtigung der Steigerungsraten in Vj. dagegen knapp bemessen. Die Erhöhung der Personalaufwendungen lag in den vergangenen sechs Jahren mit einer Ausnahme erheblich über dem angesetzten Wert von 2 bis 2,5 % jährlich.

Ähnliches gilt für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Bei Steigerungsraten der vergangenen Jahre im teils zweistelligen Prozent-Bereich ist eine Erhöhung um 1,5 % für uns nicht nachvollziehbar. Dem sich aus den GoB ableitenden Imparitätsprinzip wurde in dieser Hinsicht nicht entsprochen.

3.403 Investitionen

Die mittelfristige Finanzplanung schließt das Investitionsprogramm ein (§ 9 Abs. 2 KomHKVO). Dieses findet sich im Hpl. 2021/2022 Teil III.

Die Auszahlungsansätze für Investitionsmaßnahmen sind - wie in Vj. - sehr hoch bemessen. In den letzten Rechnungsergebnissen zeigten sich stets deutliche Abweichungen zwischen der Planung und dem tatsächlichen Mittelabfluss. Dieser Aspekt fand im Hpl 2021/2022 keine Berücksichtigung. Planungen i. H. v. 341,703 Mio € (Ansatz 2023) stehen Rechnungsergebnisse der Vj. von durchschnittlich 163,554 Mio € (2015 bis 2019) gegenüber. Die pauschale Mittelübertragung von HR kritisierten wir bereits in Vj. (siehe SB 2020, Bz. 5.504, Seite 31).

4. Rechnungslegung 2021

4.000 Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung

4.001 Körperliche Inventur erfolgt nur bei Vorräten

Zum Schluss eines jeden Hj. ist nach § 124 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 39 Abs. 1 KomHKVO eine Inventur durchzuführen, um die im wirtschaftlichen Eigentum der LHH stehenden Vermögensgegenstände sowie die Schulden und Rückstellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (Gol) vollständig aufzunehmen.

Über interne Vorgaben, insbesondere die „Inventurrichtlinie der LHH“ (Stand: 06.07.2006), werden keine bestimmten Inventurverfahren für einzelne Verwaltungsgliederungen vorgegeben. Die Einhaltung der rechtlichen Inventurvorgaben obliegt den FB.

Für Vorräte wird die körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag bestätigt (siehe Jahresabschluss 2021, Seite 274).

4.002 Bewertungsvereinfachung angewendet

Gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG ist das Vermögen grundsätzlich im Wege der Einzelveranschlagung mit den AHW anzusetzen, bei abnutzbarem Vermögen vermindert um bisher angefallene Abschreibungen. Zur Bewertungsvereinfachung kann Anlagevermögen bei relativ unveränderter Bestandsentwicklung und einem Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung als Festwert ausgewiesen werden (§ 48 Abs. 1 KomHKVO).

Gemäß Haushaltsrundschriften Nr. 2/2020, „Aufstellungsverfahren Hpl. 2021/2022 - Ergebnishaushalt“ -, Ziffer 3.3, sind nachfolgende Anlagen zum Festwert bilanziert (Bestandswert 2021):

- | | |
|---|--------------|
| • Technische Verkehrseinrichtungen (z. B. Schilder, Fahrradbügel, Poller) | 3,343 Mio € |
| • Straßenbäume | 93,592 Mio € |
| • Straßenbegleitgrün | 3,343 Mio € |
| • Ausstattung Eilenriede (z. B. Bänke, Papierkörbe) | 5,040 Mio € |
| • Aufwuchs Stadtwälder (aufstehendes Holz) | 6,650 Mio € |
| • Ausstattung und Aufwuchs Friedhöfe | 19,807 Mio € |

Der Gesamtbestand an Festwerten (131,775 Mio €) ist bei einem bilanzierten Sachvermögen 2021 von 8.887,748 Mio € von nachrangiger Bedeutung.

Die i. d. R. innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausweis des Festwertes in der Bilanz (hier erste Eröffnungsbilanz 2011) durchzuführende körperliche Bestandsaufnahme gemäß § 48 Abs. 1 KomHKVO ist bei der LHH bisher flächendeckend nicht erfolgt.

4.200 **Budgetierung im Ergebnishaushalt**

4.201 Keine formale Budgetabrechnung

Die Untergliederung des Haushaltes in Budgets ist gemäß § 4 KomHKVO vorgegeben. Eine nähere Konkretisierung findet über den Hpl. (siehe Hpl. 2021/2022 I. Allgemeiner Teil, Seite 45 ff.) sowie interne Rundschreiben statt.

Die Budgeteinhaltung wird intern durch den FB Finanzen geprüft. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Ermächtigungen für die Bildung von HR. Eine Mitteilung der Ergebnisse an die betroffenen FB erfolgt nicht.

Die internen Budgetierungsregeln von 2014 wurden durch Haushaltsrundschreiben 02/2021 aktualisiert. U. a. wurde darin festgelegt, dass Mittel zur baulichen Unterhaltung zwar den N-Budgets der TH zugehörig sind, eine Deckung jedoch nachrangig auch teilhaushaltsübergreifend erfolgen könne. Überschreitungen dieser Ansätze rechneten wir bei der Ermittlung der Ergebnisse der N-Budgets entsprechend heraus.

Der Ausgleich von Überschreitungen durch entsprechende Deckungsfähigkeiten im Buchungssystem erfolgte nicht. Unsere Kritik besteht weiterhin, den Ausgleich im Buchhaltungssystem abzubilden sowie eine formale, bekanntzugebende Budgetabrechnung vorzunehmen.

4.202 Fehlender Budgetausgleich in Rechnung nicht dokumentiert

Gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG bzw. § 6 der Haushaltssatzung liegt eine Überschreitung der Planansätze nicht vor bzw. gilt als genehmigt, wenn sie auf Buchungen außer- oder überplanmäßiger Abschreibungen bzw. Beihilfe- und Pensionsrückstellungen oder RST im Rahmen des Jahresabschlusses zurückzuführen ist.

Das P- und das ZP-Budget bilden ein gemeinsames teilhaushaltsübergreifendes Budget.

Danach ist folgendes Budgetergebnis festzustellen:

- Im **N- / B-Budget** - Transferaufwendungen und alle Aufwendungen, die den anderen Budgets nicht zugeordnet sind - liegt eine Überschreitung in drei TH von insgesamt 1,831 Mio € vor. In zwei TH wurden zudem HR ohne ausreichend vorhandene Ermächtigung (961 T€) gebildet.

Soweit im Übrigen im Gesamthaushalt ausreichend Deckungsmittel zur Verfügung standen, wurden sie formal nicht für die Bereitstellung der erforderlichen Ermächtigung herangezogen bzw. ausgewiesen.

- Das **P-Budget** (disponible Personalaufwendungen) wurde um 27,043 Mio € (4,6 %) unterschritten. Der FB Personal und Organisation führte hierzu bereits im Vj. die schwierige Stellenbesetzungssituation (Fachkräftemangel, Coronapandemie) an. Diese Gründe haben weiterhin Bestand.
- Das **ZP-Budget** (nicht disponible Personalkosten) ist unter Herausrechnung der Überschreitung der Pensions- und Beihilferückstellungen gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG eingehalten.

- Das **Z-Budget** (zweckbestimmte Aufwendungen und Erträge ohne Geldmittelfluss) ist teilhaushaltsübergreifend gegenseitig deckungsfähig und ist nach Herausrechnung üpl. Abschreibungen gemäß § 117 Abs. 5 NKomVG eingehalten.

4.300 **Investive Deckungsringe im Finanzhaushalt**

4.301 Bildung von investiven DR

Für die Investitionsmaßnahmen 2021 wurde im Hpl. u. a. festgelegt, dass grundsätzlich alle Ansätze innerhalb eines TH gemäß § 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 KomHKVO gegenseitig deckungsfähig sind (siehe Hpl. 2021/2022, Teil I, Allgemeiner Teil, Seite 54 ff.).

Darüber hinaus wurden u. a. folgende, sich mit den DR der TH überschneidende Deckungsfähigkeiten hergestellt:

- innerhalb des Baudezernats: die investiven Auszahlungsansätze gegenseitig,
- Projekte Hannover City 2020+ (einschließlich der VE): alle Ansätze, teilhaushaltsübergreifend gegenseitig,
- DR Investitionsmemorandum 500 plus: alle Ansätze teilhaushaltsübergreifend mit Maßnahmen des Memorandums sowie innerhalb der jeweiligen TH sowie
- Kronsberg Süd: eigener DR, teilhaushaltsübergreifend, enthält auch Einzahlungen des TH 23 aus Grundstücksverkäufen.

4.302 Prüfung der DR für Investitionen

Das Volumen der insgesamt 54 DR betrug im Bj. 310,260 Mio €, wovon 168,402 Mio € (54,3 %) ausgeschöpft wurden. Die Ermächtigung sämtlicher DR wurde eingehalten.

4.400 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und ihre Deckung**

4.401 Entscheidungsbefugnisse für üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen gelockert

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG i. V. m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung entscheidet der Kämmerer über üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung bis 108 T€ je Einzelfall, darüber hinaus der Rat. Bis zum 31.03.2021 galt für Rechtsgeschäfte jeglicher Art zudem eine Wertgrenze von 5,000 Mio € je Einzelfall als unerheblich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt waren:

- Die üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen mussten in Folge der Coronapandemie entstanden sein.
- Eine Eilentscheidung durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 89 NKomVG durfte auf Grund zeitlicher Unabweisbarkeit zur Vermeidung erheblicher Gefahren oder Nachteile nicht möglich sein.

Für aus der pandemischen Lage resultierende üpl. Aufwendungen musste die Deckung nicht gegeben sein (§ 182 Abs. 4 Nr. 6 NKomVG). Sie führen damit zu einem Fehlbetrag im Rechnungsergebnis.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss sind spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses über die im Hj. von der Verwaltung genehmigten üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten (§ 117 Abs. 1 NKomVG).

4.402 Volumen der üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen

Insgesamt wurden in vier Fällen 3,085 Mio € aus der pandemischen Lage resultierende üpl. Aufwendungen durch die Verwaltung bewilligt. Die Aufwendungen fielen in den TH 18 (1,835 Mio €; Beschaffung von Antigen-Schnelltests und Durchführung von Hybridveranstaltungen) und TH 51 (1,250 Mio €; Beschaffung Antigen-Schnelltests) an.

Sonstige üpl. Aufwendungen fielen im Bj. nicht an.

Es bestand Übereinstimmung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit den Buchungen des SAP-Systems.

4.500 **Haushaltsreste in Ergebnis- und Finanzrechnung**

4.501 Rechtliche Grundlage für HR

HR dürfen nach Maßgabe des § 20 KomHKVO als zusätzliche Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen in erforderlicher Höhe in das Nj. übertragen werden. Erforderlich ist gemäß Haushaltsrundschriften 07/2021 eine Begründung, warum die Mittel in 2021 nicht verwendet werden konnten sowie die im Nj. zur Verfügung stehenden Mittel inkl. RST für den jeweiligen Zweck nicht ausreichen werden.

Neben diesen nicht ausgeschöpften Aufwandsermächtigungen sind auch nicht verbrauchte, zweckgebundene Erträge entsprechend § 18 Abs. 1 KomHKVO als weitere Aufwandsermächtigung ins Nj. zu übertragen. Weitere nicht verbrauchte Erträge sind grundsätzlich nicht zur Erhöhung von Ansätzen für Aufwendungen übertragbar.

4.502 Im Bj. gebildete HR

Die im Jahr 2021 gebildeten HR teilen sich auf folgende Haushaltspositionen auf:

Haushaltsreste	Mio €
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4,558
18. Transferaufwendungen	1,508
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4,235
20. Summe der ordentlichen Aufwendungen	10,301
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	8,244
26. Baumaßnahmen	75,323
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	33,022
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,095
29. Aktivierbare Zuwendungen	10,064
30. Auszahlungen sonstige Investitionstätigkeiten	21,068

31. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	147,816
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	106,362

Von den noch verfügbaren Kreditermächtigungen des Bj. (149,022 Mio €) wurden 106,362 Mio € durch HR übertragen; 42,660 Mio € verfielen somit, davon 42,000 Mio € für die SEH und 660 T€ für die städt. Alten- und Pflegezentren. Die übertragenen Anteile beziehen sich auf die LHH (85,294 Mio €) und die städt. Häfen (21,068 Mio €). Im Gegensatz zu Vj. rückte der FB Finanzen somit davon ab, die noch verfügbaren Ermächtigungen in voller Höhe zu übertragen (vgl. Haushaltsplan, Allg. Teil I, Seite 54).

Zur erforderlichen Begründung der gebildeten HR gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO siehe Bz. 5.502.

4.503 HR in der Ergebnisrechnung ohne vorhandene Ermächtigung gebildet

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden zeitlich nach der Feststellung des Budgetergebnisses HR gebildet. Gemäß § 20 Abs. 2 KomHKVO bedarf es hierzu einer nach der Budgetabrechnung noch verfügbaren Ermächtigung aus Planansätzen.

In zwei TH der Ergebnisrechnung fehlten nach unserer Feststellung die Ermächtigungen von 961 T€ für gebildete HR. Es wurde kein Ausgleich der Überschreitung durch formale Bereitstellung vorgenommen; materiell hätten noch ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung gestanden.

4.504 HA für Investitionen nur teilweise übertragen

Ohne die HR für Ausleihungen an Sonderhaushalte aus aufgenommenen Krediten (21,068 Mio €) wurden 126,748 Mio € für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt gebildet. Im Vergleich zum Vj. ist dies ein Rückgang um 153,688 Mio €.

Das Volumen der auf das Nj. übertragenen HR und ihr prozentuales Verhältnis zur Gesamtsumme der HA für Investitionen des jeweiligen Hj. hat sich folgendermaßen entwickelt:

Jahr	Haushaltsreste (nur Aufwendungen / Auszahlungen)			
	Ergebnisrechnung		Investitionen in der Finanzrechnung*	
	Mio €	HR in %	Mio €	HR in %
2017	50,208	2,2	176,238	93,0
2018	14,196	0,6	240,653	129,4
2019	10,461	0,4	253,752	149,3
2020	12,668	0,5	280,436	144,1
2021	10,301	0,4	126,748	54,5

* Ohne Abwicklung von Kreditaufnahmen für Ausleihungen

Mit Vorlage des Hpl. 2014 hat der FB Finanzen Finanzkorridore für Investitionsauszahlungen je TH eingeführt. Beabsichtigt war, die hohen HR aus dem Vj. erheblich abzubauen und damit die rechtliche Vorgabe der Kassenwirksamkeit in der Ansatzplanung stärker zu berücksichtigen. Dennoch stieg die Summe investiver HR über die Jahre kontinuierlich an und überstieg bis zum Vj. den jahresbezogenen Ansatz erheblich (im Vj. um 85,844 Mio €).

Um die massive Schieflage zwischen übertragenen HR für Investitionen und vorhandener Kreditermächtigung abzubauen, wurde durch das Haushaltsrundsreiben Nr. 07/2021 für das Bj. bestimmt, investive HR grundsätzlich nur zu übertragen, wenn der Mittelabfluss für das Nj. wahrscheinlich und die vorhandene Ermächtigung nicht auskömmlich war. Unsere Kritik der Vj. ist damit umgesetzt.

4.600 **Verpflichtungsermächtigungen**

VE ermächtigen die Verwaltung gemäß § 119 NKomVG zur Abgabe verpflichtender Erklärungen, um Investitionen zu beginnen. Sie sind im Jahr der Kassenwirksamkeit als HA vorzusehen und belasten den Finanzhaushalt dieses Jahres.

Der Gesamtbetrag der VE des Kernhaushalts für das Hj. 2021 wurde entsprechend § 112 Abs. 2 Nr. 1d NKomVG auf 132,197 Mio € festgesetzt.

Entwicklung der Inanspruchnahmen der letzten fünf Jahre:

Hj.	Veranschlagte VE	Beanspruchte VE	
	Mio €	Mio €	%
2017	76,576	46,754	61,1
2018	136,438	49,244	36,1
2019	106,348	41,272	38,8
2020	188,244	53,438	28,4
2021	132,197	50,344	38,1

Wir empfehlen - wie bereits in Vj. - das Instrument der VE bedarfsgerecht zu veranschlagen und von den FB zweckentsprechend einzusetzen.

5. Jahresabschluss 2021

5.100 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung	Ergebnis 2021 Mio €	Ergebnis 2020 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
ordentliche Erträge				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.227,503	977,011	250,492	25,6
1.1 Realsteuern	843,306	601,121	242,185	40,3
1.2 Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	374,624	362,166	12,458	3,4
1.3 sonstige Gemeindesteuern	9,573	13,723	-4,150	-30,2
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen	382,570	456,996	-74,426	-16,3
2.1 Schlüsselzuweisungen	129,758	122,159	7,599	6,2
2.3 sonstige allgemeine Zuweisungen	57,180	207,744	-150,564	-72,5
2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	195,632	127,093	68,539	53,9
3. Auflösungserträge aus Sonderposten (SoPo)	27,881	26,854	1,027	3,8
3.1 Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	26,743	26,084	0,659	2,5
3.2 Erträge aus der Auflösung von SoPo für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,750	0,481	0,269	55,9
3.4 weitere Erträge aus der Auflösung von SoPo	0,387	0,289	0,098	33,9
4. sonstige Transfererträge	24,377	22,509	1,868	8,3
4.1 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	19,400	18,105	1,295	7,2
4.2 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	4,042	3,852	0,190	4,9
4.4 andere sonstige Transfererträge	0,935	0,552	0,383	69,4
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	65,879	55,229	10,650	19,3
5.1 Verwaltungsgebühren	28,377	24,367	4,010	16,5
5.2 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	37,501	30,862	6,639	21,5
6. privatrechtliche Entgelte	80,782	78,691	2,091	2,7
6.1 Mieten und Pachten	20,275	20,490	-0,215	-1,0
6.2 Erträge aus Verkauf	2,019	1,887	0,132	7,0
6.3 sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	58,487	56,314	2,173	3,9
7. Kostenerstattungen, Kostenumlagen	532,383	487,602	44,781	9,2
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	68,114	80,120	-12,006	-15,0
8.1 Zinserträge	3,035	3,904	-0,869	-22,3
8.2 Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen	53,083	72,203	-19,120	-26,5
8.3 sonstige Finanzerträge	11,996	4,012	7,984	>100
9. aktivierte Eigenleistungen	8,050	6,983	1,067	15,3
11. sonstige ordentliche Erträge	92,326	84,809	7,517	8,9
11.1 Konzessionsabgaben	41,343	38,529	2,814	7,3
11.2 Erstattung von Körperschaftsteuer	0,000	0,891	0,891	-100,0
11.3 besondere Erträge	11,557	13,330	-1,773	-13,3
11.4 nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	16,202	7,162	9,040	>100
11.5 andere sonstige ordentliche Erträge	23,225	24,898	-1,673	-6,7
12. = Summe ordentliche Erträge	2.509,865	2.276,804	233,061	10,2
ordentliche Aufwendungen				
13. Aufwendungen für aktives Personal	586,223	581,734	4,489	0,7
13.1 Dienstaufwendungen	453,385	450,251	3,134	0,7
13.2 Beiträge zu Versorgungskassen	29,905	29,330	0,575	2,0
13.3 Beiträge zu gesetzlichen Sozialversicherungen	77,999	75,314	2,685	3,6
13.4 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	4,337	4,566	-0,229	-5,0
13.5 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	10,120	13,373	-3,253	-24,3
13.6 Zuführungen zur Beihilferückstellung	4,824	3,639	1,185	32,6
13.7 Zuführung zu Rückstellungen für Altersteilzeit	5,654	5,261	0,393	7,5

	Ergebnis 2021 Mio €	Ergebnis 2020 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
14. Aufwendungen für Versorgung	82,369	78,331	4,037	5,2
14.1 Versorgungsaufwendungen	51,210	49,511	1,699	3,4
14.3 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	9,808	8,937	0,871	9,7
14.4 Zuführung zu Pensionsrückstellungen	17,710	14,352	3,358	23,4
14.5 Zuführung zur Beihilferückstellung	3,641	5,531	-1,890	-34,2
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	322,533	263,635	58,898	22,3
15.1 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	83,623	71,535	12,088	16,9
15.2 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	19,275	10,487	8,788	83,8
15.3 Mieten und Pachten	57,135	54,734	2,401	4,4
15.4 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	81,204	77,769	3,435	4,4
15.5 Haltung von Fahrzeugen	5,399	4,961	0,438	8,8
15.6 besondere Aufwendungen für Beschäftigte	5,753	4,330	1,423	32,9
15.7 besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	17,631	25,223	-7,592	-30,1
15.8 Verbrauch von Vorräten	2,582	2,169	0,413	19,0
15.9 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen	49,931	12,426	37,505	>100
16. Abschreibungen	124,660	119,350	5,311	4,4
16.1 Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen	115,954	110,653	5,301	4,8
16.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen	8,706	8,697	0,009	0,1
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	37,270	35,807	1,463	4,1
17.1 Zinsaufwendungen	26,249	25,615	0,634	2,5
17.2 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite	0,006	0,022	-0,016	-72,7
17.3 sonstige Finanzaufwendungen	11,014	10,170	0,844	8,3
18. Transferaufwendungen	1.234,515	1.190,639	43,876	3,7
18.1 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	131,515	147,093	-15,578	-10,6
18.2 Schuldendiensthilfen	6,477	2,932	3,545	>100
18.3 Sozialtransferaufwendungen	599,038	554,759	44,279	8,0
18.4 Steuerbeteiligungen	48,433	39,003	9,430	24,2
18.5 allgemeine Zuweisungen	5,403	5,196	0,207	4,0
18.6 allgemeine Umlagen	443,648	441,642	2,006	0,5
18.7 sonstige Transferaufwendungen	0,002	0,013	-0,011	-84,6
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	231,755	209,266	22,489	10,7
19.1 sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,657	0,293	0,364	>100
19.2 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	8,560	8,103	0,457	5,6
19.3 Geschäftsaufwendungen	57,386	56,845	0,541	1,0
19.4 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	5,925	6,109	-0,184	-3,0
19.5 Erstattung für Aufwendungen von Dritten	159,195	137,897	21,298	15,4
19.8 besondere Aufwendungen	0,032	0,018	0,014	77,8
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.619,325	2.478,761	140,564	5,7
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresfehlbetrag (-)	-109,460	-201,957	-92,497	-45,8
22. außerordentliche Erträge	20,281	8,045	12,236	>100
23. außerordentliche Aufwendungen	8,019	16,024	-8,005	-50,0
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	12,262	-7,978	20,240	
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	-97,197	-209,936	-112,739	-53,7

Das Jahresergebnis des Bj. schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 97,197 Mio € (Vj. 209,936 Mio €) ab. Wie unter Bz. 2.103 dargestellt, haben wir die Berichterstattung an dieser Stelle für ein besseres Verständnis auf den Ist-Ist-Vergleich mit dem Vj. auf Produktebene bzw. zu Personalaufwand zusammengefasst.

5.101 Ergebnisentwicklung Personal

Der Anteil der Aufwendungen für aktives Personal an den ordentlichen Aufwendungen stieg um 4,489 Mio € auf 586,223 Mio €. Der Planansatz von 604,744 Mio € wurde damit i. H. v. 18,521 Mio € nicht ausgeschöpft. Ursächlich war eine hohe Anzahl nicht besetzter Stellen (Stand 14.12.2021: 724,03 freie Stellen - entspricht 7,0 % der Planstellen von Kernverwaltung und Betrieben sowie aller aufgabenbedingten apl. Stellen der Kernverwaltung). Diese Vakanzen begründeten sich u. a. mit Arbeitgeberwechseln, vermehrten Eintritten in den Ruhestand sowie internen Stellenwechseln. Insbesondere die schwierige Bewerberlage führte häufig zu Wiederholungen von Stellenbesetzungsverfahren. Die meisten vakanten Stellen gab es im Verwaltungsbereich sowie in technischen und sozialen Berufen (z. B. OE 51.4 - Kindertagesstätten -, OE 57.3 - Betrieb Städtische Alten- und Pflegezentren).

Der für 2021 geplanten Stellenausweitung um 241,34 Stellen (Vj. 74,23 Stellen) in der Kernverwaltung standen in 2021 Stellenstreichungen von 35,5 Stellen gegenüber (Vj. 10 Stellen). Von den zusätzlich geplanten Stellen konnten bis zum 31.12.2021 lediglich rund 25 % (circa 60 Stellen) besetzt werden.

Zur Entwicklung von Steuerungsmaßnahmen gegen die Personalgewinnungsprobleme, insbesondere beim technischen Personal und in den Verwaltungsberufen, wurden verschiedene fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppen eingerichtet.

Obwohl lt. Stellenverteilungsplan die Stellenzahl für Beamt*innen um 80,26 auf 1.658,47 (-4,6 %) zurückgegangen ist, stiegen die Dienstaufwendungen für Beamt*innen um 5,969 Mio € auf 94,172 Mio € (+6,8 %). Dies ist insbesondere auf eine Besoldungserhöhung zum 01.03.2021 i. H. v. 1,4 % sowie die Bildung von RST für an Beamt*innen zu gewährende Corona-Prämien (2,001 Mio €) und für die Anpassung der Abfindungen bei Dienstherrnwechsel (6,500 Mio €) zurückzuführen. Dem standen Inanspruchnahmen z. B. für die Zahlung von Leistungsprämien für Beamt*innen (925 T€), Teilauflösungen für nicht in Anspruch genommene Abfindungen nach Dienstherrnwechsel (795 T€) und für die Inanspruchnahme von Resturlaub in 2021 (451 T€) gegenüber.

Die Dienstaufwendungen für Beschäftigte verringerten sich im Bj. um 2,648 Mio € auf 357,862 Mio €. Ursächlich hierfür waren u. a. Inanspruchnahmen von RST für Resturlaub (im Saldo 1,853 Mio €) und für Erschwerniszuschläge (206 T€). Demgegenüber standen die Bildung von RST u. a. zur Beauftragung externer Berater*innen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bei der LHH (siehe DS 2265/2021) (600 T€) sowie zur Erstellung eines Verzeichnisses für Verarbeitungstätigkeit (700 T€). Hinzu kamen Tarifsteigerungen für Tarifbeschäftigte zum 01.04.2021 um 1,4 %.

Stellenplan

Als Teil des Hpl. wurde der Stellenplan für 2021 sowie 2022 (Ds. 0006/2021 N1) vom Rat beschlossen und beinhaltet die Planstellen der Kernverwaltung und die Stellen der Tarifbeschäftigten der Betriebe mit Sonderhaushalten. Im Stellenplan der Kommune (Kernverwaltung) sind gemäß § 5 Abs. 1 KomHKVO die in den Betrieben eingesetzten Beamt*innen auszuweisen.

In den vergangenen Jahren entwickelte sich die Gesamtzahl der Planstellen wie folgt:

Hj.	Anzahl Stellen		Anzahl Stellen gesamt	Nachwuchskräfte und andere**
	Kernverwaltung*	Sondervermögen		
2017	7.961,08	1.143,43	9.104,51	1.026
2018	7.980,18	1.143,43	9.123,61	911
2019	8.454,06	1.162,43	9.616,49	955
2020	8.518,53	1.162,43	9.680,96	902
2021	8.719,85	1185,93	9.905,78	1.022

* inkl. Beamt*innen in Sondervermögen (34,5)

** lt. Anhang zum Stellenplan: Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte (im Praktikantenverhältnis bzw. in der Ausbildung)

Stelleneinrichtungen begründen sich in gesetzlichen Verpflichtungen, Ratsbeschlüssen, wirtschaftlichen Gründen / Refinanzierung oder aufgabenbedingtem Mehrbedarf und verteilen sich auf alle FB der Stadtverwaltung. Nachfolgend führen wir einige Beispiele mit erhöhtem Personalbedarf auf:

FB 18: Erhöhung der Eigenreinigung - 8 Stellen

FB 50: Auswirkungen der Einführung des Bundesteilhabegesetzes u. a. Erhöhung der Fallzahlen, Leistungsanspruch für erweiterten Adressatenkreis, komplexe Bedarfsfeststellung - 53 Stellen

FB 61: Stellenneueinrichtung aufgrund der Flüchtlingswelle; Unterbringung von Flüchtlingen sowie technische Herstellung der Unterkünfte - 11,50 Stellen

Verteilung der Planstellen und Personalaufwendungen für aktives Personal nach FB auf Grundlage der Stellenverteilungspläne

	Stellen 2020	Stellen 2021	Veränderung in Stellen	in Mio € 2020	in Mio € 2021	Differenz in %
TH 14	41,00	40,00	-1,00	2,369	2,612	10,3
TH 15	54,00	43,50	-10,50	5,469	4,506	-17,6
TH 18	773,40	800,90	27,50	90,106	92,505	2,7
TH 19	314,78	322,78	8,00	26,978	27,104	0,5
TH 20	247,15	249,15	2,00	16,241	16,295	0,3
TH 23	100,50	100,50	0,00	6,469	6,128	-5,3
TH 30	21,00	24,00	3,00	1,290	1,432	11,0
TH 32	609,72	626,22	16,50	34,556	35,050	1,4
TH 37	814,78	814,00	-0,78	51,460	49,580	7,5
TH 40	527,14	562,74	35,60	29,973	31,683	5,7
TH 41	511,12	355,87	5,15	33,778	23,359	-30,8
TH 42		163,50	163,50		10,198	100
TH 43	91,12	91,12	0,00	7,453	6,881	-7,7
TH 46	126,25	130,02	3,77	7,535	7,622	1,2
TH 50	675,76	711,50	35,74	29,341	28,404	-3,2
TH 51	1.659,85	1.713,82	53,97	108,673	109,684	0,9
TH 52	176,50	183,50	7,00	9,645	10,332	7,1
TH 57	130,46	130,44	-0,02	4,840	4,993	3,2
TH 59				20,274	21,323	
TH 61	417,50	445,50	28,00	28,729	29,420	2,4
TH 66	322,50	322,00	-0,50	22,414	22,164	-1,1
TH 67	786,00	801,50	15,50	44,143	44,948	1,8
Sonstige	85,00	92,65	7,65			
Beamte*innen in Sondervermögen	33	34,5	1,50			
gesamt	8.518,53	8.759,71*	241,18	581,736	586,223	0,8

- Hinweis: - Sonstige: Insbesondere Dezernate und GPR sind keinem FB zugeordnet.
 * Abweichungen der Stellenanzahl zwischen Stellenplan und Stellenverteilungsplan erklären sich durch den „Veränderungsdienst“, in dem nachträglich einzelne Bedarfe anerkannt wurden.
 ** OE 42 wurde zum 01.10.2020 eingerichtet. Die Stellen finden sich daher erstmals im Stellenverteilungsplan für das Jahr 2021.
 *** Im TH 59 werden Personalaufwendungen für die Bearbeitung von sozialen Hilfen einschließlich Eingliederungshilfe der FB Soziales und Senioren gebucht. Stellen sind im Stellenverteilungsplan zu den TH 50 und 57 enthalten.

Aufwendungen für Versorgung

Entwicklung der Aufwendungen für Versorgung

	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwendungen für Versorgung (in Mio €)	62,871	70,296	73,998	78,331	82,369
davon Zuführungen für Pensions -/ Beihilferückstellungen	10,036	14,469	17,524	19,883	21,351
Anzahl Versorgungsempfänger*innen	1.456	1.459	1.486	1.499	1.526

Die Steigerung der Versorgungsaufwendungen begründet sich u. a. in der Besoldungserhöhung um 1,4 % zum 01.03.2021, gestiegenen Beihilfezahlungen (+871 T€) sowie der Erhöhung der Pensionsrückstellungen, die auf Grundlage der Heubeck Sterbetafeln mit Hilfe des zertifizierten Programms „HPR Pensionsrückstellung“ berechnet werden.

5.102 Ergebnisentwicklung sonstige Produkte

TH 20, Produkt 52220 - Gewinnausschüttung hanova WOHNEN
(Überschuss 1,341 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 6,716 Mio €)

Die Ergebnisverschlechterung ist auf die kontinuierliche Reduzierung der geplanten bzw. vereinbarten Gewinnausschüttungen ab dem Jahr 2020 zur Kapitalstärkung der hanova WOHNEN GmbH wegen „coronabedingter“ Auswirkungen auf die Gesellschaft zurückzuführen.

TH 20, Produkt 53501 - Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft (VVG)
(Überschuss 84,250 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 7,221 Mio €)

Die Ergebnisverschlechterung begründet sich in dem der LHH zufließenden Mehrertrag, welcher als Folge höherer Verluste der VVG in Vj. (2019: 1,647 Mio €, 2020: 45,368 Mio €) im Bj. um 10,471 Mio € auf 44,026 Mio € gesunken ist.

TH 23, Produkt 11128 - Immobilienverkehr
(Überschuss 5,590 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 8,772 Mio €)

Außerordentliche Erträge bei diesem Produkt resultieren aus Veräußerungen von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen und aus Auflösungen von RST. Sie stiegen im Vergleich zum Vj. um 5,163 Mio € auf 9,882 Mio €, so dass sich insgesamt im Bj. ein Überschuss von 5,590 Mio € ergibt (Vj. Zuschussbedarf 3,182 Mio €).

Bei Veräußerungen des o. a. Vermögens fällt die Differenz zwischen Verkaufspreis und den bilanzierten Buchwerten als Ertrag bzw. Aufwand an. Insgesamt orientiert sich der Grundstückshandel an vermarktbareren Anlagen sowie der Nachfrage und schwankt daher zwischen den Rechnungsjahren erheblich.

Auflösungen aus RST entstammen vor allem Drohverlustrückstellungen, die zur EöB für mögliche Verluste bei der Veräußerung von Wohnnerbbaurechten eingestellt wurden. Der jahresbezogene Auflösungsertrag resultiert aus den jeweils veräußerten Erbbaurechten.

TH 23, Produkt 57101 - Wirtschaftsförderung Dritte, Zuwendungen
(Zuschussbedarf 3,832 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 9,647 Mio €)

Der Wegfall der im Vj. geleisteten Corona-Soforthilfen von 9,750 Mio € begründet die Ergebnisverbesserung. Im Bj. ergaben sich nur noch aufwandsmindernde Rückzahlungen dieser im Vj. geleisteten Hilfen i. H. v. 59 T€.

TH 37, Produkt 12602 - Gefahrenabwehr
(Zuschussbedarf 85,015 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 5,959 Mio €)

Der gestiegene Zuschussbedarf im Bj. ist Folge von gesunkenen Erstattungen privater Unternehmen für Sach- und Personalaufwendungen (-1,287 Mio €), insbesondere, weil im Bj. keine Messen stattfanden und daher auch keine Erträge aus der Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen Messe AG erzielt werden konnten.

Zudem stiegen die Aufwendungen für Dienstaufwendungen für Beamte (+1,955 Mio €), u. a. weil für im Impfzentrum eingesetztes Personal Mehrarbeitszeitvergütungen geleistet wurden. Hinzu kamen Aufwandssteigerungen auf Grund linearer Tarifierhöhungen.

TH 37, Produkt 12701 - Rettungsdienst
(Überschuss 3,041 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 6,992 Mio €)

Im Überschuss von 3,041 Mio € (Vj. Zuschussbedarf von 3,951 Mio €) sind gestiegene privatrechtliche Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (+1,495 Mio €) für Leistungen im Rettungsdienst enthalten. Auf Grund der seit 01.07.2020 geltenden Vereinbarung mit den Kostenträgern (Ds. 0846/2020) konnten erstmals im Bj. auch Einsätze von Notfallkrankwagen abgerechnet werden.

Außerdem sanken die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen um 4,558 Mio € auf 323 T€. Im Vj. waren hier überwiegend Aufwendungen (lt. Angaben des FB Feuerwehr 4,441 Mio €) für Material zur Pandemiebekämpfung gebucht worden. Im Bj. sind diese Aufwendungen infolge von Preissenkungen und vermindertem Bedarf auf 544 T€ gesunken. Sie wurden allerdings jetzt beim Produkt 12801 - Katastrophenschutz - gebucht.

TH 40, Produkt 24304 - Schulformübergreifende Programme und Projekte
(Zuschussbedarf 18,070 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 5,658 Mio €)

7,005 Mio € Zuweisungen und Zuschüsse an die Kooperationsträger der Ganztagschulen wurden versehentlich schon im Vj. anstatt für das Bj. gebucht (siehe auch Bz. 6.602). Wären diese Buchungen korrekt erfasst worden, wäre der Zuschussbedarf gegenüber dem Vj. nicht um 5,658 Mio € gesunken, sondern um 8,352 Mio € auf 25,075 Mio € gestiegen.

TH 51, Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung
(Zuschussbedarf 27,535 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 11,926 Mio €)

Obwohl bei diesem Produkt die Transferaufwendungen für Hilfen zur Erziehung um 6,801 Mio € auf 110,203 Mio € gestiegen sind, verringerte sich durch Nachzahlungen aus dem Jugendhilfekostenausgleich der Jahre 2019 (4,525 Mio €) und 2020

(5,827 Mio €) sowie durch erhöhte quartalsweise Abschlagszahlungen für das Bj. (insgesamt +5,827 Mio € gegenüber dem Vj.) der Zuschussbedarf.

TH 51, Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung

(Zuschussbedarf 196,045 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 5,609 Mio €)

Das Land gewährte um 4,393 Mio € höhere Zuweisungen für laufende Zwecke und für Personal u. a. zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Kitas und zur Sprachförderung.

Außerdem verringerten sich die ordentlichen Aufwendungen. Diese sanken zwar insgesamt nur um 1,445 Mio € auf 205,412 Mio €; innerhalb der Kontierungen gab es aber größere Abweichungen zum Vj.:

- Die sonstigen Hilfen nach § 27 SGB VIII sind im Bj. um 6,490 Mio € auf 22,927 Mio € gestiegen. Ebenso wie im Vj. liegt darin begründet, dass den Kita-Träger*innen die durch coronabedingte Schließzeiten ausgefallenen Elternbeiträge in voller Höhe erstattet wurden, wobei diese Zeiten im Vergleich zum Vj. länger waren. Zudem führte die seit 01.08.2020 gültige Entgeltregelung dazu, dass deutlich höhere Erstattungsbeträge an die Kita-Träger*innen für diese Schließzeiten geleistet werden mussten.
- Die Aufwendungen für Betriebskostenersatz an Kita-Träger*innen, deren Kita-Gebäude in städtischem Besitz sind, sind im Bj. um 12,594 Mio € auf 48,811 Mio € gesunken. Gründe hierfür waren höhere Elternbeiträge auf Grund der neuen Entgeltregelung sowie eine Steigerung der Landesfördermittel um 2,5 %. Beide Positionen werden den Erstattungen gegengerechnet und verringern diese dementsprechend.

TH 59, Produkt 31101 - Zahlungen Abrechnung nach dem SGB XII

Produkt 31401 - Zahlungen Abrechnung nach dem SGB IX

Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber

(Zuschussbedarf 45,353 Mio €, Verschlechterung zum Vj. um 15,621 Mio €)

Im TH 59 werden die sozialen Leistungen nach dem SGB IX und XII sowie die Leistungen nach dem AsylbLG erfasst. Die Nettoaufwendungen für die Leistungen nach dem SGB IX und dem SGB XII werden spitz abgerechnet und der LHH zzgl. Personalkostenpauschalen von der Region erstattet. Für Leistungen nach dem AsylbLG hingegen erstattet das Land Kopf-Pauschalen.

Für die Erhöhung des Zuschussbedarfs ist die nicht auskömmliche Pauschalerstattung des Landes für die im Bj. erbrachten und angestiegenen Leistungen beim Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - ursächlich. Diese stiegen im Bj. überwiegend durch höhere Fallzahlen (+10,4 %) sowie durch gestiegene Kosten für die Unterbringung Geflüchteter (Ds. 3321/2019). Diesbezügliche Transferaufwendungen stiegen um 6,578 Mio € auf 47,526 Mio €. Damit erhöhte sich auch der Zuschussbedarf dieses Produktes um 4,771 Mio € auf 18,763 Mio €.

Hinzu kommt, dass das defizitäre Vorjahresergebnis des TH 59 durch Nachzahlungen für Vj. i. H. v. 12,711 Mio € positiv beeinflusst war. Ohne diese Nachzahlungen hätte das Defizit im Vj. nicht 29,732 Mio €, sondern 42,443 Mio € betragen.

TH 61, Produkt 31505 - Unterbringung von Personen

Produkt 31550 - Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge und Aussiedler

(Zuschussbedarf 31,348 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 166 T€)

Auf Grund neuer Anforderungen des Landes, wonach Leistungsbezieher*innen nach dem AsylbLG für statistische Zwecke gesondert auszuweisen sind, wurde im Bj. speziell für diesen Personenkreis das neue Produkt 31550 eingeführt. Für eine vergleichende Betrachtung mit dem Vj. haben wir deshalb die Ergebnisse der beiden o. g. Produkte zusammengeführt.

Danach ergibt sich für das Bj. nur eine geringfügige Ergebnisverbesserung um 166 T€. Den wegen der mit Ds. 3321/2019 neu beschlossenen Gebührensatzung deutlich um 6,431 Mio € auf 16,205 Mio € gestiegenen Erträgen aus Benutzungsgewühren standen um 5,760 Mio € höhere Aufwendungen für Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen gegenüber. Gleichzeitig sanken im Bj. die Erträge für untergebrachte Leistungsbezieher*innen nach dem AsylbLG um 2,062 Mio € auf 20,953 Mio €. Im Vj. waren die diesbezüglichen Forderungen für diesen Personenkreis vom FB Planen und Stadtentwicklung gegenüber dem FB Soziales zu hoch berechnet worden, was nunmehr korrigiert wurde (siehe auch SB 2019, Bz. 8.322, Seite 90).

TH 99, Produkt 61101 - Steuern und allgemeine Zuweisungen
(Überschuss 914,881 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 101,595 Mio €)

Das Produkt 61101 - Steuern und allgemeine Zuweisungen - stellt das zentrale Instrument der Refinanzierung kommunaler Aufgaben des eigenen und auch ergänzend des übertragenen Wirkungskreises dar. Es schloss mit einem Ergebnis i. H. v. 914,881 Mio € (Vj. 813,285 Mio €) ab.

Steuerart	Erträge 2017 Mio €	Erträge 2018 Mio €	Erträge 2019 Mio €	Erträge 2020 Mio €	Erträge 2021 Mio €
Realsteuern					
Grundsteuer A	0,198	0,198	0,191	0,198	0,196
Grundsteuer B	147,988	147,497	148,955	151,447	150,691
Gewerbsteuer	621,748	778,712	759,230	449,476	692,419
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern					
Einkommensteueranteil	254,714	257,857	270,716	256,140	270,843
Umsatzsteueranteil	73,024	87,034	96,384	106,026	103,782
Sonstige Gemeindesteuern					
Vergnügungssteuer	15,161	12,714	13,358	10,248	5,784
Wettbürosteuer	0	0	0	0,301	0,200
Hundesteuer	2,290	2,286	2,448	2,410	2,706
Zweitwohnungssteuer	0,481	0,602	0,715	0,764	0,882
Summe	1.115,603	1.286,900	1.291,997	977,011	1.227,503

Die Wechselwirkungen zwischen Steuereinnahmen einerseits sowie Finanzausgleichsgesetz und Regionsumlage andererseits prägen das Produkt. Während sich die Steuereinnahmen einschließlich Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern insgesamt im Vergleich zum Vj. um 250,492 Mio € auf 1.227,503 Mio € erhöhten, verringerten sich die Leistungen im Rahmen des Finanzausgleichs im Vergleich zum Vj. um 152,809 Mio €. Im Vj. erhielt die LHH 155,560 Mio € zur Abmilderung von Gewerbesteuer ausfällen vom Land (siehe SB 2020, Bz. 6.100, Seite 36). Diese wurden der LHH im Finanzausgleich des Bj. belastend angerechnet. Weiterhin wurde die Zuweisungsmasse im Vj. gemäß § 14i NFAG um 598,000 Mio € erhöht, wodurch sich die

Schlüsselzuweisungen vom Land im Vj. überdurchschnittlich um 35,268 Mio € erhöht hatten.

Mit dem erhöhten Gewerbesteueraufkommen ging eine Steigerung der Gewerbesteuerumlage i. H. v. 48,433 Mio € (Vj. 39,003 Mio €) einher, so dass sich insgesamt ein Nettoaufkommen aus der Gewerbesteuer von 643,986 Mio € (Vj. 410,473 Mio €) ergab.

Weitere Erträge in diesem Produkt resultierten aus der Verzinsung von Steuernachforderungen. Letztere wurden allerdings durch entsprechende Verzinsung von Steuererstattungen nahezu aufgezehrt (Ertragssaldo 1,498 Mio €).

Aufwendungen dieses Produktes sind neben der Gewerbesteuerumlage die Regionsumlage (441,856 Mio €). Diese wird mittels eines durch die Region festgelegten Hebesatzes auf die Steuerkraft der Regionsgemeinden erhoben.

Zwar blieb die Festsetzung der Regionsumlage in 2022 für die LHH relativ unverändert, jedoch waren in dem Bemessungszeitraum für 2022 (IV. Quartal 2020 bis III. Quartal 2021) die Gewerbesteuereinzahlungen erheblich angestiegen, sodass der vorhandene Ansatz für die Regionsumlage in 2022 mit 413,935 Mio € erkennbar zu niedrig war; es hätte hier hinsichtlich eines periodengerechten Ergebnisses 2021 der Bildung einer entsprechenden RST bedurft (Umfang circa 25 bis 30 Mio €).

Zinsaufwendungen an Kreditinstitute blieben mit 16,387 Mio € um 3,538 Mio € unterhalb des Planwertes.

TH 99, Produkt 61201 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
(Zuschussbedarf 6,784 Mio €, Verbesserung zum Vj. um 8,806 Mio €)

Erträge in diesem Produkt resultieren u. a. aus Zinszahlungen für Ausleihungen der Betriebe (1,933 Mio €) sowie der Auflösung bzw. Inanspruchnahme von RST (Bj. 16,631 Mio €; Vj. 6,427 Mio €). Zinsaufwendungen beliefen sich auf 26,240 Mio € (Vj. 25,636 Mio €).

5.103 Zusammenfassende Bewertung

Im Bj. geht die Verbesserung des Jahresergebnisses maßgeblich auf die Produkte des TH 99 zurück. Veränderungen im restlichen Haushalt gleichen sich nahezu aus.

Es zeigt sich außerdem, dass bei den vorgenannten Produkten für die LHH nur geringe, das Ergebnis beeinflussende Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten bestehen. Dies gilt insbesondere für die Produkte der TH 51, 59 und 61, da hier vorwiegend Leistungen erbracht werden, die ihre rechtlichen Grundlagen in bundes- bzw. landesgesetzlichen Regelungen finden (SGB IX, SGB XII, Nds. Aufnahmegesetz und AsylbLG).

Einflussmöglichkeiten bestehen z. B. bei den Produkten 57101 - Wirtschaftsförderung Dritte, Zuwendungen - und 11128 - Immobilienverkehr -, weil sich Maßnahmen zur Förderung von Gewerbeansiedlungen grundsätzlich positiv auf die finanzielle Entwicklung der LHH auswirken. Ebenfalls strategische Bedeutung hat das Produkt 52220 - Gewinnausschüttung hanova WOHNEN -, weil Entscheidungen zur Kapitalstärkung einen Einnahmeverzicht zugunsten einer Stärkung der Wohnraumversorgung im Stadtgebiet durch die LHH darstellen.

5.200 Finanzrechnung

Finanzrechnung	Ergebnis 2021 Mio €	Ergebnis 2020 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
10. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.385,626	2.289,548	96,078	4,2
17. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.424,048	2.311,295	-112,753	-4,9
18. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-38,422	-21,746	-16,676	-76,7
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	19,038	16,627	2,411	14,5
20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	5,565	5,684	-0,119	-2,1
21. Veräußerung von Sachvermögen	19,738	21,681	-1,943	-9,0
22. Finanzvermögensanlagen	¹⁾ 3,150	¹⁾ 6,329	-3,179	-50,2
23. Sonstige Investitionstätigkeit	²⁾ 11,896	²⁾ 12,907	-1,011	-7,8
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	59,387	63,228	-3,841	-6,1
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
25. Erwerb von Grdst. und Gebäuden	10,212	15,882	-5,670	-35,7
26. Baumaßnahmen	152,695	102,327	50,368	49,2
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	30,173	33,124	-2,951	-8,9
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	³⁾ 0,000	³⁾ 5,843	-5,843	-100,0
29. Aktivierbare Zuwendungen	17,010	14,294	2,716	19,0
30. Sonstige Investitionstätigkeit	⁴⁾ 2,500	⁴⁾ 1,200	1,300	>100
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	212,591	172,669	39,922	23,1
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-153,204	-109,441	-43,763	40,0
33. Finanzmittel-Überschuss / -Fehlbetrag (Saldo aus Zeile 18 und 32)	-191,626	-131,187	-60,439	-46,1
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	469,097	846,675	-377,578	-44,6
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	402,308	830,754	-428,446	-51,6
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	66,789	15,920	50,869	>100
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	-124,837	-115,267	-9,570	-8,3
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	2.494,421	2.610,167	-115,746	-4,4
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	2.375,674	2.514,624	-138,950	-5,5

Finanzrechnung	Ergebnis 2021 Mio €	Ergebnis 2020 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	118,747	95,543	23,204	24,3
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	15,975	35,699	-19,724	-55,3
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Saldo aus Zeilen 37, 40 und 41)	9,885	15,975	-6,089	-38,1

	2021 Mio €	2020 Mio €
in voller Höhe Wertpapiere der Stiftungen:		
1) Einzahlungen	3,150	6,329
3) Auszahlungen	0,000	5,843
Saldo	3,150	0,486
2) Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:		
Rückflüsse aus Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen	2,161	1,766
Rückflüsse aus Ausleihungen an Sonderhaushalte	9,541	10,035
Zwischensumme	11,702	11,801
sowie Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,195	1,106
Gesamtsumme	11,896	12,907
4) in voller Höhe Gewährungen von Ausleihungen an Sonderhaushalte	2,500	1,200

5.201 Abweichung in der Entwicklung der Finanzmittel in Finanzrechnung und Bilanz

Gemäß des Prinzips der doppelten Buchführung muss im Rechnungsjahr eine übereinstimmende Entwicklung der Veränderungen der liquiden Mittel im Bilanzbestand und des Saldos der Finanzrechnung vorliegen. Tatsächlich besteht im Buchhaltungssystem auch im Bj. - wie bereits in Vj. - eine Abweichung, bspw. durch:

- unterschiedliche Periodenzuordnung zwischen SAP-Modulen,
- Erfassung von Bestandsveränderungen der Handvorschüsse nur in der Bilanz,
- Ein- und Auszahlungen von Tagesgeldern.

Vorliegende Differenzen gleicht der FB Finanzen seit 2015 durch manuelle Differenzbereinigung im Buchhaltungssystem aus (in Mio €):

Hj.	2017	2018	2019	2020	2021	Saldo 2015-2021
Betrag	0,324	-2,619	2,305	10,829	0,507	-6,160

5.300 Aktiva

Aktiva	31.12.2021 Mio €	31.12.2020 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
1. Immaterielles Vermögen	54,035	48,379	5,656	11,7
1.1 Konzessionen	0,000	0,004	-0,004	-100,0
1.2 Lizenzen	4,787	4,519	0,268	5,9
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	39,658	36,048	3,610	10,0
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	9,590	7,807	1,783	22,8
2. Sachvermögen	8.887,748	8.744,922	142,826	1,6
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken davon Stiftungen:	1.811,698 0,741	1.809,818 0,741	1,880 0,000	0,1 0,0
2.2 Bebaute Grundstücke und grund- stücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken davon Stiftungen:	2.811,205 10,892	2.774,190 10,897	37,015 -0,005	1,3 -0,1
2.3 Infrastrukturvermögen	3.054,595	3.034,371	20,224	0,7
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	9,983	10,071	-0,088	-0,9
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler davon Stiftungen:	657,736 0,000	657,414 0,000	0,322 0,000	0,0 0,0
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	36,130	34,798	1,332	3,8
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	94,028	94,886	-0,858	-0,9
2.8 Vorräte	4,714	4,524	0,190	4,2
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	407,660	324,848	82,812	25,5
3. Finanzvermögen	1.087,254	1.116,021	-28,766	-2,6
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	270,983	270,983	0,000	0,0
3.2 Beteiligungen	83,513	83,513	0,000	0,0
3.3 Sondervermögen mit Sonder- rechnung	483,192	483,303	-0,111	0,0
3.4 Ausleihungen	161,121	170,278	-9,157	-5,4
3.5 Wertpapiere davon Stiftungen:	0,401 0,401	0,501 0,501	-0,100 -0,100	-20,0 -20,0
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	54,138	70,330	-16,192	-23,0
3.7 Forderungen aus Transferleistungen davon Stiftungen:	10,945 0,000	10,743 0,000	0,202 0,000	1,9 -100,0
3.8 Privatrechtliche Forderungen davon Stiftungen:	8,937 0,000	7,221 0,004	1,716 -0,004	23,8 -100,0
3.9 Durchl. Posten und sonstige Vermögensgegenstände	14,025	19,148	-5,123	-26,8
4. Liquide Mittel	9,885	15,975	-6,089	-38,1
4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten davon Stiftungen:	2,653 4,038	4,972 0,831	-2,319 3,207	-46,6 >100
4.2 Sonstige Einlagen davon Stiftungen:	6,487 6,468	9,523 9,503	-3,036 -3,035	-31,9 -31,9
4.3 Bargeld	0,745	1,480	-0,735	-49,7
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	36,276	35,418	0,858	2,4
Bilanzsumme	10.075,198	9.960,714	114,484	1,1

1. Immaterielles Vermögen

1.2 Lizenzen Software

Der planmäßigen AfA i. H. v. 2,280 Mio € standen im Bj. Zugänge i. H. v. 2,547 Mio € gegenüber; der Bilanzwert erhöhte sich um 5,9 % auf 4,787 Mio €.

Die Zugänge betrafen insbesondere Office Pro Plattform (767 T€), Buchhaltungssoftware SAP (530 T€), Infoplan HR (168 T€), ITSM (Support- und Servicetool; 140 T€) und GData (Virenschanner; 110 T€).

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Aktivierete Zuwendungen für Investitionen Dritter stiegen gegenüber dem Vj. im Saldo um 3,610 Mio € auf 39,658 Mio € an, insbesondere folgende Zugänge lagen vor:

- 1,451 Mio € für Maßnahmen bei nicht städtischen Kita-Trägern für neue Betreuungsplätze,
- 0,872 Mio € u. a. für Maßnahmen in den Sanierungsgebieten Hainholz und Stöcken, davon 0,053 Mio € für hanova WOHNEN,
- 2,296 Mio € für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Wohnraumförderprogramme der Jahre 2013 bis 2019 (hier Schlussabrechnungen) und 2017 bis 2025; davon 0,815 Mio € für hanova WOHNEN und Üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG,
- 1,097 Mio € für anteilige Erschließungsbeiträge an die SEH und anteilige Investitionsbeteiligung bei der INFRA Infrastrukturgesellschaft der Region Hannover GmbH (Lister Platz, Stockardtweg).

2. Sachvermögen

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Gegenüber dem Vj. hat sich der Wert der bebauten Grundstücke einschließlich ihrer Aufbauten um 37,015 Mio € auf 2.811,205 Mio € erhöht.

Unter Berücksichtigung der nachträglichen Korrekturen zur ersten Eröffnungsbilanz und der dazu im Vj. gebuchten Wertberichtigungen - die Zuordnung zu den einzelnen Anlagen konnte erst zum Bj. umgesetzt werden - verringerte sich der Wert des Grundstücksanteils an der Bilanzposition um 9,647 Mio €. Maßgeblich waren hierfür Veräußerungsgeschäfte von Grundstücken mit Wohnbauten von 10,273 Mio €.

Im Gegensatz zu den Grundstücken erhöhte sich der Anteil des Anlagewertes für Gebäude und Aufbauten unter Berücksichtigung der jährlichen AfA um 46,662 Mio €. Hervorzuheben ist hierbei, dass sich der Wert bei Schulgebäuden um 58,076 Mio € netto (Investitionen abzüglich jährliche AfA), insbesondere auch durch die Aktivierung des Objektes GS/IGS Kronsberg mit 45,685 Mio € erhöhte. Dagegen verringerte sich der Wert der Gebäude mit sozialen Einrichtungen um 11,906 Mio €, da insbesondere den getätigten Investitionen (1,135 Mio €) zur Unterbringung von Personen vergleichsweise hohe Abschreibungen für die temporären in Holz- bzw. Containerbauweise in Vj. errichteten Unterkünften (12,340 Mio €) gegenüberstanden.

Fachbereichsinterne Beurteilung voraussichtlich andauernder Wertminderungen bei Gebäuden

Nach der Entscheidung der Verwaltung, auf eine regelmäßige externe Erhebung der Zustandsdaten des Gebäudebestandes des FB Gebäudemanagement zu verzichten, war darauf fußend weiterführend eine Auswertung zu Wertanpassungen nicht mehr möglich.

Ergebnisse aus dem geänderten fachbereichsinternen Überwachungs- und Beurteilungsverfahren zur Datenerhebung liegen uns derzeit nicht vor.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Der Bilanzzuwachs bei den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern um 322 T€ auf 657,736 Mio € entfiel überwiegend auf die Aktivierung von Kunstgegenständen im Sprengel Museum Hannover (346 T€).

Sofern keine AHW vorlagen, erfolgte die Bewertung der Zugänge anhand von Vergleichsobjekten bzw. kuratorischen Beurteilungen (circa 198 T€) und war grds. nachvollziehbar und plausibel.

Derzeit steht für die Jahre 2014 bis 2021 weiterhin eine nachträgliche Verteilung der gebuchten Jahressummen auf einzelne Vermögensgegenstände sowie die Bearbeitung der Zugänge der Jahre 2011 bis 2013 aus (siehe SB 2020, Bz. 6.300, 2.5.1 Kunstgegenstände, Seite 52).

2.8 Vorräte

Im Bj. erhöhten sich die Vorräte von 4,524 Mio € um 190 T€ auf 4,714 Mio €. Sie beinhalten im Wesentlichen:

- 1,020 Mio € für Rohstoffe / Fertigungsmaterial,
- 136 T€ für Hilfsstoffe,
- 650 T€ für Betriebsstoffe,
- 404 T€ für Waren und
- 2,504 Mio € für Sonstige Vorräte
(im Wesentlichen für Material Notunterkünfte sowie Bekleidung FB Feuerwehr).

Wir prüften für das Bj. die Vollständigkeit der Bestandsmeldungen bzw. Fehlmeldungen, deren Inhalt sowie die buchhalterische Umsetzung. Im Ergebnis stellten wir zu drei Lagern einen Korrekturbedarf von insgesamt 413 T€ fest, um die das Vorratsvermögen zu gering und der Aufwand aus Materialverbrauch entsprechend zu hoch ausgewiesen wurde. Eine Korrektur wurde zur kommenden Inventur zugesagt, bzw. ist bereits im Nj. gebucht worden.

Darüber hinaus haben wir zum Bj. die Inventur des Lagers des FB Personal und Organisation (OE 18.5, Fernmeldelager Hamburger Allee 25A), insbesondere die körperliche Bestandsaufnahme am 27.12.2021 prüferisch begleitet. Unsere Beanstandungen von Mängeln bei Zugriff und zur Sicherung des Lagers haben wir dem FB Personal und Organisation mitgeteilt; der FB hat unsere Kritik angenommen (siehe Bz. 6.320).

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Wert der AiB ist gegenüber dem Vj. um 82,812 Mio € (25,49 %) auf 407,660 Mio € gestiegen. Im Wesentlichen setzen sich die AiB aus noch nicht fertiggestellten und in Betrieb genommenen Bauten des FB Gebäudemanagement mit 286,457 Mio €, des FB Tiefbau mit 44,415 Mio € und des FB Sport und Bäder mit 14,091 Mio € zusammen.

Neben der Umsetzung beschlossener Investitionsprogramme in den FB Gebäudemanagement und Tiefbau begründet sich die Zunahme insbesondere auf der Berücksichtigung der als ÖPP-Maßnahmen umgesetzten Bauvorhaben der Feuerwache 1 sowie der Sophienschule (insgesamt 79,935 Mio €), deren Aktivierungen für das Folgejahr vorgesehen sind.

3.4 Ausleihungen

Die Ausleihungen verringerten sich im Bj. um 9,158 Mio € auf 161,121 Mio €. Der größte Anteil entfiel dabei mit 131,431 Mio € (Vj. 138,428 Mio €) auf für die Betriebe als Investitionsmittel aufgenommene Kredite. Daneben bestanden Darlehen für die Wohnungsbauförderung i. H. v. 29,272 Mio € (Vj. 31,377 Mio €) und geringfügig für Wiederaufbau (163 T€; Vj. 168 T€) und Arbeitgeberdarlehen (254 T€; Vj. 305 T€).

Die Bestandsveränderungen ließen sich aus der Finanzrechnung herleiten. Eine Differenz der Entwicklung des Bilanzbestandes zu den Daten der Finanzrechnung i. H. v. 44 T€ war auf eine unzutreffende Periodenzuordnung zwischen den Hj. 2020 und 2021 zurückzuführen. Wir berichteten dazu bereits im SB 2020 (siehe auch Bz. 3.302).

3.6 - 3.8 Forderungen

Die Prüfung des Forderungsbestandes zum Schlussbilanzstichtag erfolgte als Buchinventur und erstreckte sich auf die folgerichtige und vollständige Bewertung des Bestandes. Die Forderungen wurden jeweils zum Nennwert bilanziert; die Bestände der Bilanzkonten waren durch einzelne Forderungsposten in entsprechender Höhe nachgewiesen.

Gemäß § 46 Abs. 4 KomHKVO ist das Vermögen vorsichtig zu bewerten. Soweit die Werthaltigkeit nicht vollständig gegeben ist, sind gemäß des Niederstwertprinzips Abschreibungen auf Forderungen vorzunehmen (§ 49 Abs. 5 KomHKVO). Diese Vorgaben wurden durch die Bilanzierung einer PWB umgesetzt.

Seit 2018 nimmt der FB Finanzen über die „Periodenabgrenzung“ einen bilanziellen Ausgleich erhaltener Anzahlungen mit im Nj. fälligen Forderungen vor. Zudem wurden im Bj. Forderungen von Aufwandserstattungen abgegrenzt, deren Ertrag dem Bj. zuzuordnen war, die Abrechnung Dritter erst im Nj. erfolgte.

Werthaltigkeit einheitlich bestimmt

Abhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit wurden prozentuale Abschläge als Wertberichtigung mit folgenden Prämissen ausgewiesen:

- Forderungen, die sich im Insolvenzverfahren befinden, werden unabhängig von der Fälligkeit und der Art der Forderung immer zu 100 % wertberichtigt,
- Forderungen aus Grundsteuer der letzten zwei Jahre sind aus Gründen der Werthaltigkeit von der Abwertung ausgenommen sowie

- Verbindlichkeiten gegenüber Debitoren bleiben bei der Wertberichtigung unberücksichtigt.

Für die jeweils vorliegenden Forderungen ermittelte der FB Finanzen zum Bilanzstichtag folgende Wertberichtigungen:

Forderungen	Bestand in Mio €		Abweichung in %
	2021	2020	
Öffentlich-rechtliche Forderungen	93,575	121,555	-23,0
- PWB	-48,352	-49,310	-1,9
- EWB	-2,430	0	
- Periodenabgrenzung	11,345	-1,916	>-100
Bilanzwert	54,138	70,330	-23,0
Forderungen aus Transferleistungen	38,079	27,593	38,0
- PWB	-18,255	-16,315	11,9
- EWB	-0,307	0	
- Periodenabgrenzung	-8,571	-0,534	>100
Bilanzwert	10,945	10,743	1,9
Privatrechtliche Forderungen	11,979	13,814	-13,3
- PWB	-2,406	-2,189	9,9
- Periodenabgrenzung	-0,636	-4,403	-85,6
Bilanzwert	8,937	7,221	23,8
gesamt	74,020	88,295	-16,2

Die Forderungen reduzierten sich insgesamt um 19,329 Mio € auf 143,633 Mio €, denen Wertberichtigungen von insgesamt -71,750 Mio €, davon -69,013 Mio € PWB, gegenüberstanden. Daneben wurden in zwei Fällen Forderungen von -2,737 Mio € per Einzelwert berichtigt.

Die vom FB Finanzen ermittelte Höhe der PWB des Forderungsbestandes haben wir auf Plausibilität geprüft und bewerten diese grundsätzlich als sachgerecht.

4. Liquide Mittel

Liquide Mittel verringerten sich durch rückläufige Girokontenbestände im Bj. um 6,089 Mio € auf 9,885 Mio €. Die Salden der Girokonten zum Bilanzstichtag sind durch Kontoauszüge der Bankinstitute nachgewiesen, Bargeldbestände der Handvorschüsse durch Erklärungen der FB.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden Auszahlungen ausgewiesen, die bereits im Bj. mit Rechtsgrund zu leisten waren, jedoch erst Aufwand in künf-

tigen Hj. darstellen. Sie erhöhten sich im Bj. um 858 T€ auf 36,276 Mio €. Die Abgrenzung unterbleibt bei der LHH gemäß interner Festlegung bei Beträgen unter 5 T€ je Einzelfall oder jährlich wiederkehrenden Geschäftsvorfällen (ADA 20/31.1 - Finanzbuchhaltung -, Ziffer 6.6.5, Absatz 6).

Abgegrenzte Sachverhalte betreffen insbesondere Positionen des persönlichen Lebensunterhaltes, die nach Rechtsvorschriften monatlich im Voraus zu bewirken sind und daher im Bj. für Januar 2021 angewiesen werden mussten. Im Einzelnen waren dies:

- 11,118 Mio € Bezüge für Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen
- 23,965 Mio € Sozialleistungen
- 1,173 Mio € Wohngeld
- 20 T€ Personalkostenerstattungen Alten- und Pflegezentren

5.400 Passiva

Passiva	31.12.2021 Mio €	31.12.2020 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
1. Nettoposition	6.383,369	6.481,885	-98,515	-1,5
1.1 Basis-Reinvermögen	5.503,058	5.500,467	2,591	0,0
1.2 Rücklagen	22,466	22,429	0,037	0,2
davon Stiftungen:	22,020	21,983	0,037	0,2
1.3 Jahresergebnis	-359,965	-262,730	-97,235	37,0
davon Stiftungen:	0,066	0,038	0,028	73,7
1.4 Sonderposten	1.217,810	1.221,719	-3,909	-0,3
davon Stiftungen:	0,440	0,448	-0,008	-1,8
2. Schulden	2.216,901	1.965,063	251,838	12,8
2.1 Geldschulden	1.954,344	1.773,676	180,668	10,2
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	151,485	82,362	69,124	83,9
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21,980	17,651	4,329	24,5
davon Stiftungen:	0,009	0,009	0,000	0,0
2.4 Transferverbindlichkeiten	14,038	6,592	7,446	>100
davon Stiftungen:	0,002	0,000	0,002	100,0
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	75,053	84,782	-9,729	-11,5
davon Stiftungen:	0,001	0,001	0,000	43,4
3. Rückstellungen	1.462,002	1.497,749	-35,747	-2,4
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.181,790	1.139,193	42,597	3,7
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	47,801	48,971	-1,170	-2,4
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	53,759	59,448	-5,689	-9,6
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	6,316	6,348	-0,032	-0,5
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	48,362	45,028	3,334	7,4
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,726	68,674	-67,948	-98,9
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	15,389	14,521	0,868	6,0
3.8 Andere Rückstellungen	107,859	115,568	-7,709	-6,7
4. Passive Rechnungsabgrenzung	12,926	16,017	-3,092	-19,3
Bilanzsumme	10.075,198	9.960,714	114,484	1,1

1. Nettoposition

Mit 6.383,369 Mio € entspricht die Nettoposition 63,4 % der Bilanzsumme und hat sich gegenüber dem Vj. um 98,515 Mio € verringert.

1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen erhöhte sich im Bj. um 2,591 Mio € auf 5.503,058 Mio €. Zugänge entfielen auf:

- Erbschaften (355 T€)
- Übertragungen von Immobilien, u. a. im Rahmen städtebaulicher Verträge (734 T€)
- Schenkungen (149 T€). Diese bezogen sich mehrheitlich auf die Museen für Kulturgeschichte sowie das Sprengel Museum Hannover.
- Zuwendungen für Grundstücke zur Entwicklung des Naherholungsgebietes Misburg-Ost (1,515 Mio €).

Die ergebnisneutrale Berichtigung der EöB gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 KomHKVO war im Bj. nicht mehr zulässig.

1.2 Rücklagen

Die Erhöhung der Rücklagen i. H. v. 37 T€ resultiert aus dem saldierten Jahresüberschuss der Stiftungen.

1.3 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsposition 25 - Jahresergebnis - gemäß Muster 11 - Ergebnisrechnung - des Ausführungserlasses stimmt mit dem Bestand der Bilanzposition 1.3.2 Jahresüberschuss / -fehlbetrag überein:

Darstellung Jahresfehlbetrag	31.12.2021	31.12.2020
Jahresergebnis gemäß Haushaltsposition 25 der Ergebnisrechnung = Jahresüberschuss / -fehlbetrag gemäß Bilanz (Pos. 1.3.2)	-97.197.441,97 €	-209.935.543,52 €
./. Fehlbeträge aus epidemischen Lagen	-209.973.096,49 €	
./. sonst. Fehlbeträge aus Vj. (Pos. 1.3.1)	-52.794.879,66 €	-52.794.879,66 €
Jahresergebnis gemäß Bilanz (Pos. 1.3)	-359.965.418,12 €	-262.730.423,18 €

Die gemäß Ausführungserlass nach Muster 14 - Bilanz - erforderliche Angabe der Vorbelastung aus HR für Aufwendungen ist für das Bj. i. H. v. 10,301 Mio € erfolgt, die Summe der ausgewiesenen HR entspricht den Übertragungen ins Nj. (siehe Bz. 4.502).

2. Schulden

Die Schulden erhöhten sich im Bj. um 251,838 Mio € auf 2.216,901 Mio €; dies entspricht einem Anteil von 22,0 % der Bilanzsumme.

2.1 Geldschulden

Die Geldschulden der LHH bilanzieren sich im Bj. mit ihrem Rückzahlungsbetrag (§ 124 Abs. 4 Satz 6 NKomVG) auf 1.954,344 Mio € in Form von Krediten für Investitionen und Liquiditätskrediten.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betragen im Bj.:

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2021	2020	
Kredite vom Bund	0,039	0,040	-2,5
Kredite vom Land	0,078	0,093	-16,1
Kredite von Kreditinstituten	967,618	888,742	8,9
Kredite vom sonstigen inländischen Bereich	637,552	666,187	-4,3
Kredite vom sonstigen ausländischen Bereich	126,600	110,036	15,1
gesamt	1.731,887	1.665,098	4,0

Im Bj. lag die Kredittilgung bei insgesamt 90,996 Mio €.

Die Kreditaufnahme einschließlich der Sonderhaushalte umfasste 157,785 Mio €. Davon entfielen 56,698 Mio € auf übertragene Kreditermächtigungen des Vj. für den Kernhaushalt und die städtischen Häfen, der Rest (101,087 Mio €) auf die Kreditermächtigung des Kernhaushaltes im Bj. Die Nettoneuverschuldung für Investitionskredite betrug demnach 66,789 Mio €, nur für den Kernhaushalt sogar 73,786 Mio €.

Kredite vom sonstigen ausländischen Bereich wurden bei einer niederländischen Bank aufgenommen.

Die Kreditermächtigung gemäß Haushaltssatzung wurde eingehalten. Der Rat wurde mit Ds. 1805/2021, 2469/2021 sowie 0003/2022 über entsprechende Aufnahmen informiert.

2.1.3 Liquiditätskredite

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nimmt die LHH Liquiditätskredite gemäß § 60 Nr. 34 KomHKVO in Anspruch. Neben der Aufnahme bei Bankinstituten werden im Rahmen des Cash-Managements auch Liquiditätskredite von Beteiligungen, verbundenen Unternehmen und/oder Sondervermögen mit Sonderrechnung eingesetzt.

Im Rahmen des internen Cash-Managements aufgenommene Liquiditätskredite (zum Bilanzstichtag 15,200 Mio €) werden entsprechend des Niedersächsischen Kontenrahmens jedoch nicht unter der Bilanzposition 2.1.3 Liquiditätskredite ausgewiesen, sondern unter den Sonstigen Verbindlichkeiten als Durchlaufende Posten (Position

2.5.1.3). Der zu bilanzierende Betrag eines in Fremdwährung aufgenommenen Liquiditätskredites erhöhte sich im Bj. um 1,079 Mio € auf 24,157 Mio €. Durch die Inanspruchnahme einer RST für diesen Zweck konnte die Erhöhung erfolgsneutral vorgenommen werden.

Liquiditätskredite	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2021	2020	
von Kreditinstituten	222,457	108,578	>100
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	15,200*	5,670*	>100
gesamt	237,657	114,248	>100

*nicht unter der Bilanzposition 2.1.3 ausgewiesen

2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte gemäß § 120 Abs. 6 NKomVG begründen Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen. Sie sind dann zu bilanzieren, wenn entsprechendes Anlagevermögen aktiviert wurde. Den größten Anteil tragen die ÖPP- / PPP-Projekte. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte ohne entsprechende Vermögensaktivierungen sind summarisch unter der Bilanz auszuweisen, siehe Bz. 5.400 - Vermerke unter der Bilanz -:

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2021	2020	
ÖPP- / PPP-Projekte	151,446	82,323	84,0
Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge	0,039	0,039	0
gesamt	151,485	82,362	83,9

Die Erhöhung dieser Bilanzposition um 69,124 Mio € setzt sich aus Tilgungen von 7,536 Mio € sowie Zugängen von 76,660 Mio € zusammen. Größter Einzelposten war die Passivierung der Feuerwache 1 i. H. v. 41,594 Mio € durch Fertigstellung des zweiten Bauabschnittes im Bj. Weitere größere Positionen sind verschiedenen ÖPP-Projekten im Bereich Schulen zuzuschreiben (29,827 Mio €).

2.4 Transferverbindlichkeiten

Die Transferverbindlichkeiten erhöhten sich im Bj. um 7,446 Mio € auf 14,038 Mio €.

Dies ist insbesondere auf gestiegene Steuerverbindlichkeiten aus der Abrechnung der Gewerbesteuerumlage 2021 zurückzuführen (12,100 Mio €). Diese konnten anhand einer Berechnung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) bestätigt werden. Hingegen sanken die Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke um 5,046 Mio €. Hier wurden im Vj. Verbindlichkeiten i. H. v. 5,981 Mio € für die Ganztagesbetreuung von Kindern in Grundschulen eingestellt, die im Bj. aufgelöst wurden.

2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Verbindlichkeiten	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2021	2020	
Durchlaufende Posten	43,149	34,077	26,6
Empfangene Anzahlungen	17,111	36,534	-53,2
Andere sonstige Verbindlichkeiten	14,793	14,171	4,4
gesamt	75,053	84,782	-11,5

Aufnahmen von Liquiditätskrediten im Rahmen des internen Cash-Managements stiegen auf 15,200 Mio € (Vj. 5,670 Mio €). Die empfangenen Anzahlungen im Vj. waren u. a. auf Grund einiger Grundstücksverkäufe der LHH (1,693 Mio €; Vj. 8,987 Mio €) überdurchschnittlich hoch.

3. Rückstellungen

RST stellen gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG in Bezug auf das Hj. zukünftige Verpflichtungen dar, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit jedoch noch ungewiss sind. Die FB waren durch Haushaltsrundschriften Nr. 07/2021 - Rückstellungen und Haushaltsreste - aufgefordert, entsprechende Meldungen für zum Jahresabschluss zu bildende RST abzugeben. Nach Prüfung durch den FB Finanzen wurden diese den Aufwand des Bj. belastend in die Bilanz eingestellt.

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen von 1.017,875 Mio € beinhalten

- 1.005,504 Mio € für künftige Pensionszahlungen auf Grundlage der Kalkulation zum Bilanzstichtag 2021 unter Verwendung der Lebenserwartungen gemäß „Heubeck-Richttafel 2018 G“ (Vj. 977,674 Mio €) sowie
- 12,371 Mio € RST für „Schwebefälle aus Dienstherrnwechsel“ (Vj. 6,069 Mio €). Diese entspricht aufgelaufenen Verpflichtungen der LHH bei Dienstherrnwechsel aus der Zeit vor Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln 2011. Die Erhöhung ist bestimmt durch die Neuberechnung des Durchschnittsbedarfs pro Erstattungsfall (RST +6,500 Mio €).

Beihilferückstellungen

Die Bildung der Beihilferückstellungen für 2021 bemisst sich mit einem Anteil von 16,3 % der bilanzierten Pensionsrückstellungen (Richtwert Niedersächsische Versorgungskasse). Hiernach wurde ein Bedarf i. H. v. 163,915 Mio € bilanziert.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Bisher wurde der RST Bedarf anhand der Personalausgaben pro Arbeitstag und der mittels EDV-Verfahren (SP-Expert) erfassten, noch nicht genommenen Urlaubstage nahezu aller FB auf die Gesamtbeschäftigtenzahl hochgerechnet. Der FB Personal und Organisation setzt jetzt in Abstimmung mit dem FB Finanzen für die Berechnung der RST auf Grund langjähriger Erfahrungen durchschnittlich zehn Tage nicht in Anspruch genommenen Urlaub je Mitarbeitenden an.

Die RST von 21,641 Mio € verringerte sich gegenüber dem Vj. um 2,865 Mio € (siehe Bz. 5.101), da in 2020 coronabedingt eine geringere durchschnittliche Inanspruchnahme des Jahresurlaubs vorlag.

Rückstellungen für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit

Für bestehende Altersteilzeitverhältnisse nach Maßgabe des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) wurde im Bj. die RST um aus der Lohnbuchhaltung PAISY berechnete Zu- und Abgänge von im Saldo 608 T€ erhöht. Zugänge betreffen insbesondere gestiegene Ansprüche aus Lohnerhöhungen.

Sonstige Personalarückstellungen

Die sonstigen Personalarückstellungen verringerten sich im Bj. im Saldo um 73 T€ auf 12,508 Mio €.

So wurde u. a. die in 2020 auf Grund des bis zum 31.12.2022 verlängerten Tarifvertrages FlexAZ für erwartete Altersteilzeitverhältnisse gebildete RST (4,018 Mio €) in 2021 zu 50 % aufgelöst, da die beteiligten FB keinen höheren Bedarf erkannt hatten.

Inanspruchnahmen von RST für Leistungsprämien für Beamt*innen (925 T€) und für Erschwerniszuschläge (206 T€) stehen u. a. Bildungen von RST für Sondermittel zur Digitalisierung (600 T€ - Ds. 2265/2021) und für die Erstellung eines Verzeichnisses für Verarbeitungstätigkeiten der FB auf Grund der Einführung der Datenschutzgrundverordnung (700 T€) gegenüber.

Rückstellungen für Langzeitkonten

Mit Inkrafttreten der zugehörigen Dienstvereinbarung 11/131 - Einrichtung eines Langzeitkontos - zum 01.01.2018 besteht für die Beschäftigten die Möglichkeit, die Einrichtung von Langzeitkonten für das Ansparen von Zeitguthaben zu beantragen. Im Bj. haben sich die Ansprüche der Beschäftigten um 1,185 Mio € auf 6,022 Mio € erhöht. Die Zuführung wurde auch hier über die Lohnbuchhaltung PAISY berechnet.

3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Die RST für die Sanierung von Altlasten erhöhten sich im Bj. um 3,334 Mio € auf 48,362 Mio € durch

- Vertragliche Verpflichtung zur Altlastensanierung nach Grundstücksverkauf: hier wurde eine bereits bestehende RST nach einer gutachterlichen Einschätzung um 300 T€ auf 1,050 Mio € erhöht,

- Entsorgung belasteter Böden (240 T€),
- Verfüllung der alten Asphaltstollen in Ahlem (4,750 Mio €).

Anträge zur Bildung der RST lagen uns vor, Beanstandungen ergaben sich daraus nicht.

3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer-schuldverhältnissen

Im Bj. wurde eine RST i. H. v. 68,313 Mio € zur Rückzahlung bereits gezahlter Gewerbesteuvorauszahlungen an Steuerpflichtige aus dem Vj. in Anspruch genommen.

3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Im Bj. wurden vier RST mit einem Gesamtvolumen von 2,654 Mio € neu gebildet. Drei davon (2,630 Mio €) standen in Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten um bauliche Mängel und Verzögerungen im Bauablauf eines großen Bauvorhabens. Sie bezogen sich sowohl auf Rechtsanwaltskosten (500 T€) und Gerichtsgebühren (100 T€) als auch auf Verzugszinsen (2,030 Mio €).

Die Anträge und Begründungen zur Bildung der RST lagen uns vor, Beanstandungen ergaben sich daraus nicht.

3.8 Andere Rückstellungen

Andere RST verringerten sich im Bj. um 7,709 Mio € auf 107,859 Mio €. Im Bj. neu gebildete RST bezogen sich auf Gesundheitsleistungen für Hilfeempfänger*innen gemäß § 264 SGB V, die der LHH von den gesetzlichen Krankenkassen zum Bilanzstichtag noch nicht in Rechnung gestellt wurden. Im Gegenzug wurde im Produkt 31101 - Zahlungen Abrechnungen nach dem SGB XII - ein entsprechender Ertrag eingebucht, da der LHH diese Kosten von der Region erstattet werden.

Die Entwicklung wesentlicher RST dieser Bilanzposition im Bj. (ab 1,000 Mio €) ist in der Tabelle gegenüber dargestellt (Umbuchungen sind in Inanspruchnahme bzw. Zuführung enthalten).

Vermerke unter der Bilanz

Vorbelastungen zukünftiger Hj. sind gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO unter der Bilanz abzubilden, sofern sie nicht nach § 55 Abs. 3 KomHKVO auf der Passivseite auszuweisen sind. Ihr Betrag darf nach der jeweiligen Art zusammengefasst angegeben werden.

Vorbelastungen aus HR für Aufwendungen (10,301 Mio €) sind korrekt unter der Bilanzposition Passiva, 1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

Die Pflichtangaben sind aufgeführt und konnten entsprechend nachvollzogen werden.

Andere Rückstellungen	Art¹⁾	31.12.2020 in T€	Inanspruchnahme in T€	Auflösung in T€	Zuführung in T€	31.12.2021 in T€
<u>Im Bj. gebildete Rückstellungen</u>						
Gesundheitsleistungen Hilfeempfänger	VR	0	0	0	5.700	5.700
<u>Bestehende Rückstellungen</u>						
Deutsche Messe AG	DR	10.000	9.974	26	0	0
Instandhaltung Infrastrukturvermögen	VR	8.000	1.932	0	0	6.068
Aufstellung Container an Schulen / Kitas	VR	5.775	2.275	0	1.053	4.553
Kommunales Wohnraumförderprogramm	VR	1.000	0	0	2.925	3.925
Umsetzung Kleingartenkonzept 2016 - 2025	VR	1.461	53	0	0	1.408
Schadenfälle und Beratungsleistungen	VR	1.642	1	0	0	1.641
Immobilienverwaltung (u. a. Erbbaurechte)	VR	31.360	3.747	174	853	28.292
Immobilienverkehr (u. a. Freimachung Grundstücke)	VR	2.830	888	33	151	2.060
Verlustausgleich HCC	DR	7.073	6.639	434	4.000	4.000
Wohngebäude zur Unterbringung GBH	DR	2.000	0	0	0	2.000
Aufnahme Asylbewerber u. a.	VR	1.202	30	148	0	1.024
Kindertagesbetreuung	VR	6.019*	3.067	22	11.071	5.716
SEH (u. a. Unterh. öff. Toiletten)	VR	2.243	981	502	1.334	2.094
Verlustausgleich NRB Städt. Alten- und Pflegezentren	DR	1.400	631	769	0	0
Betriebsführung HDI Arena	DR	7.722	922	0	0	6.800
Risikovorsorge Liquiditätskredit	DR	2.391	1.079	0	0	1.312
Rückstellungen maschinell durch Mittelübertragung	VR	8.779	7.340	628	6.432	7.244
Sonstige	VR	20.690	16.616	481	18.164.	24.022
gesamt		115.568	56.175	3.217	51.483	107.859

*inkl. 303 T€ im Vj. nicht berücksichtigter Umbuchungen

1) Erläuterung der Abkürzungen: VR: Verbindlichkeitsrückstellung
DR: Drohverlustrückstellung

5.500 **Anhang / Anlagen zum Anhang / Rechenschaftsbericht**

5.501 Rechtliche Anforderungen an den Anhang im Wesentlichen erfüllt

Der Anhang ist gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG ein eigenständiger Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, dem gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG Anlagen beizufügen sind; Inhalt und Gestaltung ergeben sich aus §§ 56, 57 KomHKVO.

Im Bj. wurden die notwendigen Angaben in angemessener Form aufgeführt. Insbesondere entsprechen die Schulden-, die Rückstellungs- und die Forderungsübersicht den nach § 178 Abs. 3 NKomVG zu verwendenden Mustern 16 bis 18 des Ausführungserlasses sowie die zu erstellende Übersicht über die in das Nj. zu übertragenden Haushaltsermächtigungen den gesetzlichen Vorgaben.

Die Anlagenübersicht entspricht nicht dem vorgeschriebenen Muster (Ausführungserlass zur Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung, Muster 15). Die Darstellung des Finanzvermögens erfolgte nicht entsprechend der Bilanz. Der FB Finanzen hat zugesagt, unseren Hinweis im kommenden Jahr zu berücksichtigen. Die aufgeführten Beträge sind korrekt ausgewiesen.

5.502 Anforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 Abs. 1 KomHKVO erfüllt

Der Jahresabschluss enthält den in § 128 Abs. 3 NKomVG geforderten Rechenschaftsbericht. Die in § 57 Abs. 1 KomHKVO definierten Anforderungen an die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse beim Verlauf der Haushaltswirtschaft und bei der finanzwirtschaftlichen Lage sind erfüllt.

Zum Rechenschaftsbericht ist anzumerken:

- Die Gründe für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen sind gemäß § 20 Abs. 5 KomHKVO im Rechenschaftsbericht darzulegen; unwesentliche Beträge können dabei zusammengefasst dargestellt und begründet werden.

Es wurden einzelfallbezogene Begründungen für HR ab einem Volumen von 500 T€ je Produkt für konsumtive HR und 1,000 Mio € je Investitionsmaßnahme für investive HR ausgewiesen. Für unwesentliche konsumtive und investive HR lag eine zusammenfassende Begründung unter Nennung der betroffenen TH vor.

- Erläuterungen zu wesentlichen Abweichungen der Ergebnisse der Jahresrechnung von den HA wurden gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO aufgeführt. Der FB Finanzen berichtet über für ihn bedeutende Vorgänge im Einzelfall.

6. Feststellungen zu zentralen Themen

6.300 Elektronische Datenverarbeitung (EDV)

Auf Grund fehlender Personalressourcen des RPA im Bereich der EDV-Prüfung konnten nach unserer Risikoeinschätzung weiterhin erforderliche Systemprüfungen auch im Bj. nicht durchgeführt werden. Insbesondere die eingesetzten buchführungsrelevanten Systeme sollten langfristig einer laufenden Betrachtung der System- und Zahlungssicherheit unterzogen werden. Losgelöst von den internen Kontrollmechanismen der verantwortlichen FB ist es nicht zuletzt nach den Prüfungsstandards unter anderem des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) erforderlich, in der Jahresabschlussprüfung hierzu eine Aussage zu treffen.

6.310 Begleitende Prüfung

Wir prüften den ordnungsgemäßen Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) überwiegend begleitend durch die Mitarbeit in Projektgruppen und Arbeitskreisen der Verwaltung und gaben Stellungnahmen zu Verfahrenseinführungen ab. Dabei stehen für uns Fragen der Compliance sowie der Wirtschaftlichkeit im Vordergrund.

Durch die begleitende Prüfung sollen mögliche Fehler und Risiken in einem frühen Stadium, d. h. bereits bei der Bedarfsfeststellung und bei der Planung von EDV-Projekten erkannt und vermieden bzw. minimiert werden.

Pandemiebedingt wurden im Bj. auch weiterhin nur wenige Projekte neu begonnen, wobei die Projektsitzungen per Videokonferenz abgehalten wurden.

6.320 Lagerinventur beim Bereich Informations- und Kommunikationssysteme

Wir haben im Bj. die Lagerinventur des Vorratslagers der OE 18.5 - Informations- und Kommunikationssysteme - begleitet.

Dabei stellten wir erhebliche Mängel in der Lagerführung fest:

- entgegen der Lagerordnung keine durchgängige Trennung von Neumaterial und gebrauchtem Material,
- keine konsistente Dokumentation von Rückläufern,
- fehlende Schlösser an gesonderten Lagerbehältnissen,
- Lagerzugang durch Hintereingang während der Dienstzeit bzw. durch Hausdienst und Reinigungskräfte nicht kontrollierbar.

Insgesamt basierte die Lagerhaltung mehr auf Vertrauen als auf Kontrolle. Lt. Aussage der zuständigen Sachgebietsleitung sollen unsere Feststellungen weitestgehend umgesetzt werden. Der Verschluss des Hintereinganges ist brandschutztechnisch nicht möglich, es bedürfte hier dem Einbau einer Fluchttür. Dieser ist nicht beabsichtigt, stattdessen wird über Ersatzmaßnahmen wie akustische Signale nachgedacht.

6.400 Vergaben nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), nach der Vergabeverordnung (VgV) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)

6.410 Prüfungsgegenstand

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LHH verpflichtet, bei der Erteilung von Aufträgen das Vergaberecht anzuwenden. Die Grundlage hierfür findet sich im kommunalen

Haushaltsrecht und dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem RPA (Visaprüfung).

6.420 Prüfungsarten und -umfang

6.421 Visaprüfung

§ 155 Abs. 3 NKomVG ermächtigt das RPA, die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten. Den Umfang der Visaprüfung von Vergaben haben wir dementsprechend festgelegt und den Vergabestellen gemäß § 4 Abs. 1 der RPO die entsprechenden Wertgrenzen zur Vorlage von Vergaben mitgeteilt.

Grundsätzlich betragen die Wertgrenzen für die Verwaltung und ihre Betriebe bei Vergaben über Liefer- und Dienstleistungen 30 T€ und bei Vergaben über Bauleistungen 75 T€ (jeweils netto).

6.422 Beratung der Vergabestellen

Unsere Tätigkeit erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung der in den FB und Betrieben tätigen Vergabesachbearbeiter*innen mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden. Auch im Vorfeld durchzuführender Vergaben haben wir Vergabestellen auf deren Nachfrage - insbesondere in Zweifelsfällen - beraten und darin unterstützt, Vergabeverfahren vorschriften- und gesetzeskonform durchzuführen und Leistungsverzeichnisse sowie Ausschreibungsunterlagen umfassend und präzise zu verfassen oder die Vertragstexte als Grundlage der Rechtsverhältnisse zwischen der LHH und den Auftragnehmern erschöpfend und eindeutig zu formulieren. Bei diesen Beratungen nehmen wir grundsätzlich, eine neutrale Rechtsposition ein.

Um insbesondere diesem Anspruch besser gerecht werden zu können, führt die Zentrale Vergabepflichtstelle des RPA die Prüfung von Vergaben ergänzend zeitlich bereits vor dem formalen Beginn der Ausschreibung durch. Durch die ergänzende zeitliche Vorverlagerung der Vergabepflichtprüfung erhält die Verwaltung die Möglichkeit, Hinweise des RPA in laufenden Vergabeverfahren berücksichtigen zu können.

Als Beispiele für die Prüfung und Beratung der Vergabestellen seien hier die Wahl der Vergabeordnung, der Vergabeart, das Leistungsverzeichnis, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung genannt.

Die Prüfung erfolgt daher in zwei eigenständigen Prüfschritten: Beratung (Prüfschritt 1) zu Beginn des Vergabeverfahrens und der im herkömmlichen Sinne bekannten Visaprüfung (Prüfschritt 2) zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar vor Auftragserteilung.

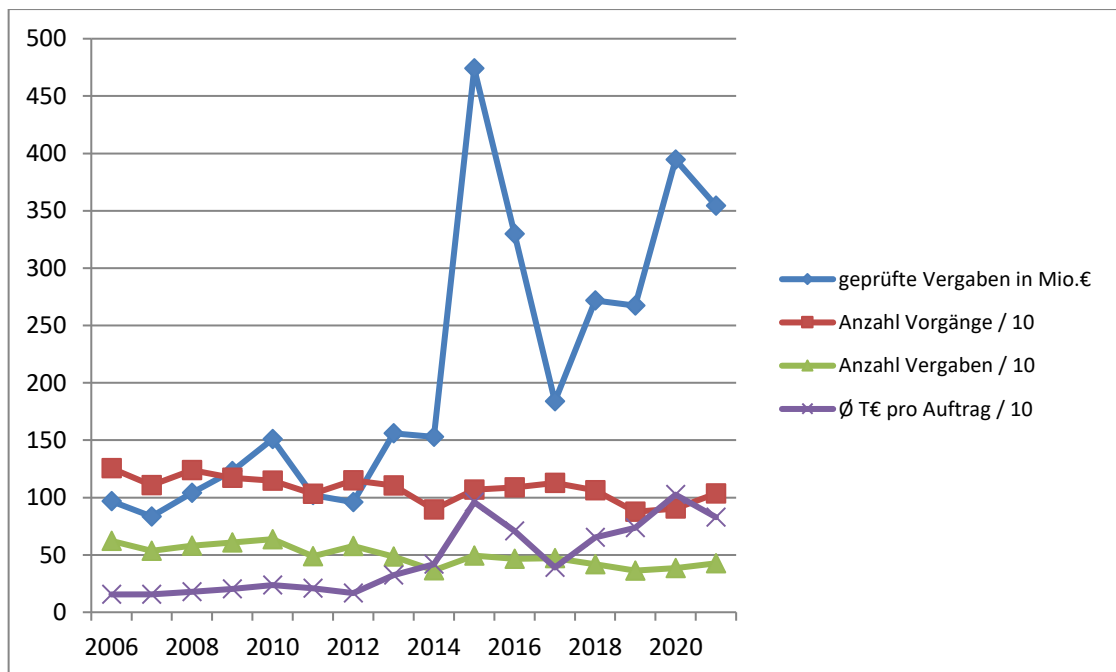
Die zusätzliche präventive Beratung trägt der zunehmenden Komplexität des Vergaberechts Rechnung. Hinzu kommt, dass die Auftragsvergaben innerhalb der Stadtverwaltung dezentral vorgenommen werden, so dass spezielles Fachwissen nicht immer in dem erforderlichen Umfang vorgehalten werden kann. Die Beratung bzw. Visaprüfung unterstützt somit darin, die Rechtssicherheit von Vergaben zu erhöhen.

6.430 Prüfungsergebnisse des Beratungsprüfschritts und der Visaprüfung

Die Prüfungsergebnisse werden nachfolgend differenziert dargestellt. Zum einen berichten wir unter dem Begriff „Vergabe“ über die einzelne Beschaffung, jede Vergabe ist in der Statistik daher nur einmal erfasst. Da uns die jeweilige Beschaffung sowohl im Rahmen der Beratung als auch der Visaprüfung teils mehrfach vorgelegt wird, haben wir zum anderen auch insoweit eine statistische Auswertung vorgenommen und diese unter dem Begriff „Vorgänge“ ausgewertet. Hieraus erklären sich die höhere Anzahl der „Vorgänge“ sowie die höhere Fehlerquote im Vergleich zu der Anzahl der „Vergaben“.

Wir haben im Bj. insgesamt 422 „Vergaben“ im Rahmen der Visaprüfung mit einem Auftragsvolumen von **352,812 Mio €** geprüft. Davon entfielen 233,650 Mio € auf Bau-Vergaben und 119,162 Mio € auf Liefer-Dienstleistungs-Vergaben. Darüber hinaus wurden 5 „Vergaben“ mit einem Auftragsvolumen von 1,482 Mio € geprüft, die sich weder der VOB noch der UVgO oder der VgV zuweisen lassen, die aber dennoch dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen. Die Gesamtanzahl der im Bj. im Rahmen der Beratung und der Visaprüfung geprüften „Vorgänge“ betrug 1.036.

Nach dem erheblichen Anstieg des finanziellen Umfangs der geprüften Vergaben in den Jahren 2015 - 2016 als Folge der Flüchtlingswelle und der relativen Normalisierung im Jahr 2017, liegt das geprüfte Vergabevolumen mit rund 353,812 Mio € wieder deutlich über dem langjährigen Schnitt i. H. v. circa 125,000 Mio €.



In den Bz. 6.431 und 6.432 werden nachfolgend die geprüften „Vergaben“ und „Vorgänge“ getrennt nach Vergabearten und Rechtsgebiet dargestellt. Bz. 6.431 befasst sich dabei mit dem Beratungsprüfschritt und Bz. 6.432 mit der Visaprüfung.

6.431 Geprüfte Vergaben im Rahmen der Beratung: Prüfschritt 1

<u>2021 Beratung</u>	<u>VOB-Vergaben</u>			<u>VOB-Vorgänge</u>		
Vergabeart	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	205	1,46	68,3	236	13,6	72,5
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	27	0	70,4	34	20,6	76,5
Freihändig / Verhandlungsverfahren	3	0	6,7	3	0	66,7
Summe / Durchschnitt	235	1,3	68,5	273	14,3	73,9

<u>2021 Beratung</u>	<u>UVgO-/VgV-Vergaben</u>			<u>UVgO-/VgV-Vorgänge</u>		
Vergabeart	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	89	1,12	70,8	112	18,8	74,1
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	13	7,7	61,5	18	27,8	66,7
Freihändig / Verhandlungsverfahren	75	2,7	50,7	103	27,2	63,1
Summe / Durchschnitt	177	2,3	61,6	233	23,2	68,7

6.432 Geprüfte Vergaben im Rahmen der Visaprüfung: Prüfschritt 2

<u>2021 Visaprüfung</u>	<u>VOB-Vergaben</u>				<u>VOB-Vorgänge</u>		
Vergabeart	Anzahl	Vergabevolumen in Mio €	Fehlerquote in %	Vermerkkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %	Vermerkkquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	191	96,749	2,6	12	247	12,2	23,5
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	28	8,227	10,7	21,4	33	18,2	27,3
Freihändig / Verhandlungsverfahren	17	128,674	11,8	52,9	20	20	60
Summe / Durchschnitt	236	233,650	4,24	16,1	300	13,3	26,3

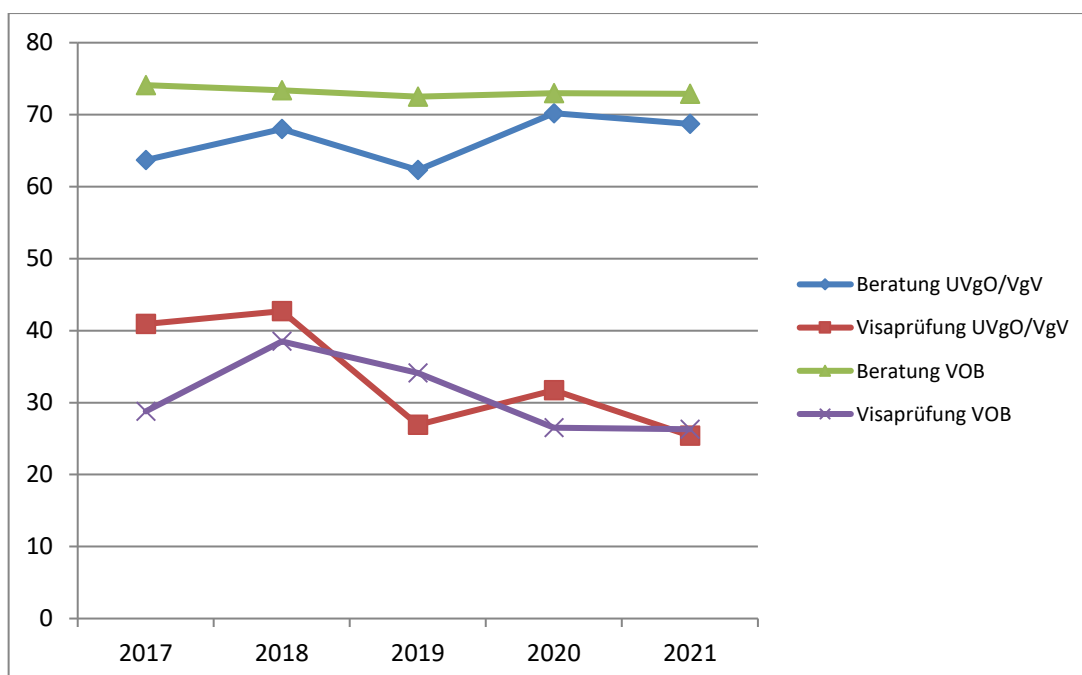
2021 Visaprüfung	UVgO-/VgV-Vergaben				UVgO-/VgV-Vorgänge		
	Vergabeart	Anzahl	Vergabevolumen in Mio €	Fehlerquote in %	Vermerkquote in %	Anzahl	Fehlerquote in %
Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren	77	81,686	7,8	15,6	104	11,5	19,2
Beschränkte Ausschreibung / Nichtoffenes Verfahren	16	1,350	6,3	25	17	5,9	29,4
Freihändig / Verhandlungsverfahren	93	36,126	11,8	31,2	96	14,6	31,3
Summe / Durchschnitt	186	119,162	9,7	24,2	217	12,4	25,4

6.433 Vergabevorschläge überwiegend ordnungsgemäß

Zu zahlreichen uns zur Prüfung vorgelegten Vorgängen haben wir Vergabeprüfvermerke verfasst und an die FB und Betriebe versandt. Der prozentuale Anteil dieser Prüfungsbemerkungen im Verhältnis zu den gesamten geprüften Vorgängen wird durch die „Vermerkquote“ gekennzeichnet. In Bezug auf das Vj. veränderte sich die „Vermerkquote“ wie folgt:

	Beratung		Visaprüfung	
	Bj. %	Vj. %	Bj. %	Vj. %
VOB	72,9	73,0	26,3	26,5
UVgO/VgV	68,7	70,2	25,4	31,7

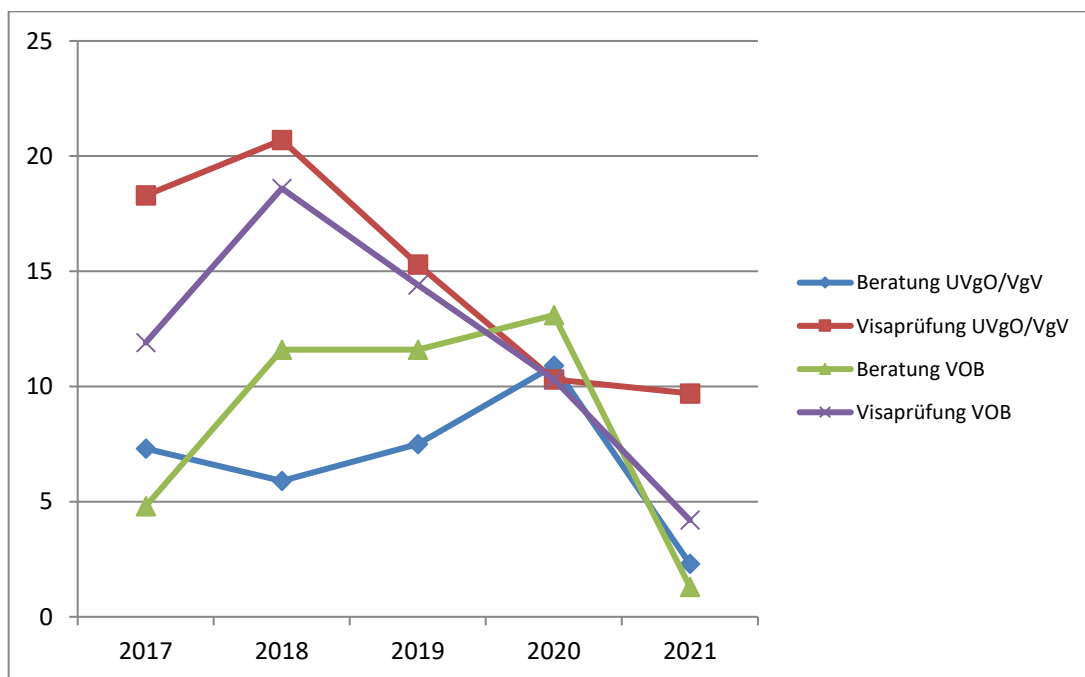
Deutlich ersichtlich, ist, dass die Verwaltung in erheblichem Umfang unsere Hinweise aus dem Prüfschritt 1 - Beratung - aufgreift und Mängel in Vergabeverfahren abstellt. Über die letzten fünf Jahre ergab sich folgende prozentuale Entwicklung:



Im Rahmen der durchzuführenden Beratung und der Visaprüfung musste in einigen Fällen die vergaberechtliche Zustimmung versagt werden. Der nachfolgenden Tabelle können die Anteile der nichtzustimmungsfähigen Vorlagen, wie auch die Veränderungen in Bezug auf das Vj. entnommen werden.

	Beratung		Visaprüfung	
	Bj. %	Vj. %	Bj. %	Vj. %
VOB-Vergaben	1,3	13,1	4,2	10,3
VOB-Vorgänge	14,3	31,8	13,3	14,5
UVgO/VgV-Vergaben	2,3	10,9	9,7	10,3
UVgO/VgV-Vorgänge	23,2	24,2	12,4	18,9

Die Versagung der Zustimmung im Rahmen der Visaprüfung resultiert im Wesentlichen aus vergaberechtlich nicht tragfähigen Vergabevorschlägen der Verwaltung mit dem Inhalt der Beauftragung von zwingend auszuschließenden Angeboten. Prozentuale Veränderungen der Ablehnungsquote in den letzten fünf Jahren:

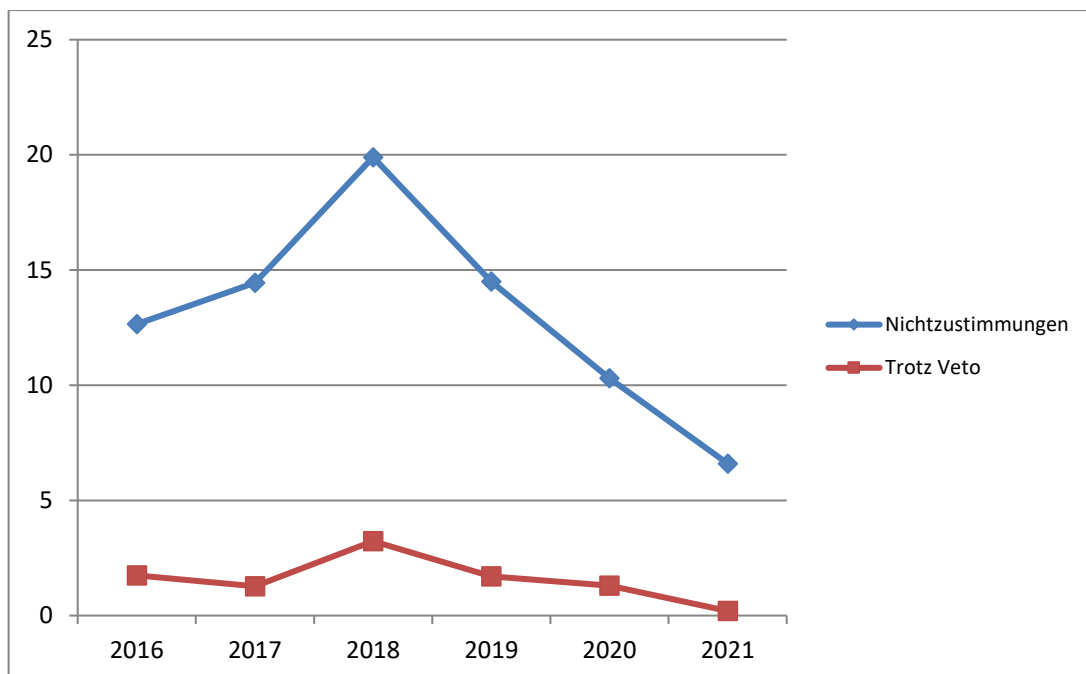


Hinter den 9,7 % der Nichtzustimmungen zu den UVgO-/VgV-Visaprüfungen stehen 18 Vergaben. Auf unsere Hinweise hin hat die Verwaltung die Vergabeentscheidungen in den betroffenen Fällen i. d. R. korrigiert. In einem Fall erfolgte die Auftragserteilung allerdings trotz Vergaberechtswidrigkeit des Verfahrens. Die Summe des so geschlossenen Vertrages lag bei circa 299 T€ (brutto).

Die Nichtzustimmungen im VOB-Bereich betrafen 4,2 %, bzw. 10 Visaprüfungen. In den meisten Fällen korrigierte die Verwaltung die Vergabeentscheidungen; in einem Fall hingegen erfolgte die Beauftragung von Bauleistungen trotz vergaberechtlicher Fehlerhaftigkeit. Dieser Fall steht für ein Auftragsvolumen i. H. v. circa 141 T€ (brutto).

Insgesamt lag die Quote der Nichtzustimmungen bei 6,6 % und der Auftragserteilungen trotz vergaberechtlicher Fehlerhaftigkeit bei rund 0,2 %.

Die im nachfolgenden Diagramm ablesbare positive Tendenz ist der Tatsache geschuldet, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Nichtzustimmungen in den Vorjahren aus der Wahl der falschen Vergabeart resultierte. Durch die deutliche Anhebung der Wertgrenzen für die Freihändige Vergabe und die Beschränkte Ausschreibung durch Bundes- bzw. Landesregelung ist diese Fehlerquelle nahezu neutralisiert worden.



6.434 Anteil der Freihändigen Vergaben

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften muss öffentlich ausgeschrieben werden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Beschränkte Ausschreibung oder - nochmals abgestuft - die Freihändige Vergabe kommen i. d. R. erst nachrangig in Betracht.

Der Anteil der uns zur Prüfung vorgelegten Freihändigen Vergaben betrug bei UVgO-/VgV-Vergaben 50,0 % (Vj. 29,4 %) und bei VOB-Vergaben 7,2 % (Vj. 4,9 %). Auf die Wahl der Vergabeart - insbesondere bei Freihändiger Vergabe - richten wir grundsätzlich unsere besondere Aufmerksamkeit.

Der deutliche Anstieg der Freihändigen Vergaben, gerade im Bereich der Beschaffungen von Liefer- u. Dienstleistungen, liegt insbesondere an den erhöhten Wertgrenzen, die seitens des Bundes- bzw. Landesgesetzgebers eingeführt wurden.

6.500 Bautechnische Prüfung

6.510 Aufgaben der Prüfung

Die bautechnische Prüfung umfasst im Wesentlichen die Prüfung von

- Nachtragsangeboten für Bauleistungen nach der VOB und Mehrkostenforderungen bei ÖPP-Maßnahmen (in Abgrenzung zu der Vergabeprüfung, siehe Bz. 6.400),
- Schlussrechnungen für Bauleistungen nach der VOB,
- VwN für Baumaßnahmen,
- Verträgen und Honorarschlussrechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie
- Bauleistungen vor Ort (mobile Prüfung).

Der überwiegende Teil der Prüfungsaufgaben wird im Rahmen der Visaprüfung erledigt. Daneben werden nachgängige Prüfungen entsprechend der jährlichen Prüfplanung oder kurzfristig aus aktuellen Anlässen durchgeführt.

6.520 Arten der Prüfung

6.521 Visaprüfung

Geprüft werden Nachtragsangebote vor der Beauftragung, Schlussrechnungen vor Anweisung der Schlusszahlung, Vergabeverfahren nach VgV für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie daraus folgende Verträge vor Vertragsabschluss und Verwendungsnachweise (VwN) nach Maßgabe des Zuwendungsgebers.

Die Wertgrenzen (Nettobeträge) betragen für 2021:

VOB Schlussrechnungen	250 T€
VOB Nachtragsangebote und Mehrkosten bei ÖPP-Maßnahmen	50 T€
Architekten- und Ingenieurverträge nach HOAI	100 T€
VgV-Verfahren für Architekten und Ingenieure	214 T€
Schlussrechnungen nach HOAI	100 T€
VwN für Zuwendungen der LHH	50 T€
VwN für Zuwendungen an die LHH	nach Maßgabe des Zuwendungsgebers

Die im Jahr 2020 vorgenommene Anpassung der Wertgrenzen erfolgte aus personellen Gründen. Die Wertgrenzen zur Vorlage konnten im Bj. wegen unveränderter Personalsituation noch nicht wieder reduziert werden.

Darüber hinaus führen wir bautechnische Prüfungen bei der hanova WOHNEN und GEWERBE GmbH sowie dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover durch, mit denen wir besondere Regelungen über die Durchführung von Prüfungen vereinbart haben (vgl. Bz. 1.300).

Vorteil der Visaprüfung gegenüber einer nachgängigen Prüfung ist, dass bei festgestellten Unstimmigkeiten zeitnah reagiert und eine Berichtigung gefordert werden

kann, bevor Rückforderungsansprüche verfallen. Das gilt besonders für Nachträge und Schlussrechnungen. Bei VOB-Schlussrechnungen lässt es sich oft wegen enger Terminabläufe nicht vermeiden, dass entweder Zahlungsziele überschritten werden oder aber auf intensive Prüfungen verzichtet werden muss. Wenn ein hoher Schlusszahlungsbetrag offen und eine kurzfristige Prüfung nicht möglich ist, versuchen wir, durch Veranlassung einer weiteren Abschlagszahlung die Situation zu entspannen.

6.522 Nachgängige Prüfungen

Abgeschlossene Vorgänge von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten in ausgewählten Bereichen werden nachträglich geprüft. Dabei werden vor allem die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen bewertet, die uns auf Grund der festgelegten Wertgrenzen nicht zur Visaprüfung vorzulegen waren.

Außerdem sollen bei derartigen Prüfungen Zusammenhänge ergründet werden, die bei den einzelnen Vorgängen der Visaprüfung nicht erkannt werden können. Das sind z. B. unzulässige Stückelungen von Aufträgen zur Umgehung von Wertgrenzen, Abgrenzungen unterschiedlicher Bauleistungen zueinander oder Mängel auf Grund organisatorischer Unzulänglichkeiten. Wegen der stark gestiegenen Bautätigkeiten aller FB und der Vorlage der Vorgänge zeitnah zur Visaprüfung ist die nachgängige Prüfung derzeit erheblich eingeschränkt.

6.523 Mobile Prüfung

Hauptanliegen der mobilen Prüfung ist, auf den Baustellen während der Baudurchführung festzustellen, ob

- Leistungen nach Art und Umfang vertragsgemäß erbracht werden,
- die Bauüberwachung den Erfordernissen entsprechend durchgeführt wird,
- örtliche Aufmaße mit den Gegebenheiten übereinstimmen,
- geänderte oder zusätzliche Leistungen angeordnet werden mussten und
- dafür entsprechende Nachträge vorliegen.

Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in die späteren Prüfungen der Nachtragsforderungen und der Schlussrechnungen ein. Lediglich im Rahmen von Baumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) gefördert sind, werden teils örtliche Überprüfungen nach Abschluss der Maßnahme durchgeführt. Die mobile Prüfung wird derzeit aus Kapazitätsgründen nur eingeschränkt und in Einzelfällen durchgeführt.

6.524 Beratung

Neben den genannten Prüfungsaufgaben beraten wir die FB, Betriebe und Gesellschaften vor allem bei Fragen zur Durchführung und Abrechnung von Bauleistungen, zum Abschluss von Architekten- oder Ingenieurverträgen und zu Honorarabrechnungen sowie zur Aufstellung von VwN und zugehörigen Vorarbeiten.

Diese Beratungen sind z. T. untrennbar mit unseren Prüfungsaufgaben verbunden. Einerseits können wir hierbei im Vorfeld zur Vermeidung von Fehlern der Verwaltung beitragen, andererseits muss die Verantwortung für Verfahrensentscheidungen bei den FB und Betrieben bleiben. Die Beratungsleistungen nehmen beständig zu.

6.530 Umfang und Ergebnisse der Visaprüfung

6.531 Zahl und Volumina der durchgeführten Visaprüfungen

Für Bauvorhaben der LHH, der Gesellschaften und des Zweckverbandes haben wir im Bj. 342 Fälle mit einem Gesamtvolumen von 226,969 Mio geprüft.

Getrennt nach der Art der Vorgänge waren dies:

114	Nachtragsangebote (VOB) und Mehrkostenforderungen bei ÖPP-Maßnahmen	41,878 Mio €
116	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	130,951 Mio €
63	Architekten- und Ingenieurvergaben (VgV / HOAI)	21,634 Mio €
29	Rechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)	6,943 Mio €
18	VwN	25,100 Mio €
2	VOB-Vergaben für Gesellschaften, einen Zweckverband und die LHH	0,463 Mio €

Die von uns für Zuwendungsgeber vorzuprüfenden VwN betrafen vor allem

- Tiefbau- sowie Brückenbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem NGVFG oder nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) gefördert werden,
- die Grunderneuerung von Bushaltestellen im Rahmen der Förderung von Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und
- die Bauunterhaltung des Sportleistungszentrums.

Zusätzlich waren für noch nicht abgeschlossene Tiefbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem NGVFG bzw. EntflechtG gefördert werden, Teilzahlungsanforderungen zu prüfen.

1,2 % der zur Visaprüfung vorgelegten Rechnungen, Nachträge und Architekten- und Ingenieurverträge mussten aus Kapazitätsgründen im Bj. an die FB ungeprüft zurückgesandt werden. Durch die erhebliche Erhöhung der Wertgrenzen im Vj. wurden weniger Vorgänge ungeprüft an die FB zurückgesandt.

6.532 Im Rahmen der Visaprüfung veranlasste Berichtigungen

Im Bj. waren in 30 Fällen von uns veranlasste Berichtigungen vorzunehmen, die zu tatsächlichen Minderauszahlungen bei Schlussrechnungen, Nachtragsangeboten sowie Verträgen von zusammen 332 T€ führten.

Getrennt nach der Art der Vorgänge verteilen sich die Minderauszahlungen wie folgt:

9	Nachtragsangebote nach der VOB	55 T€
19	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	256 T€
2	Vergaben und Rechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach VgV sowie HOAI	21 T€

Dem gegenüber waren in vier Fällen Korrekturen zu veranlassen, die zu Mehrausgaben von zusammen 7 T€ führten. Hauptsächlich waren hierbei Rechnungsminderungen rückgängig zu machen, die die FB oder beauftragte Dritte unbegründet vorgenommen hatten.

Aus Kapazitätsgründen haben wir im Bj. nicht zeitnah - wie in den Vj. - über verschiedene Beispiele der von uns veranlassten Korrekturen mit Drucksachen im HFR und den jeweils zuständigen Fachausschüssen berichtet.

Die Korrekturen wurden grundsätzlich in Abstimmung oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bzw. von diesen auf Grund unserer Prüfungsergebnisse durchgeführt. Soweit es sich nicht um eindeutige Sachverhalte handelte, waren wir bei der Durchsetzung von nach unserer Auffassung vorzunehmenden Änderungen in Nachtragsangeboten oder Schlussrechnungen auf die Unterstützung durch die FB und / oder die beauftragten Architekten und Ingenieure angewiesen.

Die o. g. Beträge der veranlassten Berichtigungen sind allerdings auch unter dem Aspekt der Prävention zu betrachten. Nach unserer Erfahrung und Überzeugung werden durch die geübte Praxis der Visaprüfung die FB und die Architekten- und Ingenieurbüros bereits zu einer gründlicheren Sachbearbeitung angehalten. Durch diese Prävention ist ein weit höherer, in Zahlen nicht messbarer Vorteil für die LHH gegeben. Daneben tragen auch die vor Eintritt der eigentlichen Prüfung bei Beratungen gegebenen Hinweise und Empfehlungen zu einem nicht quantifizierbaren wirtschaftlichen Ergebnis für die LHH bei.

6.533 Mangelnde Prüfbarkeit und Korrektur einer Schlussrechnung für das Stadtteilzentrum Stöcken

Der im Auftrag des FB Gebäudemanagement durch eine externe Bauüberwachung vorgeprüften Schlussrechnung über Trockenbauarbeiten für das Stadtteilzentrum Stöcken fehlten auch nach unserer Anforderung ausreichend prüffähige Aufmaße und Pläne. Zudem musste die Auszahlungssumme auf Grund einer fehlerhaften Aufstellung der Abschlagszahlungen um 100 T€ reduziert werden.

6.534 Berechtigung der Abrechnungssumme nicht mehr prüfbar

Die Rechnungssumme von rund 774 T€ für den Rückbau einer behelfsmäßigen Unterkunft auf dem Gelände des Krankenhauses Siloah hatte sich im Verhältnis zur Auftragssumme mehr als verdoppelt. Erst nach mehreren Prüfdurchgängen, Beanstandungen und Rückfragen zu den abgerechneten Massen stellte sich heraus, dass bereits in 2019 eine Vereinbarung zur Pauschalierung der Abrechnungssumme und Massen vom FB Planen und Stadtentwicklung getroffen worden war. Somit wäre unsere Prüfung im Nachhinein entbehrlich gewesen, da Korrekturen nicht mehr zu erwirken waren. Wir haben mit dem FB ein verbessertes Informationssystem vereinbart.

6.535 Beanstandungen beim Bauvorhaben Entschlammung Wehranlage Schneller Graben

Bei diesem Bauvorhaben verdoppelten sich die geplanten Kosten von 545 T€ für die Entschlammung und den Ausbau von Baggergut (Mehrkosten von rund 550 T€). Wir beanstandeten eine in Teilen unzutreffende Angabe der Lagerungsdichte des Sedimentes im Leistungsverzeichnis, ungenügende Bezeichnungen auf Wiege- und Lieferscheinen bei der Entsorgung des Baggergutes, die Anerkennung der Höhe der Mehrkosten durch geänderte Feinanteile im Sediment sowie einen zu geringen Anteil an Abzügen für Fehlbaggerungen. Die Schlussrechnung wurde vom FB Tiefbau nach

unserer Prüfung durch Reduzierung der Anzahl anerkannter Fehlbaggerungen um 20 T€ reduziert.

6.536 Beanstandungen zu Mehrkosten im Rahmen von Bodenentsorgungen

Bei Freilegungs- und Straßenbauarbeiten zur Herstellung einer Baustraße im Baugebiet Kronsrode ist es u. a. durch Planungsänderungen zu Mehrkosten von rund 700 T€ gekommen (circa 55 % der Auftragssumme). Statt einer wie in der Ausschreibung vorgesehenen lagenweisen Abtragung nach Bodenklassen und Belastungen und entsprechender Entsorgung ist der gesamte Aushub kompakt ohne Trennung abgetragen und entsorgt worden. Die Ausschreibung, das Bodengutachten und die Situation vor Ort waren nicht genügend aufeinander abgestimmt worden. Aus der Prüfung der Schlussrechnung haben sich weitere Rechnungskorrekturen (Massenänderung) von 32 T€ ergeben.

6.600 Zuwendungen

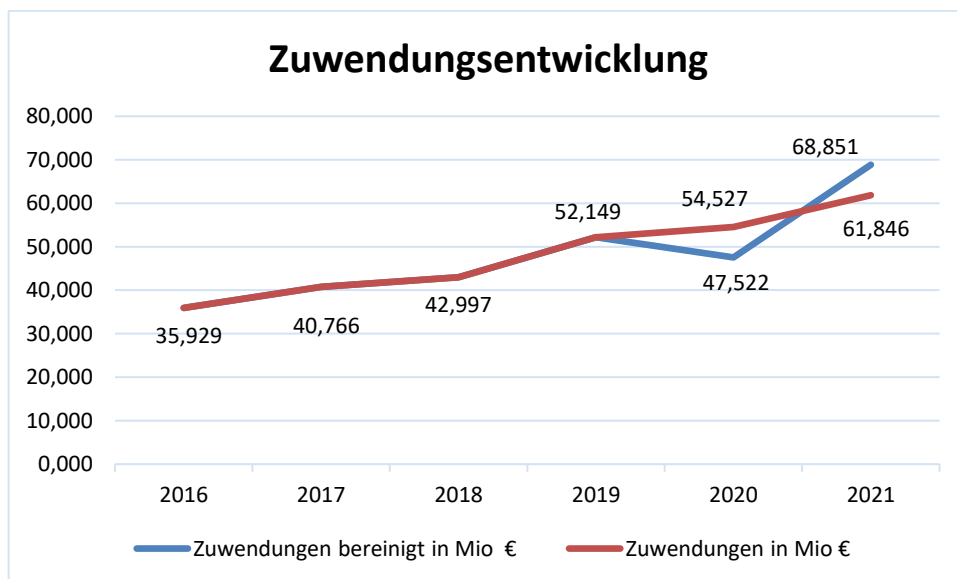
6.601 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen an Dritte, welche gemäß §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V. m. § 105 LHO nur zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewährt werden dürfen, an denen ein erhebliches Interesse besteht, welches ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

6.602 Zuordnung von Zuwendungen vervollständigt

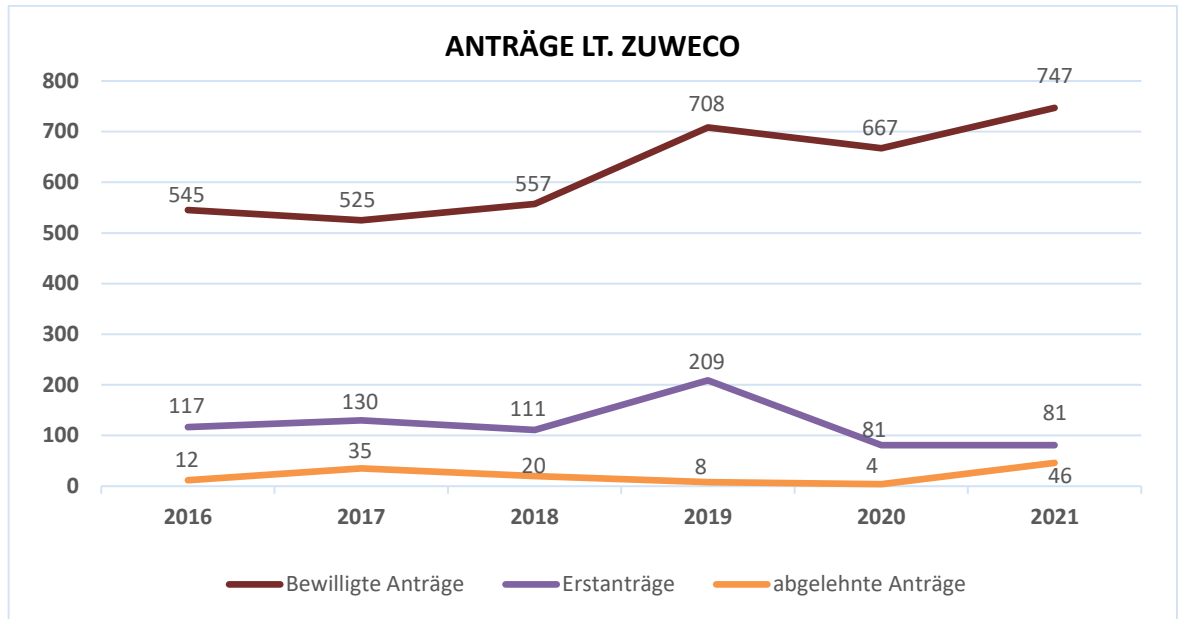
Ohne die Aufwendungen des Produktes „Kindertagesbetreuung“ zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz von insgesamt 61,610 Mio € (Vj. 60,743 Mio €), sind im Rechnungsergebnis die gebuchten Aufwendungen für Zuwendungen im Bj. scheinbar um 7,319 Mio € auf 61,846 Mio € gestiegen.

Tatsächlich haben sich die Zuwendungen jedoch gegenüber dem Vj. um 21,329 Mio € auf 68,851 Mio € erhöht. Hintergrund sind Verschiebungen von Aufwandsbelastungen beim Produkt „Schulformübergreifende Projekte und Programme“ von insgesamt 7,005 Mio € in das Vj., die das Ergebnis verfälscht haben (siehe Bz. 5.102). Zudem wurden im Produkt „Kindertagesbetreuung“ bislang nicht als Zuwendungen gebuchte Fördermittel (u. a. für Sprachförderung, Inklusion, Betreuung von Flüchtlingsfamilien) von insgesamt 14,579 Mio €, die ganz oder teilweise vom Land eingeworben und zum Teil mit städtischen Fördermitteln aufgestockt an Projektträger*innen weitergeleitet wurden, erstmals im Bj. korrekt als Zuwendungen gebucht. Diese stellen somit - gesamtstädtisch betrachtet - keine echte Aufwandssteigerung dar, da sie auch bereits in Vj. in vergleichbarer Höhe geleistet, jedoch auf falschen Kostenarten gebucht worden sind.

Die nachfolgende Graphik zeigt die Entwicklung der Zuwendungen nach dem Rechnungsergebnis (braune Linie) und die Entwicklung bereinigt um die vorgenannten Verschiebungen beim Produkt „Schulformübergreifende Projekte und Programme“ (blaue Linie).



Nach Lockerung von Pandemiebeschränkungen sind die Zuwendungen somit tatsächlich angewachsen und übersteigen das „Vor-Corona-Niveau“. Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Anstieg der bewilligten Anträge (+80 / 747 Anträge) wider.



Die nachfolgend beschriebenen Veränderungen bei einzelnen TH waren für die Entwicklung des Rechnungsergebnisses bei den Zuwendungen hauptauschlaggebend:

- TH 15 (+216 T€ / 2,137 Mio € / +11,3 %): Gestiegene Unterkunftskosten nach Umzug des im Vj. neu eingerichteten „Frauenhauses 24“ von einer Übergangsunterkunft in die hierfür vorgesehene Immobilie (Ds. 0885/2021) verursachten Mehraufwendungen von 268 T€. Die Kostensteigerung im TH 15 wäre mit insgesamt 341 T€ deutlich höher ausgefallen, wenn die Zuwendungen aus dem Produkt „Veranstaltungsmanagement“ im Bj. nicht in den TH 52 verlagert worden wären.
- TH 18 (+521 T€ / 1,078 Mio € / +93,7 %): Gestiegen sind hier insbesondere die Aufwendungen für „Angelegenheiten der Stadtbezirke“. Neben mehr vergebenen Zuschüssen für Kultur- und Freizeitveranstaltungen waren vor allem Rückstellungsbildungen von rund 341 T€ ergebnisbestimmend. Vielfach waren die Voraussetzungen für die Bildung von RST wegen fehlender Außenverpflichtung nicht gegeben; HR wären das rechtlich geeignete Instrument gewesen.
- TH 20 (-425 T€ / 1,000 Mio € / -29,3 %): Die für das Bj. auf 1,000 Mio € (Vj. 1,425 Mio €) festgelegte Zuwendung für den „proKlima-Fonds“ führte zu den rückläufigen Aufwendungen.
- TH 37 (-23 T€ / 275 T€ / -7,78 %): Zwar sind die Aufwendungen durch Inanspruchnahmen von im Vj. gebildeten RST für Notfallseelsorge insgesamt gesunken. Jedoch wurden erstmals im Bj. beim Produkt „Katastrophenschutz“ zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit zur Übernahme von Aufgaben im Bereich Katastrophenschutz/-hilfe mit Haushaltsbegleitantrag (Ds. H-0428/2020) institutionelle Zuwendungen an drei Hilfsorganisationen von insgesamt 198 T€ bewilligt. Die Zuwendungen sollten Einnahmeverluste der Hilfsorganisationen ausgleichen, welche entstanden waren, weil es coronabedingt weniger kulturelle Veranstaltungen und dadurch weniger diesbezügliche Sanitätsdiensteinsätze gab.

- TH 40 (-6,361 Mio € / 13,056 Mio € / -32,8 %): Zum Produkt „Schulformübergreifende Projekte und Programme“ siehe oben und Bz. 5.102.
- TH 51 (+14,134 Mio € / 24,332 Mio € / +138,6 %): Zum Produkt „Kindertagesbetreuung“ siehe oben. Zudem ist der Aufwand beim Produkt „Kinder- und Jugendarbeit“ um 488 T€ gesunken. Im Vj. war u. a. eine RST von 265 T€ gebildet worden, weil eine grundlegende Änderung der Richtlinie über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen zur Begrenzung der Förderhöhe nach Einschätzung des FB nicht rechtzeitig umsetzbar war und dies Nachzahlungsrisiken bedingte.
- TH 52 (-101 T€ / 1,935 Mio € / -5,0 %): Trotz Verlagerung des Produktes „Veranstaltungsmanagement“ sind die Aufwendungen in diesem TH gesunken, weil - anders als im Bj. - das Vorjahresergebnis insbesondere durch zwei große RST von insgesamt 315 T€ für Zuwendungen zur energetischen Sportstättenanierung und für den Vereinssportstättenbau geprägt war. Zudem wurde für einen Teil (75 T€) der für 2021 etatisierten Zuwendungsmittel beim Produkt „Veranstaltungsmanagement“ der Ansatz 2022 belastet.
- TH 67 (-611 T€ / 467 T€ / -56,70 %): Anders als im Bj. ist das Vorjaheresgebnis maßgeblich vom Produkt „Umweltschutzmaßnahmen“ beeinflusst, bei dem RST von insgesamt 612 T€ gebildet worden sind. Diese waren vorgesehen für beantragte, aber noch nicht abgeschlossene Projekte zur Förderung von Solar- und PV-Anlagen-Gründächern sowie zur Förderung von Maßnahmen für Energieeffizienz bei stabilen Mieten.

6.603 Kompetenzzentrum zur Steuerung von Zuwendungen empfohlen

Das Volumen der von städtischer Seite geleisteten Zuwendungen nimmt nach unserer Einschätzung auch deshalb Jahr für Jahr zu, weil bislang eine systematische fachbereichsübergreifende Bedarfsanalyse und eine daraus abzuleitende Betrachtung der Förderzwecke nicht stattfindet. Stattdessen wenden sich Leistungsanbietende oftmals über die Politik an einzelne FB, was eine unübersichtliche "Förderlandschaft" mit sich inhaltlich überschneidenden Förderungen zur Folge hat. Außerdem erhöht die dezentrale Zuwendungssachbearbeitung in den verschiedenen FB den Verwaltungsaufwand und erschwert zugleich einen Abgleich, welche Zuwendungszwecke bereits innerhalb der LHH gefördert werden.

Am Beispiel des mit Ds. 1485/2022 beschlossenen „Hannoverfonds“ lässt sich dies verdeutlichen: Für eine rechtssichere Verteilung der Zuwendungsmittel muss zunächst mit zusätzlichem Personaleinsatz eine neue Förderrichtlinie erarbeitet und eine diskriminierungsfreie Auswahl der Zuwendungsempfänger*innen als Grundlage eines rechtssicheren Verwaltungsverfahrens neu etabliert werden. Dabei sollen die Fördermittel möglichst zielgenau eingesetzt und Doppelförderungen vermieden werden. Da bereits vergleichbare Förderzwecke durch das Sachgebiet Kinder- und Jugendarbeit des FB Jugend und Familie und auch Maßnahmen für dieselbe Zielgruppe mit Mitteln aus dem Hannover-Aktiv-Pass vom FB Soziales gefördert werden, besteht ohne eine zielgerichtete Steuerung die Gefahr, dass Parallelstrukturen entstehen, Fördermittel nicht effizient genug eingesetzt werden und Personalressourcen vergeudet werden.

Ebenso wie die rechtssichere Zuwendungssachbearbeitung bei städtischen Zuwendungen ist auch die Beantragung, die finanztechnische Abwicklung und der Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung der von verschiedenen Zuwendungsge-

benden (z. B. Bund, Land oder Region) akquirierten Fördermittel rechtlich und inhaltlich anspruchsvoll. Fehler bei Beantragung, Durchführung oder Nachweisführung geförderter Projekte können negative finanzielle Folgen für die Stadt haben (siehe z. B. Bz. 7.282, SB 2019, Bz. 8.242, Seite 86 und SB 2018, Bz. 8.242, Seite 112).

Wir haben deshalb im Rahmen des derzeit laufenden aufgabenkritischen Modernisierungsprozesses zum HSK XI die Einrichtung eines städtischen Kompetenzzentrums vorgeschlagen. Wie beim bereits existierenden Kompetenzzentrum für Vergaben könnte fachliches Wissen gebündelt und durch kompetente Beratung und Schulungen der FB könnten Fehlerrisiken mit negativen finanziellen Folgen reduziert werden. Außerdem könnten fachbereichsübergreifend die Förderbedarfe erfasst, analysiert und gesteuert werden, damit städtische Ressourcen zielgenauer und effizienter eingesetzt werden. Dies gilt ebenfalls für Maßnahmen, bei denen ein Teil der Kosten durch Fördermittelakquise abgedeckt wird, da auch diese im Regelfall städtische Fördermittel als Kofinanzierung und den Einsatz städtischer Personalressourcen bedürfen.

7. Prüfung der Verwaltung

7.040 Teilhaushalt 18 - Personal und Organisation

7.041 Produkt 11110 - Angelegenheiten des Rates Produkt 11111 - Angelegenheiten der Stadtbezirke

7.042 Begründetheit des Anspruchs auf Verdienstaussfallentschädigung nicht ausreichend überprüft

Aus der Ausübung der Mandatstätigkeit stehen den Ratsfrauen und Ratsherren bzw. Stadtbezirksratsmitgliedern Entschädigungsansprüche zu (§ 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Hierzu gehören insbesondere die Aufwandsentschädigung der dem Rat angehörenden Personen sowie der Ersatz nachgewiesenen Verdienstaussfalles.

Entschädigungsleistungen werden nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover vom 15. Februar 2001 (Abl. RBHan. 2001, Seite 116), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2016 (Abl. 2016, Seite 438), gewährt. Der Umfang der Entschädigungen betrug im Bj. 1,388 Mio €.

Wesentliche Feststellung unserer Prüfung im Juni / Juli 2020 war, dass bei beantragter Verdienstaussfallentschädigung eine zeitliche Kollision von Mandats- und beruflicher Tätigkeit zur Begründung eines Entschädigungsanspruches regelmäßig nicht dargelegt war, und von der Verwaltung auch nicht nachgehalten wurde. Wir haben insbesondere empfohlen, bei beantragten Entschädigungen die Ausübung der „Dispositionspflicht“ zwischen Mandat und Beruf belegen zu lassen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Info-Ds. 2010/2021 zu der durchgeführten Prüfung.

Derzeit befindet sich ein aktualisierter Entwurf o. a. Entschädigungssatzung in der Abstimmung zwischen dem Rat und der Verwaltung.

7.200 Teilhaushalt 42 - Stadtbibliothek

7.201 Produkt 27201 - Stadtbibliothek Hannover

7.202 Medienbeschaffung erfolgt nicht vergaberechtskonform

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 ergaben sich erste Anhaltspunkte, dass OE 42 die Medien bisher nicht vergaberechtskonform beschafft. Die Verwaltung signalisierte eine grundsätzliche Handlungsbereitschaft, gab jedoch an, den innerorganisatorischen Umstellungsprozess nicht vor Anfang 2024 abschließen zu können.

Der Einstieg in das Vergabeverfahren soll bis Mitte 2023 erfolgen. Die von der Verwaltung benannten Gründe sind für uns im Ergebnis nicht geeignet, von einer zeitnaheren Ausschreibung abzusehen.

7.220 **Teilhaushalt 43 - Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule**

7.221 **Produkt 27101 Volkshochschule**

7.222 Honorarordnung

Die Volkshochschule beschäftigt nebenberuflich Kursleiter*innen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (Honorarvolumen 2021 circa 1,100 Mio €). Die entsprechende Honorarordnung wurde letztmalig zum 01.06.2020 angepasst (Ds. 0989/2020 N1).

Eine für das Hj. 2021 durchgeführte Schwerpunktprüfung ergab folgende Feststellungen (Angaben Ziffern der Honorarordnung):

- Begrenzung der Honorare nicht gegeben (fehlende Festsetzungen - bzw. nur Mindesthonorare - Ziff. 3.3 - Bildungsurlaube -, 3.5 - Angebote mit besonderen Marktchancen - und 3.6 - Kurse mit Spezialwissen der Kursleitungen -)
- teilweise fehlende Genehmigungen von Fachbereichsleitung bzw. Bereichsleitung bei Abweichungen von den vorgegebenen Honorarsätzen (Ziff. 3.9 und 4.5)
- fehlende Genehmigung des Oberbürgermeisters bei Abweichungen in Einzelfällen von den in der Honorarordnung genannten Spannen (Ziff. 4.4 - Teilnahme Fachkonferenzen - i. V. m. Ziff. 1.1).

Abänderungen der Ratsentscheidung über die Honorarordnung durch den Oberbürgermeister halten wir für unzulässig. Wir haben dem FB empfohlen, die Honorarordnung zu überarbeiten und insbesondere hinsichtlich der Honorarsätze zu konkretisieren.

7.260 **Teilhaushalt 50 - Soziales**

7.261 **Produkt 34601 - Wohngeld**

7.262 Wohngeldabrechnung mit dem Land Niedersachsen

Wohngeld wird als Mietzuschuss (für Mieter*innen) oder als Lastenzuschuss (für selbstnutzende Eigentümer*innen) geleistet. Anspruchsberechtigt ist, wer keine Transferleistungen erhält, weil das Einkommen zwar für die eigenen Lebenshaltungskosten, aber nicht für die Wohnkosten ausreicht.

Unsere jährliche Prüfung der Spitzabrechnung der Aufwendungen für Wohngeld ergab, dass die vom FB Soziales ermittelten Auszahlungen von 16,227 Mio € (Vj. 15,191 Mio €) und Einzahlungen (unterjährige Erstattungen vom Land Niedersachsen, zzgl. Wohngeldrückzahlungen und Stundungszinsen) von 16,393 Mio € (Vj. 15,271 Mio €) korrekt ermittelt worden sind. An das Land waren im Bj. 166 T€ (Vj. 80 T€) zu erstatten.

7.263 **Teilhaushalt 50 - Soziales**
Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen

7.264 **Produkt 34501 - Landesblindengeld**
Produkt 31150 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

7.265 Prüfung der Gewährung von Blindengeld und Blindenhilfe

Das Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz beträgt monatlich bis zu 410,- €. Es wird unabhängig von wirtschaftlichen Verhältnissen und vorrangig gegenüber der nur nach Bedürftigkeit zu leistenden Blindenhilfe nach § 72 SGB XII gewährt. Letztere kann bis zu 765,43 € monatlich betragen und es erfolgt eine Anrechnung des gewährten Blindengeldes.

Wir prüften im Bj. die Sachbearbeitung zur Leistungsgewährung der vorgenannten Hilfen. Ziel unserer Prüfung war es festzustellen, ob

- im Zuge der Antragsbearbeitung das Vorliegen des Merkmals der Blindheit ausreichend kontrolliert wird,
- die Leistungsbewilligungen und Bescheiderteilungen rechtmäßig erfolgen,
- Bescheidaufhebungen und Rückforderungen rechtmäßig sind und
- Rückforderungsansprüche ordnungsgemäß verfolgt werden.

Aus 899 lfd. Leistungsfällen wurden 149 im System Open - Prosoz geprüft; in 36 Fällen wurden Akten zur Einsichtnahme angefordert. Darüber hinaus prüften wir zehn Akten, in denen im Jahr 2021 offene Forderungen bestanden oder Forderungen ausgebucht worden waren.

Bei überwiegend ordnungsgemäßer Leistungssachbearbeitung waren folgende Feststellungen zu treffen:

- In drei Fällen lagen keine gültigen Nachweise über das Vorliegen von Blindheit vor. Die Nachweise wurden nach unserem Hinweis angefordert und vorgelegt.
- In zwei Fällen wurde ein Anspruch auf Blindengeld nicht anerkannt. Dadurch wurde zu viel Blindenhilfe ausgezahlt. Das Blindengeld wurde nach unserem Hinweis rückwirkend bewilligt und mit der Blindenhilfe verrechnet.
- In zwei Fällen ergingen zur Rückzahlung von Leistungen verstorbener Leistungsempfänger*innen nur einfache Rückzahlungsaufforderungen anstelle von ordnungsgemäßen Bescheiden. Der FB gab an, dass es sich um Einzelfälle handele, die Angehörigen der Rückzahlung telefonisch zugestimmt hätten und daher rechtssichere Bescheide einen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeutet hätten. Wir halten dennoch an unserer Empfehlung fest, da bei Zahlungsausfällen nur so Forderungen vollstreckt und damit Eigenschäden vermieden werden können.
- Eine Akte mit einer ausgebuchten Forderung von 2.207,84 € konnte nicht eingesehen werden, weil sie vernichtet worden war. Der Grund der Ausbuchung war dadurch nicht mehr nachvollziehbar.

7.280 **Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie**

7.281 **Produkt 36301 - Verwaltung der Jugendhilfe**

7.282 Mängel bei Abrechnung von Coronatests mit dem Land

Das Land hat mit seiner Richtlinie vom 07.07.2021 die Möglichkeit geschaffen, Zuwendungen zur Förderung der Testungen von Beschäftigten in Kitas und Tagespflege auf das Coronavirus im Zeitraum vom 15.02. bis 11.04.2021 zu beantragen. Dem FB Jugend und Familie wurde für die Testungen seiner Beschäftigten und als örtlicher Jugendhilfeträger für 67 freie Kita-Träger*innen eine Zuwendung nach dieser Richtlinie bewilligt.

Wir haben u. a. geprüft, ob alle Anträge der freien Kita-Träger*innen vollständig vorhanden und rechnerisch plausibel waren sowie die dazugehörigen Nachweise erbracht wurden.

Wir haben u. a. festgestellt, dass

- nur bei elf von 67 freien Kita-Träger*innen anhand der eingereichten Unterlagen nachprüfbar war, in welchem Umfang die Testungen stattgefunden haben. In 54 Einrichtungen wurde nur die Zahl der insgesamt vorgenommenen Testungen aufgeführt, so dass nicht nachvollziehbar war, ob die Tests im vorgeschriebenen Testzeitraum durchgeführt wurden. Bei zwei Einrichtungen wurden zumindest Aufstellungen der Tests pro Kalenderwoche eingereicht.
- bei neun freien Kita-Träger*innen Testungen als förderfähig anerkannt wurden, bei denen anhand der Unterlagen erkennbar war, dass diese entweder vor dem Bewilligungszeitraum beschafft oder nicht im angegebenen Testzeitraum durchgeführt wurden.
- die Abrechnung der Tests für die Beschäftigten in den städtischen Kitas nicht nur das Personal in den Kitas, sondern zum Teil (382 Tests) auch pädagogisches Personal des Heimverbundes, der Clearingstelle und des Familienmanagements umfasste. Auf Nachfrage erläuterte der FB Jugend und Familie, dass vor Erlass der Richtlinie kommuniziert worden sei, dass Tests generell für pädagogisches Personal abrechenbar seien. Die später erlassene Richtlinie sah dies aber nicht vor.
- Aufwendungen für Testungen von rund 14 T€ abgerechnet wurden, obwohl diese nicht den Vorgaben entsprechend nachgewiesen worden sind.

7.283 **Produkte 36302 - Hilfen zur Erziehung**

7.284 Ordnungsgemäße Abrechnung des Jugendhilfekostenausgleichs

Gemäß § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG gewährt die Region Hannover anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einen angemessenen pauschalierten Kostenausgleich bis zu 80 % der Personal- und Sachkosten für verschiedene Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII. Grundlage hierfür ist die von uns zu prüfende und zu testierende jährliche Abrechnung des FB Jugend und Familie.

Bei dem für das Bj. zu Grunde liegenden Gesamtvolumen von 154,538 Mio € (Vj. 145,206 Mio €) betrug der Korrekturbedarf lediglich 4 T€. Dieser wurde bereits vom FB Jugend und Familie während der Dauer unserer Prüfung festgestellt und ergab sich aus einer dem Nj. zuzuordnenden Buchung.

7.285 **Produkt 36702 - Heimverbund**

Wir prüften die Sachbearbeitung zur Pflegeentgeltkalkulation, zum Betriebsabrechnungsbogen und zur Verwaltung der Handvorschüsse. Vorrangiges Ziel unserer Prüfung war es festzustellen, ob

- Prüfungsempfehlungen aus unserer Prüfung im Jahr 2018 umgesetzt wurden,
- der abschließend erstellte Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2020 ein realistisches und transparentes Bild der wirtschaftlichen Betätigung des Heimverbundes widerspiegelt,
- die Pflegesatzkalkulation den rechtlichen Vorgaben entspricht und
- die Bewirtschaftung der über die Handvorschüsse eingenommenen und verausgabten Mittel den haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der ADA 20/53 - Verwaltung von Bargeldbeständen - entspricht.

Wir stellten u. a. fest, dass

- seit unserer letzten Prüfung die Arbeitsbelastung in der Verwaltung des Heimverbundes durch sich stetig verschlechternde Rahmenbedingungen weiter zugenommen hat,
- der BAB 2021 und der Erläuterungsbericht zum BAB 2020 dadurch noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten,
- die bereits im Jahr 2018 von uns empfohlenen Anpassungen zum BAB noch nicht vollständig umgesetzt wurden,
- der BAB 2020 u. a. wegen fehlender Differenzierungen bei Abschreibungen keine verlässlichen Auskünfte über die wirtschaftliche Betätigung des Heimverbundes gibt,
- die kumulierte Buchung der Personalkosten im BAB nicht für die Kalkulation der Pflegeentgelte nutzbar ist, weil die Region Hannover als Verhandlungspartnerin Aufschlüsselungen der Personalkosten verlangt. Diese müssen zeitaufwändig manuell erstellt werden.
- die Dokumentation der Grundlagen der Pflegeentgeltkalkulation und der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen verbessert werden muss.

Positiv bewerten wir, dass

- auf dem Spendengirokonto eingegangene Spenden regelmäßig (grundsätzlich einmal monatlich) in den städtischen Haushalt eingezahlt wurden und
- für individuelle Bedürfnisse und für gemeinsame Ausflüge und Freizeitaktivitäten verausgabte Spendengelder überwiegend ordnungsgemäß nachgewiesen wurden.

Um den Heimverbund mittelfristig wieder in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, empfehlen wir

- zur Verbesserung der Dokumentation und Ablage der Unterlagen für die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen das elektronische Dokumentenmanagementsystem priorisiert im Heimverbund einzuführen,
- weitere Entlastungen durch Einführung einer modernen und einheitlichen Personalverwaltungssoftware zu schaffen und
- kürzlich begonnene Vereinfachungen bei Personalgewinnung und -bindung weiter zu verfolgen.

8. **Sondervermögen - ohne gesonderte Entlastungsverfahren -**

8.100 **Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren**

8.101 Allgemeines

Bei den Städtischen Alten- und Pflegezentren handelt es sich um eine Einrichtung nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG, die gemäß § 139 Abs. 1 NKomVG wirtschaftlich selbstständig als Netto-Regiebetrieb geführt wird (im Folgenden Betrieb genannt). Für den Betrieb gilt hinsichtlich der Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie des Jahresabschlusses entsprechend § 1 Satz 2 KomEinrVO ausschließlich die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV). Nach § 4 Satz 2 KomEinrVO ist der Jahresabschluss des Betriebes ein gesonderter Teil des Jahresabschlusses der LHH, dessen Prüfung nach §§ 155 und 156 NKomVG dem RPA obliegt.

8.102 Jahresabschluss zum 31.12.2021 fristgerecht aufgestellt

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 PBV ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gj., d. h. bis 30.06.2022, aufzustellen. Bestandteile des Jahresabschlusses nach § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang. Zum Anhang gehören u. a. der Anlagennachweis sowie Erläuterungen, die dem besseren Verständnis der dargestellten Zahlen dienen und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln sollen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des vom Betrieb am 23.04.2022 aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2021 wurde gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG mit Unterschrift des Oberbürgermeisters festgestellt.

8.103 Hinweise zu den nachstehenden Tabellen

Zum Betrieb gehören die folgenden sieben Einrichtungen, die in der Buchhaltung als separate Mandanten abgebildet werden:

- Pflegezentrum Herta-Meyer-Haus,
- Pflegezentrum Heinemanhof,
- Seniorenzentrum Willy-Platz-Heim,
- Margot-Engelke-Zentrum / Wohngruppen Geibelstraße,
- Margot-Engelke-Zentrum / Hausgemeinschaften Devrientstraße,
- Anni-Gondro-Pflegezentrum im Eichenpark und
- Klaus-Bahlsen-Haus.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung für die einzelnen Einrichtungen als auch für den Gesamtbetrieb sind dem Bericht beigelegt (siehe Bz. 8.107 und 8.108). Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war die Bilanz des Gesamtbetriebes im Sinne einer Konsolidierung um alle zwischen den sieben Einrichtungen bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten (2,830 Mio €) bereinigt worden.

8.104 Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vj.

Auf der Aktivseite verminderte sich das Anlagevermögen gegenüber dem Vj. um weitere 1,908 Mio €. Bei annähernd konstant gebliebenen Abschreibungen und Abgängen von 2,069 Mio € wurden insbesondere in Folge der andauernden Coronapandemie statt der geplanten Investitionen von 5,500 Mio € lediglich 163 T€ realisiert. Dabei wurden aufschiebbare Maßnahmen zurückgestellt.

Im Zuge der positiven Geschäftsentwicklung hat sich das Umlaufvermögen um 2,223 Mio € erhöht. Geringeren Forderungen, insbesondere gegenüber den Pflegekassen aus den coronabedingten Erstattungen (Corona-Rettungsschirm und Testungen), stand eine deutliche Erhöhung der liquiden Mittel um 2,364 Mio € gegenüber. Dieses resultierte im Wesentlichen aus dem Betriebsergebnis / den Betriebserlösen und den daraus erwirtschafteten, aber im Bj. noch nicht reinvestierten Abschreibungsbeträgen.

Auf der Passivseite führte die planmäßig geleistete Tilgung der bestehenden Darlehen zu einer Verringerung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtungen um 1,690 Mio €. Eine Neuaufnahme von weiteren Darlehen für Investitionen war im Bj. auf Grund der geringen Investitionen und der vorhandenen Liquidität nicht notwendig. Der Betrag der sonstigen RST erhöhte sich um 953 T€. Neben einer weiteren Erhöhung der RST für Urlaub und Überstunden um 184 T€ auf 1,392 Mio € (Vorpandemie: rund 600 bis 800 T€) wurden insbesondere RST für ggf. zurückzuzahlende Erstattungen für Testungen und Zahlungen aus dem Corona-Rettungsschirm (675 T€) gebildet.

Die betrieblichen Erträge erhöhten sich im Bj. um 1,975 Mio € auf 35,417 Mio €. Ursächlich hierfür waren die in Abhängigkeit zu der Belegung und den Ergebnissen der Pflegesatzverhandlungen gestiegenen Erlöse aus allgemeinen Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung von 1,062 Mio €. Ein weiterer wesentlicher Posten war mit 937 T€ die Erstattung aus dem Pflegeausbildungsfonds, die erstmalig für das gesamte Bj. geleistet wurde. Neben den Aufwendungen für Instandhaltung, die nach einem Anstieg um 320 T€ wieder das Vorpandemieniveau erreicht haben, erhöhte sich auch die Position der sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 658 T€ insbesondere auf Grund der Beschaffung von Corona-Testmaterial und der Bildung von RST für eventuelle Rückzahlungen an die Pflegekassen aus den gewährten coronabedingten Erstattungen.

8.105 Zielvereinbarung zum Jahresergebnis eingehalten

Für den Betrieb war zwischen dem Finanz- und dem Fachdezernat als Finanzziel 2021 u. a. ein Defizit von maximal 1,900 Mio € (Vj. 1,400 Mio €) vereinbart worden. Der Betrieb konnte nach einem Jahresverlust von 631 T€ im Vj. erstmalig einen Gewinn von 498 T€ erzielen und hat somit das gesetzte Finanzziel eingehalten.

8.106 Schwerpunkte der Abschlussprüfung und wesentliche Feststellungen

Wir prüften zum Jahresabschluss zum 31.12.2021 schwerpunktmäßig die Anlagenbuchhaltung und zusammenhängend die Fortentwicklung der zugehörigen Sonderposten, die Abwicklung der Forderungen sowie die Entwicklung der liquiden Mittel. Im Zusammenhang mit den erhaltenen coronabedingten Erstattungen aus dem Corona-Rettungsschirm bzw. der Corona-Testverordnung beurteilten wir die Bildung der RST für eventuelle Rückforderungen aus noch nicht abgeschlossenen Überprüfungsverfahren durch die Pflegekassen.

Unsere Prüfungsfeststellungen waren von untergeordneter Bedeutung und bezogen sich im Wesentlichen auf buchungstechnische Sachverhalte. Die vom Betrieb dargelegten Gründe für die Bildung einer RST für eventuelle Rückforderungen der Pflegekassen waren nachvollziehbar, der Höhe nach erheben wir keine Einwendungen.

8.107 Städtische Alten- und Pflegezentren
Bilanz (Vergleich)

	H.-Meyer-Haus	Heinemanhof	W.-Platz-Heim	MEZ/Geibelstr.	MEZ/Devrientstr	Eichenpark	K.-Bahlsen-Haus	Summe 2021	Summe 2020	Abweichung	
AKTIVA	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
A. Anlagevermögen	5.248.032	11.329.606	2.182.248	11.290.716	3.689.686	6.931.452	5.274.712	45.946.451	47.854.437	-1.907.986	-4,0
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	16	18	671	6.245	10	16	7	6.983	9.030	-2.047	-22,7
II. Sachanlagen	5.248.016	11.329.588	2.181.577	11.284.471	3.689.676	6.931.436	5.274.705	45.939.468	47.845.407	-1.905.939	-4,0
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	5.031.300	10.962.846	1.676.451	11.059.639	3.598.794	5.894.107	5.150.637	43.373.774	44.959.146	-1.585.372	-3,5
2. Technische Anlagen	34.233	195.200	180.087	12.979	3	466.411	0	888.913	1.099.534	-210.621	-19,2
3. Einrichtungen und	182.482	171.537	170.470	211.851	79.142	185.998	96.529	1.098.009	1.191.612	-93.603	-7,9
4. Fahrzeuge	1	5	3	2	11.737	23.143	2	34.893	55.535	-20.642	-37,2
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	154.566	0	0	361.777	27.536	543.879	539.580	4.300	0,8
B. Umlaufvermögen	2.138.454	2.502.063	3.864.756	2.279.042	2.150.549	4.890.362	2.125.416	17.120.422	14.897.729	2.222.693	14,9
I. Vorräte	0	0	0	31.681	0	0	0	31.681	26.413	5.268	19,9
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	115.355	754.525	1.613.095	146.076	114.524	2.685.556	54.407	2.653.319	2.800.125	-146.807	-5,2
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	42.666	104.590	132.865	43.603	69.507	137.959	11.080	542.271	487.492	54.779	11,2
2. Forderungen an Träger der Einrichtung	45.722	602.107	562.699	50.475	28.769	611.724	36.511	1.938.007	1.911.019	26.988	1,4
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen der	221	0	900.000	29.998	0	1.900.000	0	*	*		
4. Forderungen aus öffentl. / nicht-öffentl. Förderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5. Sonstige	26.746	47.827	17.532	22.000	16.247	35.873	6.815	173.041	401.614	-228.573	-56,9
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.023.099	1.747.538	2.251.661	2.101.284	2.036.025	2.204.806	2.071.009	14.435.422	12.071.190	2.364.232	19,6
C. Rechnungsabgr. Posten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe Aktiva	7.386.486	13.831.669	6.047.004	13.569.757	5.840.234	11.821.814	7.400.128	63.066.873	62.752.165	314.707	0,5

* Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war für den Betrieb ein konsolidierter Jahresabschluss zu erstellen. Sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz wurden bei der Summierung für den Betrieb Forderungen und Verbindlichkeiten der Einrichtungen untereinander von 2.830.219 € (Vj. 3.011.927 €) nicht mehr ausgewiesen.

8.107 Städtische Alten- und Pflegezentren
Bilanz (Vergleich)

PASSIVA	H.-Meyer-Haus	Heinemanhof	W.-Platz-Heim	MEZ/Geibelstr.	MEZ/Devrientstr	Eichenpark	K.-Bahlsen-Haus	Summe 2021	Summe 2020	Abweichung	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
A. Eigenkapital	2.534.554	4.227.565	2.793.788	6.820.044	3.283.327	3.096.946	5.053.936	27.810.160	26.681.241	1.128.919	4,2
1. Gewährtes Kapital	2.233.758	2.721.868	2.715.070	2.724.040	0	2.831.699	1.262.398	14.488.832	14.488.832	0	0,0
2. Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. Gewinnrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
4. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
5. Rücklage aus Stiftungsmitteln	0	1.428.092	0	4.310.900	3.336.730	0	3.748.000	12.823.722	12.823.722	0	0,0
6. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	300.795	77.606	78.718	-214.895	-53.404	265.248	43.538	497.606	-631.313	1.128.919	-178,8
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	24.091	1.460.374	3.494	75.419	649	7.020	121.492	1.692.539	1.771.915	-79.376	-4,5
1. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln	2.287	1.448.263	2.244	50.044	649	3.788	2.472	1.509.746	1.571.780	-62.034	-3,9
2. Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung	21.804	12.111	1.250	25.375	0	3.232	119.020	182.792	200.134	-17.342	-8,7
C. Rückstellungen	343.080	631.709	306.790	323.671	235.706	516.063	233.430	2.590.449	1.637.622	952.827	58,2
1. Pensionsrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Sonstige Rückstellungen	343.080	631.709	306.790	323.671	235.706	516.063	233.430	2.590.449	1.637.622	952.827	58,2
D. Verbindlichkeiten	4.484.762	7.512.021	2.942.932	6.350.622	2.320.553	8.201.785	1.991.270	30.973.725	32.661.387	-1.687.662	-5,2
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59.656	164.158	72.577	102.231	29.511	89.148	36.971	554.252	531.748	22.504	4,2
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. Erhaltene Anzahlungen	99.419	135.059	63.526	36.185	30.369	106.607	36.145	507.310	512.188	-4.878	-1,0
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung	3.335.570	7.067.608	2.746.176	5.476.411	1.266.937	7.889.934	1.702.262	29.484.898	31.220.672	-1.735.774	-5,6
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen der Einrichtung *	950.000	37	37	700.037	966.607	13.464	200.037	*	*		
6. Verbindlichkeiten aus öffentl. / nichtöffentlicher Förderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
7. Sonstige Verbindlichkeiten	2.430	21.520	18.118	1.577	1.102	7.630	2.371	54.748	54.691	57	0,1
8. Verwahrgeldkonto	37.686	123.639	42.497	34.182	26.027	95.002	13.483	372.517	342.087	30.430	8,9
E. Rechnungsabgr. Posten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe Passiva	7.386.486	13.831.669	6.047.004	13.569.757	5.840.234	11.821.814	7.400.128	63.066.873	62.752.165	314.707	0,5

* Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war für den Betrieb ein konsolidierter Jahresabschluss zu erstellen. Sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz wurden bei der Summierung für den Betrieb Forderungen und Verbindlichkeiten der Einrichtungen untereinander von 2.830.219 € (Vj. 3.011.927 €) nicht mehr ausgewiesen.

8.108 Städtische Alten- und Pflegezentren
Gewinn- und Verlustrechnung (Vergleich)

	H.-Meyer-Haus	Heinemanhof	W.-Platz-Heim	MEZ/Geibelstr.	MEZ/Devrientstr.	Eichenpark	K.-Bahlsen-Haus	Summe 2021	Summe 2020	Abweichung	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
1. Umsatzerlöse	3.547.378	7.264.669	4.601.261	2.900.955	2.060.750	7.711.004	2.338.192	30.424.208	29.254.031	1.170.177	4,0
Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen	2.166.997	4.856.614	3.001.658	1.865.308	1.324.821	5.040.204	1.489.885	19.745.487	18.914.795	830.692	4,4
Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	606.788	1.186.020	800.657	511.954	365.691	1.327.276	402.040	5.200.426	4.968.662	231.764	4,7
Erträge aus Zusatz- / Transportleistungen	149.244	302.238	194.643	126.683	87.492	324.098	110.643	1.295.041	1.242.567	52.474	4,2
Erträge aus gesond. berechn. Investitionsk.	624.350	919.797	604.303	397.010	282.746	1.019.425	335.625	4.183.254	4.128.008	55.246	1,3
1a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB	231.326	555.486	241.842	695.650	95.295	511.849	192.257	2.523.704	1.687.381	836.323	49,6
2. Zuweis. / Zuschüsse zu Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	8.000	-8.000	-100,0
3. Erträge aus öffentl. / nichtöffentl. Förderung	0	15.000	0	4.094	0	0	0	19.094	20.155	-1.061	-5,3
4. Erträge aus Auflösung Sonderposten	2.482	69.875	4.470	12.256	673	3.568	5.176	98.500	98.257	243	0,2
5. Sonstige betriebliche Erträge	430.719	821.328	224.533	206.139	119.648	372.747	175.955	2.351.069	2.374.054	-22.985	-1,0
Summe betrieblicher Erträge	4.211.905	8.726.358	5.072.106	3.819.092	2.276.366	8.599.168	2.711.579	35.416.575	33.441.878	1.974.697	5,9
6. Personalaufwand	2.848.573	6.097.664	3.657.951	2.713.218	1.748.107	6.179.202	2.081.806	25.326.521	25.377.520	-50.999	-0,2
Löhne und Gehälter	2.195.348	4.726.838	2.824.140	2.056.845	1.355.562	4.763.712	1.624.785	19.547.230	19.918.878	-371.648	-1,9
Sozialabg., Altersvers., sonst. Aufw. u. d. g.	653.225	1.370.826	833.811	656.374	392.545	1.415.490	457.021	5.779.291	5.458.642	320.649	5,9
7. Materialaufwand	411.628	883.827	621.712	456.814	210.983	922.836	276.855	3.784.653	3.878.750	-94.097	-2,4
Lebensmittel	135.206	287.243	175.957	125.429	83.172	309.246	88.216	1.204.469	1.203.982	487	0,0
Aufwendungen für Zusatzleistungen	24.623	81.476	24.440	13.027	7.735	56.599	12.738	220.638	564.033	-343.395	-60,9
Wasser, Energie, Brennstoffe	121.468	219.115	187.924	201.965	54.329	292.327	63.059	1.140.187	1.087.049	53.138	4,9
Wirtschaftsbedarf / Verwaltungsbedarf	130.331	295.994	233.390	116.393	65.746	264.664	112.841	1.219.359	1.023.686	195.673	19,1
8. Aufwendungen für zentrale Dienstleist.	19.044	33.238	21.180	13.990	9.920	35.443	10.901	143.713	140.733	2.980	2,1
9. Steuern, Abgaben, Versicherungen	36.732	42.184	20.711	71.877	28.525	34.021	23.917	257.968	234.221	23.747	10,1
10. Mieten, Pacht, Leasing	9.056	6.404	6.594	17.949	3.959	9.496	8.030	61.489	60.542	947	1,6
11. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	130.451	246.851	85.281	156.055	64.440	196.052	39.818	918.947	598.880	320.067	53,4
12. Aufwendungen aus Zuführung zu Sopo	0	15.000	0	4.094	0	0	0	19.094	20.125	-1.031	-5,1
13. Abschreibungen	193.706	443.840	358.546	329.072	101.466	504.523	118.984	2.050.137	2.028.844	21.293	1,0
auf immat. Vermögensgeg. / Sachanlagen	175.860	438.955	358.546	328.080	94.413	497.813	118.984	2.012.650	2.010.265	2.385	0,1
auf Forderungen / sonst. Vermögensgeg.	17.846	4.885	0	992	7.054	6.710	0	37.487	18.580	18.907	>100
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen	207.988	726.718	167.599	186.547	112.356	292.320	85.181	1.778.709	1.121.001	657.708	58,7
Summe betrieblicher Aufwendungen	3.857.176	8.495.725	4.939.573	3.949.615	2.279.757	8.173.893	2.645.492	34.341.232	33.460.616	880.616	2,6
Betriebsergebnis	354.729	230.633	132.532	-130.522	-3.391	425.275	66.087	1.075.343	-18.738	1.094.081	-5838,8
15. Zinsen und ähnliche Erträge	61	85	107	9	34	73	0	369	216	153	70,8
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	53.995	153.112	53.922	84.382	50.046	160.101	22.549	578.106	612.791	-34.685	-5,7
Finanzergebnis	-53.934	-153.027	-53.814	-84.373	-50.012	-160.027	-22.549	-577.737	-612.575	34.838	-5,7
Jahresfehlbetrag	300.795	77.606	78.718	-214.895	-53.404	265.248	43.538	497.606	-631.313	1.128.919	-178,8

9. Sondervermögen - mit gesonderten Entlastungsverfahren -

9.000 Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

9.001 Allgemeines.

Die ZVK als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG (rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen) wendet gemäß § 130 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 9 Abs. 2 der ZVK-Satzung die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend an. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen sind dabei nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches bestimmt.

Danach beschließt der Rat u. a. über die Jahresrechnung, die Entlastung der Geschäftsführung, die Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung. Die Beschlüsse des Rates der LHH werden durch den Verwaltungsrat als Organ der ZVK nach § 6 Ziffern 1 und 5 der ZVK-Satzung vorbereitet.

Auf Grundlage der o. g. Vorschriften obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses der ZVK dem RPA.

9.002 Jahresabschluss zum 31.12.2021

Nach versicherungsmathematischer Begutachtung durch den Verantwortlichen Aktuar verblieb im handelsrechtlichen Ergebnis der ZVK ein Jahresfehlbetrag von 43 T€ zur freiwilligen Versicherung. Auf Grund unserer Prüfung erteilten wir einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 33 Abs. 2 EigBetrVO). Wir leiteten unseren Prüfbericht auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 EigBetrVO dem Oberbürgermeister zu.

Der Rat hat in der Sitzung vom 29.09.2022 innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (§ 35 EigBetrVO) über den Jahresabschluss zum 31.12.2021, den Lagebericht, die Entlastung der Geschäftsführung und über die Behandlung des handelsrechtlichen Fehlbetrages zur freiwilligen Versicherung beschlossen (Ds. 2107/2022).

9.100 Eigenbetriebe

9.101 Allgemeines.

Die Eigenbetriebe der LHH

- Stadtentwässerung Hannover
- Städtische Häfen Hannover
- Hannover Congress Centrum

sind rechtlich unselbstständige wirtschaftliche Unternehmen im Sinne von § 136 NKomVG. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach der EigBetrVO in der Fassung vom 12.07.2018. Entsprechend § 140 NKomVG und auf der Grundlage der EigBetrVO sind jeweils Betriebssatzungen erlassen und Betriebsausschüsse gebildet worden. Die laufenden Geschäfte der Eigenbetriebe führt die jeweilige Betriebsleitung.

Die LHH hat von dem in § 5 EigBetrVO verankerten Wahlrecht Gebrauch gemacht und für ihre Eigenbetriebe in den jeweiligen Betriebssatzungen bestimmt, dass die

Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG, sondern auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.

9.102 Prüfungsauftrag

Nach § 157 NKomVG obliegt dem RPA die Jahresabschlussprüfung in den Eigenbetrieben. Es kann mit der Durchführung Wirtschaftsprüfer*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder andere Dritte beauftragen bzw. deren Beauftragung zulassen. In diesen Fällen leitet das RPA die Prüfungsberichte entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO mit den von ihm für erforderlich gehaltenen Bemerkungen dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung zu. Nach § 34 Abs. 2 EigBetrVO übersendet das RPA diese Prüfungsberichte auch der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn

- der Bestätigungsvermerk Einschränkungen enthält oder versagt worden ist oder
- nach Einschätzung des RPA Beanstandungen nach § 33 Abs. 1 Satz 5 EigBetrVO (u. a. in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung) oder seine Bemerkungen nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO dazu Anlass geben.

Über die einzelnen Jahresabschlüsse, die Lageberichte, die Entlastung der Betriebsleitungen und die Verwendung der Jahresgewinne oder die Behandlung der Jahresverluste beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10a NKomVG / § 35 EigBetrVO jeweils der Rat.

Wie in Vj. beauftragten die drei städtischen Eigenbetriebe auch zur Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Wir werteten die uns bereits im Entwurf zur Verfügung gestellten Prüfungsberichte aus. Die Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen und unsere Auswertung der Prüfungsberichte führte zu keinen Beanstandungen oder Bemerkungen. Wir leiteten die endgültigen Berichte entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO dem Oberbürgermeister zu. Weitere Prüfungsverpflichtungen des RPA für Eigenbetriebe ergeben sich aus § 155 NKomVG.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG sind gesetzliche Pflichtaufgaben

- die dauernde Überwachung der Sonderkassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme regelmäßiger unvermuteter Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht und
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Aufgaben nach § 155 Abs. 2 NKomVG sind vom Rat durch die RPO übertragen worden. Dadurch besteht die Verpflichtung zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.

9.200 **Stadtentwässerung Hannover**

9.201 Jahresabschluss zum 31.12.2021

Am 19.05.2022 beschloss der Rat über den Jahresabschluss zum 31.12.2021, den Lagebericht und die Entlastung der Betriebsleitung. Gleichzeitig fasste der Rat den Beschluss, aus dem Bilanzgewinn 2021 von 26,039 Mio € einen Betrag von 5,614 Mio € zur Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt der LHH abzuführen und 10,425 Mio € den Rücklagen des Betriebes zuzuführen. Somit beträgt der Gewinnvortrag 10,000 Mio €.

9.300 **Städtische Häfen Hannover**

9.301 Jahresabschluss zum 31.12.2021

Der Rat beschloss am 29.09.2022 über den Jahresabschluss zum 31.12.2021, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und den Vortrag des Jahresverlustes von 229 T€ auf neue Rechnung.

9.400 **Hannover Congress Centrum**

9.401 Jahresabschluss zum 31.12.2021

Am 29.09.2022 beschloss der Rat über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 sowie den Lagebericht und erteilte der Betriebsleitung die Entlastung. Gleichzeitig beschloss der Rat, den ausgewiesenen Jahresverlust 2021 von 3,871 Mio € auf neue Rechnung vorzutragen.

9.402 Verlustausgleich durch den Kernhaushalt

Im Kernhaushalt wurde zum Bilanzstichtag zur Abdeckung des Jahresverlustes 2021 des HCC eine Rückstellung von 4,000 Mio € gebildet; sie war für den ausgewiesenen Jahresverlust auskömmlich.

9.403 Liquiditätsstärkung durch Kassenkredite des Kernhaushaltes

Zur Liquiditätsstärkung erhält das HCC regelmäßig zu verzinsende Kassenkredite vom Träger. Zum 31.12.2021 beliefen sich die dem Betrieb gewährten Kassenkredite auf 5,500 Mio €.

10. **Beteiligung an Unternehmen, interkommunale Zusammenschlüsse**

10.000 **Beteiligungsbericht 2021**

Die Verwaltung legte mit Ds. 2376/2021 den Beteiligungsbericht 2021 über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran vor. Damit hat die Verwaltung die gesetzliche Verpflichtung nach § 151 NKomVG erfüllt. Der FB Finanzen stellte den Beteiligungsbericht zur Einsichtnahme in das Internet.

10.100 **Beteiligung an Unternehmen**

10.101 **Prüfung der Jahresabschlüsse bei kleinen Kapitalgesellschaften**

10.102 Prüfungszuständigkeit

Die Jahresabschlussprüfung in den kleinen privatrechtlichen kommunalen Unternehmen obliegt gemäß § 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 NKomVG grundsätzlich dem im Gesellschaftsvertrag bestimmten RPA, es sei denn, der Jahresabschluss ist auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen. Das RPA kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfungen Wirtschaftsprüfer*innen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA erfolgt.

In den Gesellschaftsverträgen der von der Region Hannover und der LHH gemeinsam gehaltenen Gesellschaften

- Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH
- Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH
- hannover.de Internet GmbH
- hannoverimpuls GmbH
 - und den Tochtergesellschaften der hannoverimpuls GmbH
 - Hannover Beteiligungsfonds GmbH
 - Unternehmerinnen-Zentrum Hannover GmbH
 - Hannover Marketing und Tourismus GmbH
 - und deren Tochtergesellschaft
 - Hannover Veranstaltungen GmbH

ist die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben festgeschrieben und die Zuständigkeit des RPA der LHH verankert. Für die hannoverimpuls GmbH als inzwischen mittelgroße Kapitalgesellschaft sind jedoch die Bestimmungen des Handelsrechts anzuwenden, wonach die Prüfung gemäß § 316 HGB durch einen Abschlussprüfer vorgenommen wird.

10.103 Auswertung der Prüfungsberichte

Die vorgenannten kleinen Kapitalgesellschaften beauftragten im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021. Wir erhielten die Berichte - zur Information auch den Bericht der hannoverimpuls GmbH - zur Auswertung bereits in der Entwurfsfassung. Unsere in Einzel-

fällen gegebenen Anmerkungen wurden berücksichtigt. Die von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilten Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen, und wir hatten hierzu keine Beanstandungen oder Bemerkungen.

10.200 **Interkommunaler Zusammenschluss**

10.201 **Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

10.202 Prüfungszuständigkeit

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 15 Abs. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover ist das RPA der LHH zum zuständigen RPA bestimmt. Der Prüfungsumfang regelt sich - gemäß der mit aha geschlossenen Vereinbarung - nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß NKomVG einschließlich des erweiterten Prüfrechts nach § 155 Abs. 2 NKomVG.

Darüber hinaus wurde im Bj. im Gesellschaftsvertrag der von aha und der Region Hannover gehaltenen Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben festgeschrieben und die Zuständigkeit des RPA der LHH verankert.

10.203 Auswertung der Prüfungsberichte

Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 des Zweckverbandes sowie der Gesellschaft wurde im Einvernehmen mit uns eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die Prüfungsberichte wurden uns im Entwurf zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Der jeweilige Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthielt keine Einschränkungen. Da wir keine Beanstandungen oder Bemerkungen hatten, verzichteten wir gemäß § 34 Abs. 2 EigBetrVO auf eine Übersendung der endgültigen Prüfungsberichte an die Kommunalaufsichtsbehörde.

10.204 Weitere Prüfungen

Der generellen Prüfung unterlagen oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze die VOL-Vergaben und Gutachtaufträge. Im bautechnischen Bereich prüften wir ebenso oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze auf der Grundlage der Vereinbarung laufend VOB-Vergaben, VOB-Nachtragsangebote, Architekten- und Ingenieurverträge sowie Schlussrechnungen für Bauleistungen und Honorarschlussrechnungen.

Auf Grund der Corona-Pandemie waren im Bj. unvermutete Prüfungen der Kassen des Zweckverbandes und der Gesellschaft nicht möglich.

Zusammenstellung aller Prüfberichte zum SB 2021

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
<u>Fachbereiche</u>			
	FB Personal und Organisation		
28.05.2021	Prüfung Covid-19-bedingter Rückzahlungsvorgänge sowie der vertraglichen Grundlagen des Betriebssports	18.3	
	FB Schule		
28.09.2022	Gastschulgelder 2021	40.03	
	FB Kultur		
03.05.2022	Prüfung der Ausbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 im Sprengel Museum Hannover	41.2	
	FB Ada-und Theodor Lessing Volkshochschule		
25.03.2022	Prüfung der Honorarordnung auf Einhaltung, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	43	
	FB Soziales		
04.08.2022	Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde (Blindengeld) und § 72 Sozialgesetzbuch, zwölftes Buch (Blindenhilfe)	50	
	FB Jugend und Familie		
29.06.2022	Testat über die Datenerhebung zum Kostenausgleich 2021 nach § 160 Abs. 4 NKomVG	51	
04.08.2022	Prüfung der Abrechnung der Coronatests für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen nach der Landesrichtlinie	51	
	<u>Sondervermögen</u>		
	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover		
29.06.2022	Jahresabschluss zum 31.12.2021	16	
	Bautechnische Prüfung		
	- Visaprüfung -		
28.05.2021	Baugebiet Kronsrode – Verlängerung Kattenbrookstrift – Freilegung und Straßenbauarbeiten	66.2 / 66.23	
23.06.2021	Rückbau Unterkunft auf dem Gelände KRH	61.6	
29.06.2021	Stadtteilzentrum Stöcken - Trockenbauarbeiten	19.1	
19.04.2022	Entschlammung Wehr Schneller Graben	66	

Zusammenstellung aller Verwendungsnachweise zum SB 2021

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
	<u>Fachbereiche</u>	
	FB Büro Oberbürgermeister	
01.11.2021	VwN für die Projektförderung zum „Nachhaltigen Schutz vor Covid 19 durch Wissenstransfer, Prävention & Equipment in Blantyre“	15.23
	FB Wirtschaft	
26.11.2021	GVFG-Maßnahme „In der Rehre“	23.02
	FB Kultur	
09.05.2022	VwN für Projektförderung „Sprengel Museum Hannover: 80. Geburtstag von Lienhard von Monkiewitsch“	41.2
09.05.2022	VwN für Projektförderung „Für die Bewerbung der Landeshauptstadt Hannover bei der Kulturstiftung der Länder als „Europas Kulturhauptstadt 2025“	41.0
28.06.2022	VwN für Projektförderung „Erneuerung und Erweiterung der Einbruchmeldeanlage für den Altbau des Sprengelmuseums“	41.2
18.07.2022	VwN für Projektförderung „Verbund-Systembeschreibung von Modellen und Kunstwerken aus alten Kulturen Nordafrikas. Objekte aus den Sammlungen des Museums August Kestner und des Roemer- und Pelizaeus-Museums“	41.30
	FB Ada-und Theodor Lessing Volkshochschule	
30.07.2021	Projektförderung zur Überwindung von existenzbedrohlichen Wirtschaftslagen oder Liquiditätsengpässen durch Covid-19-Pandemie für Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Corona-Sonderfonds)	43
	FB Soziales	
31.08.2022	VwN - Gesamtverwendungsnachweis über die für das Jahr 2021 an die Schuldnerberatung der Landeshauptstadt Hannover gewährte Zuwendung gemäß Ziffer 7 Absatz 6 der Vereinbarung über die Förderung der Schuldnerberatung nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) vom 06.12.2019	50
31.08.2022	VwN über eine zusätzliche für das Jahr 2021 bewilligte Zuwendung für das Präventionsprojekt („Alter, Armut, Schulden“)	50
	FB Jugend und Familie	
15.02.2022	VwN für Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie über erhaltene Mittel für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 für das Projekt „Koordinierungs-zentren Kinderschutz - Kommunale Netzwerke Früher Hilfen“	51
03.05.2022	VwN Förderung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (01.06.2020 - 30.06.2021)	51
02.06.2022	VwN für Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie über erhaltene Mittel für den Zeitraum 01.06.21 – 31.12.21 zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) für das Projekt „Willkommen Baby“	51

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	OE
20.06.2022	VwN für Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie über erhaltene Mittel für 2021 zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung für die Projekte „Elterntreffs“ und „Welcome“	51
26.07.2022	VwN für Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie über erhaltene Mittel zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung) für das Projekt „Gemeinsam Wachsen“	51
FB Sport und Eventmanagement		
07.06.2022	VwN Am Sommersee - Kultursommer 2021	52.3
FB Migration und Teilhabe		
16.02.2022	VwN für vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhaltene Zuwendung für das Projekt „JinNswanZénan Frauen finden Worte und gestalten“ im Jahr 2021	56.1
23.03.2022	VwN für Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie erhaltene Zuwendung zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe	56.1
FB Planen und Stadtentwicklung		
25.04.2022	VwN Sanierungsgebiet Sahlkamp; Zwischenabrechnung 2021	61.41
25.04.2022	VwN Sanierungsgebiet Oberricklingen Nord-Ost, Zwischenabrechnung 2021	61.41
02.05.2022	VwN Sanierungsgebiet Stöcken, Zwischenabrechnung 2021	61.41
27.05.2022	VwN Sanierungsgebiet Mühlenberg, Zwischenabrechnung 2021	61.41
15.06.2022	VwN Sanierungsgebiet Hainholz, Zwischenabrechnung 2021	61.41
15.06.2022	VwN Sanierungsgebiet Stöcken „Lebendige Zentren“, Zwischenabrechnung 2021	61.41
15.06.2022	VwN Sanierungsgebiet Stöcken „Aktive Stadt und Ortsteilzentren“, Zwischenabrechnung 2021	61.41
FB Tiefbau		
22.02.2021	VwN Benno-Ohnesorg Brücke Hochwasserschutz	66
20.07.2021	VwN Ausbau Scheidestraße, 1. Bauabschnitt	66
31.08.2021	VwN Ausbau der Wunstorfer Landstraße	66
09.12.2021	VwN Barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle Allerweg	66
13.12.2021	VwN Barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle Moltkeplatz	66
15.12.2021	VwN Barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle Osterfelddammz	66
15.12.2021	VwN Barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle Wülferoder Platz	66
<u>Sondervermögen</u>		
Städtische Häfen Hannover		
04.03.2022	VwN über die Bundes- / Landesmittel 2020/2021 zur Förderung von Ersatzinvestitionen nach dem SGFFG für die Maßnahme „Oberbauerneuerung im Hafen Linden und Bf. Nordhafen 2020/2021“	82